



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**„ Die Auswirkung des EU-Rechts auf die Strukturen der
Wiener Stadtverwaltung im Bereich der
Daseinsvorsorge“**

Verfasser

Ercan Yalcinkaya

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300
Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft
Betreuerin / Betreuer: Prof. Doz. Dr. Gernot Stimmer

**„ Die Auswirkung des EU-Rechts auf die Strukturen der
Wiener Stadtverwaltung im Bereich der Daseinsvorsorge
“**

Verfasser

Ercan Yalcinkaya

INHALTSVERZEICHNISS

EINLEITUNG.....	9
I. BEGRIFFDEFINITION	13
1. Exkurs zum Begriff der „öffentlichen Dienstleistungen“ - Versuch einer Begriffsklärung bzw. -absteckung.....	13
2. Daseinsvorsorge	16
3. Politische Steuerungsmodelle.....	19
4. New Public Management	20
5. Ausgliederung.....	23
Krankenanstaltverbund	25
Fonds Soziales Wien.....	28
II. STADT WIEN UND DIE VERWALTUNG.....	31
1. Aufbau der Stadtverwaltung.....	31
2. Magistratsdirektion.....	32
3. Kompetenzen und Funktionsweise der Magistratsabteilungen	33
4. Die Aufgabenverteilung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Magistrats:	34
Bürgermeister	34
Amtsführende Stadträtin, amtsführender Stadtrat.....	35
Magistratsdirektorin/Magistratsdirektor.....	35
Aufgaben auf kommunaler Ebene.....	36
III. MA27 EU-STRATEGIE UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG	38
1. Aufgaben.....	38
2. Dezenat Daseinsvorsorge	40
Zeittafel zum allgemeinen Rechtsrahmen - Daseinsvorsorge	41
Veränderungen der letzten Jahre.....	48

VI. ÜBERBLICK ÜBER DAS EU-RECHT IN BEZUG AUF ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN	50
1. Die Verträge.....	51
2. Richtlinien	54
3. Verordnungen	56
4. Empfehlungen und Stellungnahmen	56
5. Beschlüsse.....	56
6. Europäisches Vergaberecht.....	56
7. Rechtsprechung des EuGH	58
8. Andere Einflüsse	59
 V. EUROPÄISIERUNG DER WIENER STADTVERWALTUNG	 61
1. Europäisierung.....	61
2. Wiener Weg, Europäisierung durch Reformen.....	63
 VI. AUSWIRKUNGEN DER EU-SUPRANATIONALEN EBENE AUF DIE VERWALTUNG DER GEMEINDE WIEN	 66
Auswertung der qualitativen Interviews und Abschätzung der Auswirkungen des EU-Rechts auf die Wiener Stadtverwaltung.....	66
1. Vernetzung der Stadtverwaltung mit der EU-Ebene und Informationsflüsse	68
2. Auf die Stadtverwaltung und im speziellen die öffentlichen Dienstleistungen einwirkende EU-Gesetzgebung.....	71
3. Nationale Umsetzung von Richtlinien und Einbindung der Gemeinde Wien in die Gesetzesausarbeitung.....	73
4. Sektorenspezifische Auswirkungen	73
5. Patientenmobilität	75
6. Kompetenzgewinn oder Kompetenzverlust der Wiener Stadtverwaltung	77
7. Veränderungen, Tendenzen	77
8. Kurzer Überblick über die wichtigsten Netzwerke.....	79
Wien-Haus in Brüssel.....	79
Eurocities.....	79
Österreichischer Städtebund.....	79
Arbeiterkammer (AK) und Wirtschaftskammer (WK)	80
Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG)	80
Österreichischer Gemeindebund.....	80
Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP).....	81

VII. SCHLUSS	82
VIII. ANHANG	85
1. Abstract	85
Die Auswirkung des EU-Rechts auf die Strukturen der Wiener Stadtverwaltung im Bereich der Daseinsvorsorge	85
2. Die Unternehmen der Wien Holding im Überblick	87
3. Verordnung des Gemeinderates und der Statut des KAVs	90
4. Satzung des FSW	100
5. Organigramm der Stadt Wien	106
6. Leitfragebogen für die Experteninterviews dieser Forschungsarbeit	107
IX. LITERATURVERZEICHNIS	108
X. LEBENSLAUF	113

Einleitung

Von allen öffentlichen Leistungen zählen die kommunalen Dienstleistungen zu den bedeutsamsten, da sie das Leben und die Lebensqualität der BürgerInnen unmittelbar betreffen. In den bundesstaatlich aufgebauten Staaten bekommen die Kommunalverwaltungen einen zusätzlichen Wert. Gut funktionierende, kleine Verwaltungseinheiten ermöglichen eine gut organisierte und funktionsfähige bürgernahe Staatsform. Kommunale Verwaltungen müssen in der Lage sein, die Grundbedürfnisse der Menschen, die in einer kommunalen Gemeinschaft leben, zu erfüllen.

„Städte und Gemeinden betätigen sich wirtschaftlich. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts unterhalten sie in zunehmenden Maß Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die ihre Bürger mit dem beliefern, was im alltäglichen Leben unbedingt benötigt wird.“¹

Die öffentlichen Dienstleistungen funktionieren selbstverständlich nicht unbeeinflusst von nationalen und internationalen Entwicklungen. Der Beitritt Österreichs zur EU war in den letzten Jahrzehnten sicherlich, neben dem Zusammenbruch des Kommunismus, die gravierendste politische und wirtschaftliche Veränderung im politischen System Österreichs. Die EU-Mitgliedschaft tangiert nicht nur nationale sondern auch kommunale Hoheitsansprüche. Daher werde ich in dieser Forschungsarbeit die Wiener Stadtverwaltung und die Auswirkungen des EU-Rechts auf ebendiese näher untersuchen.

Die Europäische Union besetzt in Österreich fast alle Politikfelder und die Entscheidungsstrukturen in Österreich oder in Wien. Ohne die europäische Rechtsprechung oder Wirkung der EU ist kaum mehr ein Politikfeld vorstellbar. Der Europäische Integrationsprozess kann und wird jedoch gegensätzlich gedeutet. In der Regel werden viele für auch Wien relevante Entscheidungen in Brüssel mit der Wirkungsmöglichkeit vieler Akteure getroffen. Die Wirkung der einzelnen Akteure (wie die Stadt Wien) auf der supranationalen EU-Ebene hängt von der Engagement und Vernetzungsgrad des Akteurs ab. Aus der politikwissenschaftlichen Sicht ist es interessant, wie und unter welchen

¹ Jungfer, Klaus (2005): die Stadt in der Krise, Carl Hanser Verlag, München Wien, S 147

Wirkungen die Entscheidungen auf der supranationalen EU-Ebene getroffen werden. Dieser Punkt ist es eben mein Ziel, anhand der kommunalen Ausgliederungen aus der so eben genannten Perspektive durchzuläuten.

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit lautet, ob die Ausgliederungstendenzen in Wien in den Sektoren der Daseinsvorsorge auf das Berteiben der Europäischen Union zurückzuführen sind? Oder sind die Ausgliederungstendenzen in Wien ein neuer Organisationsprozess in der Organisation der Wiener Stadtverwaltung?

Es wäre bestimmt keine ungerechtfertigte Unterstellung, dass die Europäische Union einen neoliberalen Wirtschaftskurs fährt² und die Öffnung der bisher nicht geöffneten Sektoren vorantreibt. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU und die Gats-Verhandlungen beschreiben als zwei Beispiele aus der Perspektive der EU-Kommission den Weg und das Ziel der Kommission im Bereich der Ausgliederungen im öffentlichen Sektor.

„Im kontinentaleuropäischen Raum machte sich als ein wesentlicher Auslöser und Katalysator für Privatisierungs- und Liberalisierungsmaßnahmen zudem die auf Marktöffnung und Wettbewerbsfreiheit gerichtete Politik der EU geltend.“³

Die Leistungen des Staates standen schon lange nicht mehr so hoch im Kurs wie die letzten Jahren. Nach meiner Beobachtung der letzten drei Jahren stecken die Europäische Union und ihre Mitgliedländer in einer noch nie dagewesenen Krise. Im ersten Blick scheint die Krise eine reine ökonomische zu sein aber hinter der Fassade beachten wir eine vielschichtige auf nationalstaatlich diskutierte Sinnkrise der europäischen Systeme, die sowohl aus den Institutionen der Union und Mitgliedstaaten als auch aus europäischen Bevölkerung und Wirtschaftsbereichen bestehen. Die Zahlungsunfähigkeit der Länder im Euro-Raum wie Griechenland und Irland sowie die finanziel instabilen Länder Portugal, Spanien, Ungarn und Italien gefährden nicht nur den Überbau „Europäische Union“ sondern auch die Finanzierbarkeit der Sektoren der kommunalen Daseinsvorsorge, wie Gesundheit, Soziales, Energieversorgung, öffentliche Verkehrsmittel, etc.. Städte und Gemeinden kümmern sich um die Zulieferung von Strom, Gas, Wasser, Fernwärme. Sie unterhalten die Pflichtschulen,

² vgl. Kuhlmann, Sabine und Wollmann, Hellmut (2010), Verwaltung in Europa, FernUni Hagen, S 147

³ Kuhlmann, Sabine und Wollmann, Hellmut (2010), Verwaltung in Europa, FernUni Hagen, S 143

Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten öffentliche Bade-, Park-, Garten und Sportanlagen. Sie betreiben die Netze der öffentlichen Verkehrsmittel. Also sie kümmern sich um alles, was für ein modernes Stadtleben nicht mehr verzichtbar ist.

Die Arbeit soll einen Einblick in die Strukturen der Wiener Stadtverwaltung geben, mein Ziel ist es einen Überblick über die Magistratsabteilung 27 und privatisierte bzw. ausgegliederte Bereiche zu gewinnen und Kontrollmechanismen zu beleuchten. Ebenso gebe ich einen Überblick über die Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, um die Untersuchung der Verwaltung bezüglich der Umsetzung des EU-Rechts in der Stadtverwaltung. Dem Rechtssetzungsprozess, dass heißt wer die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien initiiert und in weiterer Folge beschlossen hat, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen werden.

Die Anpassung der Stadtverwaltung an das Gemeinschaftsrecht kann als ein langjähriges Prozess gesehen werden, dessen Anfänge in den 1990er Jahren lag und der bis heute nicht abgeschlossen ist. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch diesen Prozess näher zu beleuchten.

Kapitel Eins ist eine Versuch, um die für diese Arbeit notwendige Begriffe zu erklären und durch zwei Beispiele die unterschiedlichen Ausgliederungsformen in der Wiener Stadtverwaltung nachvollzuziehen.

Kapitel zwei dient dazu, um die Funktionsweise und –Apparate der Wiener Stadtverwaltung wiederzugeben. Kapitel Drei soll für die vorliegende Arbeit anhand der Magistratsabteilung 27 eine mögliche Überblick auf die veränderte Strukturen der Stadtverwaltung durch die EU-Integration ermöglichen.

Kapitel Vier bietet eine Überblick über das EU-Recht in Bezug der öffentlichen Dienstleistungen.

Kapitel Fünf ist eine Absteckung über den Begriff „Europäisierung“ der Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten und damit verbundenen Thesen. In diesem Kapitel beschreibe ich in einem kurzen Überblick die Organisationsreform der Stadt Wien in den 90er Jahren im Bezug auf EU-Integration der Stadtverwaltung. Im folgenden Kapitel versuche ich mit Hilfe der ExpertInneninterviews die Auswirkungen der EU-Supranationalen ebene auf die Verwaltung der Stadt Wien festzuhalten.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist es bedeutend, wie sich die Stadt Wien, die als ein kleines Rad in einem großem System ihren Platz wahrnimmt, bei der europäischen Integration und den Entscheidungsprozessen beteiligt und ihre Interessen wahrt. Die Europäisierung der österreichischen Politik und Verwaltung beschäftigt seit langer Zeit die PolitikwissenschaftlerInnen in Österreich, wo auch besonders treffrichtige Thesen diskutiert werden.

Ich beschränke mich dabei auf die Sektoren der Daseinsvorsorge und beleuchte zwei Ausgliederungen (Wiener Krankenanstaltenverbund und Fonds Soziales Wien) in der Stadtverwaltung, da diesen beiden Organisationseinheiten grundlegend wichtige Leistungen, wie die Gesundheitsversorgung und die Soziales erbringen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, einen genauen Zeitraum einzugrenzen, da zum einen durch den relativ späten EU-Beitritt Österreichs schon ein natürlicher Zeitrahmen vorgegeben ist und zum anderen keine abrupte Veränderung konstatiert werden kann, sondern die Veränderungen in der Wiener Stadtverwaltung ein gradueller Prozess sind.

Der methodische Zugang dieser Arbeit besteht sowohl aus den Experteninterviews als auch aus der Dokumenten- und Literaturrecherche.

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

I. Begriffsdefinition

1. Exkurs zum Begriff der „öffentlichen Dienstleistungen“ - Versuch einer Begriffsklärung bzw. -absteckung

Ein erster Blick auf diesen Bereich auf europäischer Ebene zeigt eine breite Palette an Termini, die zumeist nicht eindeutig definiert sind, sich teilweise überschneiden oder nur einen Teilaspekt betonen und oftmals ideologisch aufgeladen sind. Zum einen verwenden unterschiedliche Institutionen unterschiedliche Begriffe, zum anderen hat aber auch jedes Mitgliedsland eine eigene Tradition und Kultur im Umgang mit „der Befriedigung von Gemeinwohlinteressen“⁴. Dies schlägt sich dann auch in unterschiedlichen Begriffen und Rechtsformen nieder. Daher möchte ich an dieser Stelle eine Begriffsklärung vornehmen.

Service public lässt sich nicht einfach mit „Öffentlicher Dienst“ übersetzen, „Öffentliche Dienstleistung“ trüfe schon eher zu, aber das semantische Übersetzungsproblem bleibt. Der service public Gedanke ist ein zentraler Begriff des französischen Rechts und Kernstück der Lehre von Leon Duguits. „Es besteht heute Einigkeit darüber, dass der service public gleichzeitig ein soziales Gebilde (Institution), ein juristischer Begriff (Recht) und eine politische Idee (Ideologie) ist.“⁵ Er verbindet ein Gemeinwohlziel mit einem mit dieser Aufgabe betrauten Organ und den Sonderrechten zugunsten dieses Organs.⁶ Dem service public liegt der aufklärerische und säkulare Gedanke zugrunde, dass die BürgerInnen einen Anspruch auf gewisse Leistungen haben, diese also ein Recht und kein Almosen darstellen. Der service public ist in Frankreich ein Verfassungsprinzip und auch in anderen Gesetzen werden bestimmte Sektoren als service public festgehalten. Er unterliegt den drei Prinzipien der Kontinuität, der konstanten Anpassung und der Gleichheit. Frankreich als EU-Mitglied hat auf europäischer Ebene immer wieder Lobbying für den service public Gedanken betrieben.

⁴ Löwenberg, Fabian (2001): Service public und öffentliche Dienstleistungen in Europa, Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrags, Berlin: Nomos, S 28.

⁵ Löwenberg, 2001, 66.

⁶ Vgl. Löwenberg, 2001, 78.

In der Schweiz wiederum werden unter service public primär öffentliche Infrastrukturleistungen verstanden. Der Bundesrat hat dazu 2004 folgende Definition vorgelegt:

„Service public umfasst eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Infrastrukturdienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen.“⁷

Öffentlicher Dienst kann entweder die Einrichtung, welche eine Leistung erbringt, oder aber den Gemeinwohlauftrag der Einrichtung bezeichnen. Dazu die Kommission in ihrer Mitteilung von 1996:

„Im Sinne dieses Gemeinwohlauftrags können dem Leistungserbringer von Staat bestimmte Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt werden, beispielsweise im Bereich des Land-, Luft- und Eisenbahnverkehrs sowie im Energiebereich. Diese Verpflichtungen können auf nationaler und regionaler Ebene wahrgenommen werden.“⁸

Unter **Universaldienst** versteht man die einheitliche Versorgung der Bevölkerung (auch in benachteiligten Gebieten) mit wichtiger Infrastruktur wie z.B. Telefon- und Internetanschlüssen. Ausgeführt wurde dieses Konzept von der EU-Kommission erstmals im Zusammenhang mit der Sprachtelefonie-Richtlinie. Auch in einem liberalisierten Sektor müssen die Unternehmen bestimmte Grundversorgungsdienste wahrnehmen bzw. die Kosten für die Instandhaltung des flächendeckenden Netzes müssen aufgeteilt werden. Den Regulierungsbehörden kommt in diesem Bereich daher eine wichtige Funktion zu.

Der Terminus „**Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**“ kommt auf EU-Ebene erstmals im Gründungsvertrag von 1957 vor. Genaue Festlegungen, was wirtschaftliche und was nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind, gibt es nicht. In ihrer Mitteilung Dienstleistungen von allgemeinem Interesse versucht die Kommission allerdings eine Annäherung. Demnach muss eine wirtschaftliche Dienstleistung gegen Entgelt erbracht werden,

⁷ Schweizer Bundesrat (2004): Bericht des Bundesrates, „Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)“, 4570.

⁸ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): KOM(1996) 443 endg., Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, Brüssel, S2

wobei das Entgelt allerdings nicht zwingend vom Nutznießer der Dienstleistung zu erbringen ist. In der Praxis ist dies eine sehr dehnbare Formulierung und es muss für jeden Einzelfall eine gesonderte Abschätzung vorgenommen werden. Der Gerichtshof bedient sich einer

„Reihe von Kriterien, die sich auf die Bedingungen beziehen, unter denen die fragliche Dienstleistung erbracht wird, etwa Bestehen eines Marktes oder staatlicher Privilegien oder Verpflichtung zur Erbringung von Solidarleistungen.“⁹

Die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen unterliegt den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln. Explizit nichtwirtschaftliche Bereiche sind das Polizei- und Justizwesen und die gesetzlichen Sozialversicherungen. Sie sind von den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags ausgenommen, allerdings können trotzdem Vorschriften wie etwas Umwelt- und Verbraucherschutzvorschriften wirksam werden.

⁹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2007): KOM(2007) 725 endgültig, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement, Brüssel, S 5.

2. Daseinsvorsorge

„die Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Infrastrukturleistungen. Voraussetzung für die Qualifikation eines Sachgebiets als „Bereich der Daseinsvorsorge“ ist eine politische Entscheidung, staatliche Verantwortung für diesen Bereich zu übernehmen.“¹⁰

Der Begriff wurde erstmals 1938 vom Juristen Ernst Forsthoff geprägt, der damit „alles, was von Seiten der Verwaltung geschieht, um die Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmbare Personenkreise in den Genuss nützlicher Leistungen zu setzen“¹¹ meinte. So ist Daseinsvorsorge aus einer christlichen, konservativen Tradition eher paternalistisch. Der Begriff ist in Deutschland geläufiger als in Österreich, da er dort auch in einigen Gemeindeordnungen der Länder vorkommt. Es ist aber keineswegs nur ein juristischer, sondern vielmehr auch ein politischer und sozialwissenschaftlicher Begriff. In den EG-Verträgen kommt Daseinsvorsorge nicht vor, er findet sich jedoch in Mitteilungen und einem Non Paper der Kommission. So betont die Kommission 2002 in ihrer Mitteilung den Leistungen der Daseinsvorsorge den Beitrag dieser Dienste zur allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und die Verantwortung der staatlichen Stellen die Aufgaben der Daseinsvorsorge und die Weise deren Erfüllung zu definieren. Sie behält sich jedoch einen Einfluss darauf vor:

„Die Gemeinschaft wird in Anwendung der Vertragsbestimmungen und mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium sicherstellen, dass die Erbringung dieser Dienste im Hinblick auf Qualität und Preis den Bedürfnissen der Nutzer und der Bürger im Ganzen entspricht.“¹²

In der Vorgängermitteilung dazu, von 1996, versuchte die Kommission eine Begriffsklärung und seitens der Kommission sind diese Definitionen nach wie vor gültig.

Auch in der Verwaltung der Stadt Wien gibt es in der Magistratsabteilung EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung (MA 27) ein Dezernat für Daseinsvorsorge. Für die Stadt Wien fallen darunter die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser-

10 Holoubek, Michael (2002): Die Zukunft kommunaler Leistungen.
http://www.staedtebund.at/de/oestb/archiv/service/holoubek_oegz0207.html. 26.04.08

11 Bei, Neda (2003): „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ statt „Daseinsvorsorge“, Arbeitskreis Bundesstaatsreform, AK-Papier, Wien.

¹² Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): KOM(2000) 580 endg., Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, Brüssel, S 3.

und Müllentsorgung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen und öffentlicher Personen-Nahverkehr¹³. Dazu das Dezernat für Daseinsvorsorge:

„Leistungen der Daseinsvorsorge sind durch die Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs aller Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen Dienstleistungen und Einrichtungen, Versorgungssicherheit und Kontinuität der Dienstleistung gekennzeichnet sowie, bei hoheitlicher Trägerschaft, durch demokratische Kontrolle und öffentliche Verantwortung für die Dienstleistung.“¹⁴

Die Stadt Wien kann sich zuschreiben, in diesen Bereichen ein quantitativ als auch qualitativ sehr hohes Niveau zu haben. Diese Bereiche sieht sie am Wohl der BürgerInnen und nicht an Gewinn orientiert und steht deshalb einer weiteren Liberalisierung kritisch gegenüber, da zudem durch die Liberalisierung der Gestaltungsspielraum der Kommunen eingeschränkt wird.

Der Begriff legt nahe, „dass für die Erstellung und Verwaltung der Leistungen eine –wie immer zu definierende – Öffentlichkeit verantwortlich ist“¹⁵. Der Begriff ist also in etwa deckungsgleich mit dem von der Kommission verwendeten Terminus „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, sie decken

„ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, das von den Leistungen großer netzgebundener Branchen wie Energiewirtschaft, Telekommunikation, Verkehr, Hörfunk und Fernsehen und Postdiensten bis hin zu den Leistungen des Bildungssektors, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Gesundheits- und Sozialwesens reicht.“¹⁶

Das Europäische Parlament wiederum sieht öffentliche Dienstleistungen

„gekennzeichnet durch eine vom Staat initiierte Wirtschaftstätigkeit, die im allgemeinen Interesse liegt, und unter Aufsicht des Staates durchgeführt wird, auch wenn im Einzelfall die Durchführung an einen (staatlichen oder privaten) Betreiber außerhalb der betreffenden Verwaltung delegiert wird. Es handelt sich hierbei insbesondere um die sogenannten Versorgungsnetze: insbesondere Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser; öffentliche Verkehrsmittel; Post- und Telekommunikationsnetz.“¹⁷

¹³ Vgl. Webservice der Stadt Wien, Daseinsvorsorge-Einführung und Hintergrundinformation, <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/allgemein.html>, 17.05.08.

¹⁴ Definition Daseinsvorsorge, <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/woerterbuch/cd.html#die>, 09.08.2008.

¹⁵ Raza, Werner/ Wendl, Valentin/ Angelo, Silvia (2004): Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen, AK Wien.

¹⁶ EU-Kommission (2007): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement, S 3.

¹⁷ Europäisches Parlament: Kurzdarstellungen, 3.3.4 Öffentliche Unternehmen, ausschließliche oder besondere Rechte, öffentliche Dienstleistungen. http://www.europarl.europa.eu/factsheets/3_3_4_de.htm, 09.08.2008.

In Österreich ist der Begriff öffentliche Dienstleistungen sowohl in der Alltagssprache als auch in den Medien und in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sehr geläufig. In der vorliegenden Arbeit wird wie ebendieser Begriff „Öffentliche Dienstleistungen“ verwendet, da er am zweckdienlichsten scheint. Die Arbeit konzentriert sich nicht auf eine Richtlinie im speziellen sondern, befasst sich auch mit der Magistratsabteilung (MA27) insbesondere mit dem Dezernat Daseinsvorsorge, in welchem die verschiedensten EU-Regelungen zur Anwendung kommen. Betrachtet man die auf dieses Feld wirkenden Rechtsvorschriften, finden sich darin unterschiedliche Termini und auch in den Stellungnahmen seitens der Stadt Wien bzw. seitens internationaler Gremien divergieren die Begriffe wiederum.

3. Politische Steuerungsmodelle

Das Verhältnis zwischen Politik und Verwaltung können wir uns so darstellen, dass diese zwei Systeme mit der Gesellschaft eine Pyramide bilden. Der Zusammenschluss so einer Pyramide basiert auf stabilen Strukturen, transparenten Abläufen, klaren Normen und Gesetzen. Die primäre Aufgabe der Verwaltung beginnt dort, wo sich Handlungssysteme bilden, die drauf spezialisiert sind, nach Maßgabe von Plänen und Programmen bindende Entscheidungen herzustellen¹⁸. Der Handlungsraum der Verwaltung ist durch die gesetzlich definierten Strukturen, Abläufen und Aufgabenbereichen reguliert. Der Begriff Planung mag in erster Linie mit der Verwaltung in Zusammenhang gebracht werden, dennoch ist die Verwaltung alleine nicht bestandsfähig. Eine tiefe Auseinandersetzung mit dem Begriff zeigt, dass die Planung den Einfluss der Politik auf die Verwaltung, die sich als Vollzugsorgan der Politik versteht, sichtbar macht. Dabei beeinflusst die Politik in der Führungsrolle mit der Planung im Vorfeld die bürokratische Entscheidung¹⁹, die dann für den Vollzug und die Gesellschaft bindend ist.

Der Ruf nach mehr Privat war eine Entwicklung ab der Ölkrise 70er Jahren im vergangenen Jahrhundert. Der Staat unter neoliberalen Einfluss verabschiedete sich aus den Dienstleistungsbereichen und konzentrierte sich immer mehr auf die Kernbereiche der Verwaltung. Die ersten Ausgliederungen gehen auf die 60er Jahren (Brenner Autobahn AG im Jahr 1964) zurück²⁰.

Die Ausgliederungen können nach meiner Auffassung als ein politisches Steuerungsmodell Teil der politischen Planung betrachtet werden, die sich keineswegs nach Branchen sondern mit dem gesamtgesellschaftlichen System befasst. Die traditionelle Verwaltung bewegt sich seit geraumer Zeit in Richtung New Public Management.

¹⁸ Luhmann, Niklas (1971): Politische Planung, Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung, Westdeutscher Verlag Opladen, S 66

¹⁹ Luhmann, 1971 S 67

²⁰ vgl. Funk, in Gantner, Manfred (Hg) (1994): Budgetausgliederungen – Fluch(t) oder Segen, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien, S 25

4. New Public Management

Unter dem international verwendeten Begriff New Public Management (NPM) versteht man Verwaltungsreformen im Sinne einer Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und neue Führung der Öffentlichen Verwaltungen. New Public Management ist der Oberbegriff weltweit terminologisch einheitlichen „Gesamtbewegung“ der Verwaltungsreformen, die auf einer institutionellen Sichtweise basieren. Charakteristisch für NPM-Reformen ist der Wechsel der Steuerung von der Input- zur Outputorientierung²¹. Obwohl die Personalfragen in dem Bereich sehr problematisch sind und oft als negative Begleiterscheinungen des New Public Management in Sachen der Ausgliederungen kritisiert werden, gibt es kaum eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema²².

Die Bürokratie ist von einem hierarchisch organisierten Normen gekennzeichnet. Unter Bürokratien werden heutzutage insbesondere staatliche Organisationen und Organisationsformen verstanden, deren Strukturen sich nicht am Markt orientieren, sondern den von Max Weber identifizierten Charakteristiken folgen. Meist wird der Begriff Bürokratie heute synonym für die Bürokratiepathologie verwendet²³. Die traditionelle Verwaltung mit dem oben angeführter Definition und der gestiegenen Leistungserwartung der Kunden und Staatsführung stößt an die Grenzen der eigenen Anpassungsfähigkeit²⁴. NPM hingegen orientiert sich an die Outputseite und dem Instrument des Vertrages. Der Leistungsanbieter (die traditionelle Verwaltung oder ein Dritter) soll im Auftrag eines Auftragsgebers (der Staat) die Qualitätssteigerung mit minimalen Ressourcen für die Kund/innen schaffen. Leistung ist im Sinne der New Public Management nicht die Tätigkeit, sondern das Produkt.

Vereinfacht ausgedrückt ist NPM ein effizientes Instrumentarium für die Verwaltungsapparate von Gemeinden, Städten und Ländern, wobei sich die Gemeinde als Dienstleistungsunternehmen versteht. Politik und Verwaltung sind demnach so etwas wie Geschäftspartner. Wesentliches Kennzeichen von NPM

²¹ Schedler, Proeller (2006): New Public Management, Haupt Verlag, Bern-Stuttgart-Wien, S 5

²² Schedler, 2006, S 229

²³ Schedler, 2006, S 17

²⁴ vgl. Schedler, 2006, S 18

modernes Kostenmanagement und Controlling als Grundlage für die Gebühren- und Abgabekalkulation. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine Notwendigkeit zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebsgeschehens der öffentlichen Verwaltung. In Zeiten ständig sinkender Einnahmen von Gemeinden und gleichzeitig wachsenden Aufgaben kann damit das Kostenbewusstsein gesteigert und parallel dazu eine gute Grundlage für Entscheidungen über Investitionen und Leistungen der Gemeinde dargestellt werden. An der Donau Universität wird Universitätslehrgang „New Public Management und Professional MBA“ (E u. D) angeboten.²⁵

Franziska Cecon stellt in ihrem Beitrag im Handbuch Kommunales Management die traditionellen und neuen Verwaltungsstile je nach Dimension gegenüber.

Traditionelle Verwaltung	Dimension	Neue Verwaltung
Erlaubt ist, was vorgeschrieben ist (verfahrensgesteuertes Gleichheitsprinzip)	Steuerung	Erlaubt ist, was nicht verboten ist (Innovations- und Erfolgsprinzip)
Konditionale Führung durch Vorschriften (wenn...dann...)	Führungsstil	Zielorientierte Führung mit Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
Zentrale, bürokratische Entscheidungen	Delegation	Stufengerechte, eigenverantwortliche Entscheidungen
Verfahren	Steuerungsform	Zielvorgaben mit Kontrollen, Leistungsvereinbarungen, Soft law
Aspektorientiert (Weisungen, „Spezialisten“)	Entwicklung	Kundenorientiert, interdisziplinär, stufengerecht, vernetzt

²⁵http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/studieren_in_oesterreich/informationen_fuer_studierende/universitaeten/weiterbildung_an_universitaeten/medien_gesellschaft/new_public_management_und_masterprogramme_e_u_d/, 05.02.2010

Sprunghaft (Neuregulierungen)	Verbesserungen	Ständig, partizipativ, dezentral, Förderung der Innovation von innen
Budget- und Stellenplansteuerung, Beamtenbeförderungsaufstufen (Inputsteuerung)	Instrumente	Leistungslohn, Kostenrechnung, Globalbudget, Empowerment
Nullfehlerkultur (keine Kritik, schnelle Reaktion auf öffentliche Kritik)	Qualität	Kundenorientierte Qualitätssicherung, Lernen

Graphik 1 Quelle²⁶

„Zentrales Element im NPM ist eine Verschiebung von der Outputorientierung hin zur Ergebnisorientierung. Nicht mehr die zur Verfügung stehenden Produktionsmittel, sondern die erbrachten Leistungen (Produkte) oder auch die durch die Leistungen erreichten Wirkungen sollen Diskussionspunkt oder Ausrichtungsmaßstab des Verwaltungshandelns werden. Das bedeutet, dass die politische Steuerung über die Leistungs- und Wirkungsvorgaben zu erfolgen hat. Dahinter steht die Überlegung, dass die Wirkung letztendlich das Ziel ist, welches der Staat erreichen will, und nicht nur Tätigkeit der Verwaltung.“²⁷

Die zentrale Kritik an der NPM kommt jedoch von den Gewerkschaften aufgrund des verschlechterten Dienstrechtes für die MitarbeiterInnen der ausgegliederten Betriebe der öffentlichen Hand auf Gemeinde-, Landes oder Bundesebene. Die ausgegliederten Betriebe beschäftigen Mitarbeiter/innen mit den unterschiedlichen Dienstverträgen.²⁸

Die Begriffe „Good Governance und Das Neue Steuerungsmodell“ sind Gegenstände der Verwaltungsreform und Diskurs.

²⁶ Brodel, Dietmar (Hg) (2008): Handbuch Kommunales Management in Anlehnung an Buschor 1995, lexisNexis ARD Verlag, Wien, S 12

²⁷ Schedler, Proeller (2006): New Public Management, Haupt Verlag, Bern-Stuttgart-Wien, S72

²⁸ Interview Kerschbaum, 17.06.2008

5. Ausgliederung

Der Begriff „Ausgliederung“ bedarf auch in erster Linie einer klaren Definition. In dem Beitrag von Bernd-Christian Funk in Budgetausgliederungen- Fluch(t) oder Segen wird die Ausgliederung so definiert: Eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) überträgt eine Aufgabe, die sie bislang in eigener Regie, d.h. mit ihrer Verwaltung und mit ihren finanziellen Mitteln, wahrgenommen hat, auf einen dafür geschaffenen Rechtsträger.²⁹ Eine andere Definition versteht unter der Ausgliederung die Übertragung der Besorgung (Vollziehung) einer öffentlichen Aufgabe samt Personal, die bisher vom Staat selbst erbracht wurde, auf eine – meist durch Sondergesetz geschaffene- juristische Person, die weiterhin im Naheverhältnis zum Staat steht. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte im Jahr 2003 ein überarbeitetes Ausgliederungshandbuch aus dem Jahr 1998. Dieses Handbuch ist die Grundlage für die Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausgliederungen³⁰. Effizienzargumente, Flexibilität, Entpolitisierung und Dezentralisierung sind die Hauptbegründungen und Schlagwörter der Ausgliederungsbemühungen.

Die Ausgliederungen werden, wie erwähnt, besonders wegen der Personalüberlassungen an die dafür geschaffenen Rechtsträger in der Materie schwierig bleiben. Im Gegensatz zu Vertragsbediensteten und Angestellten des allgemeinen Arbeitsrechts werden die Beamten nicht ArbeitnehmerInnen des ausgegliederten Rechtsträgers, diese werden dem ausgegliederten Rechtsträger zugewiesen³¹.

Die Stadt Wien gliederte in den letzten fünfzehn Jahren von Sozial- bis Energiebetriebe kontinuierlich aus. Diese Ausgliederungen bedeuten aber keineswegs eine Ausstoßen der Verantwortlichkeiten oder Einfluss der Stadtpolitik.

Durch die Ausgliederungen versuchen die Gebietskörperschaften zum ersten ihre Budgets Ausgaben durch Personalstand oder -kosten senken, um auf die konjunkturbedingten Veränderungen mit notwendiger Personalflexibilität

²⁹ vgl. Funk 1994: in Gantner, Manfred (Hg) (1994): Budgetausgliederungen – Fluch(t) oder Segen, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien, S 24.

³⁰ Kühnleub; in Brodil, Wolfgang (Hg) (2009): Ausgliederungen, Mansch Verlag, Universitätsbuchhandlung, Wien, S 4

³¹ vgl. Kühnleub; in Brodil, 2009 S 4-7

rechtzeitig reagieren zu können³². Zum zweiten können wir von der Annahme ausgehen, dass die staatlichen Institutionen sich auf den Kernbereich „Vollzug“³³ der Verwaltung zurückziehen. Obwohl die Personalfragen in dem Bereich problematisch sind und oft als negative Begleiterscheinungen des New Public Management in Sachen der Ausgliederungen kritisiert werden, gibt es kaum eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema³⁴. Zum dritten beeinflussen die neoliberalen Strömungen nicht nur die Wirtschaftswelt auch die öffentlichen Verwaltungen und Dienstleistungen. Der Begriff „Ausgliederung“ ist zum Teil nicht mehr von New Public Management zu trennen.

Eine unglaubliche Vielzahl der Wiener Stadtbetriebe ist in den letzten 15 Jahren aus der Wiener Stadtverwaltung ausgegliedert. Wien Holding beherbergt eine Vielzahl von ausgegliederten Mittel- oder Großunternehmen in ihrer Organisation. Die lange Liste im Anhang ist nicht mit allen Betrieben der Wien Holding beendet, zusätzlich kann die Liste mit den Unternehmen der Wiener StadtWerke, Wien Energie, Wiener Linien, etc. weitergeführt werden.

Zwei unterschiedlich organisierte funktionelle Ausgliederungen der Wiener Stadtverwaltung wären im Geschäftsbereich „Gesundheit und Soziales“ besonders interessant. Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) und Fonds Soziales Wien (FSW) sind in den zehn Jahren ausgegliedert worden. Beide Unternehmen erfüllen die klassischen Aufgaben im Bereich „Gesundheit und Soziales“ der kommunalen Dienstleistungen, die mit hohen Budgetausgaben verbunden sind.

³² vgl. Schrammel in Brodil, 2009 S 27

³³ vgl. Kuhlmann, Sabine und Wollmann, Hellmut (2010), Verwaltung in Europa, FernUni Hagen, S 147

³⁴ vgl. Schedler, Proeller (2006): New Public Management, Haupt Verlag, Bern-Stuttgart-Wien S 229

Krankenanstaltverbund

Der Wiener Krankenanstaltenverbund wurde mit einem Beschluss des Wiener Gemeinderats im Jahr 2002 in einer Unternehmung umgewandelt. Der KAV ist in drei Teilunternehmen (Krankenanstalten, AKH und Pflegeheime) gegliedert und die Generaldirektion ist Leitungs- und Steuerungsorgan des gesamten Unternehmens. Sowohl in der Wienerstadtsverfassung als auch in den Statuten des KAV's sind die zuständigen Organe gekennzeichnet.

„Der Krankenanstaltenverbund ist dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrat, dem zuständigen Gemeinderatsausschuss und dem Magistratsdirektor untergeordnet.“³⁵

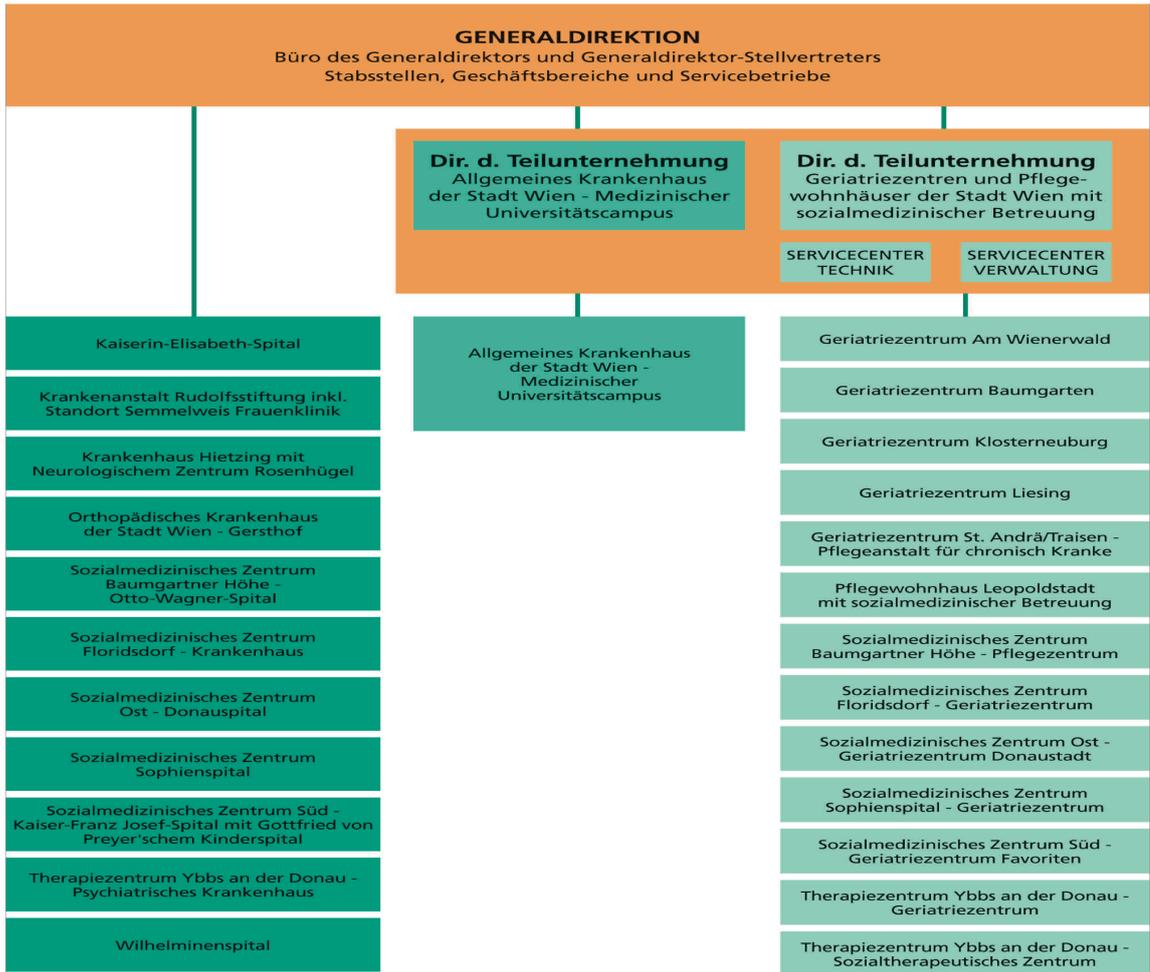
Der Wiener Krankenanstaltenverbund wird wie ein wirtschaftliches Unternehmen geführt. Laut Statuten des KAV's sind folgende Organe sind für Krankenanstaltenverbund zuständig:

1. Gemeinderat,
2. Der Stadtsenat,
3. Der zuständige Gemeinderatssauschuss,
4. Der/Die Bürgermeister/in,
5. Der/Die zuständige Stadtrat/in,
6. Der/Die Magistratsdirektor/in,
7. Der/Die Generaldirektor/in und Teildirektor/innen³⁶.

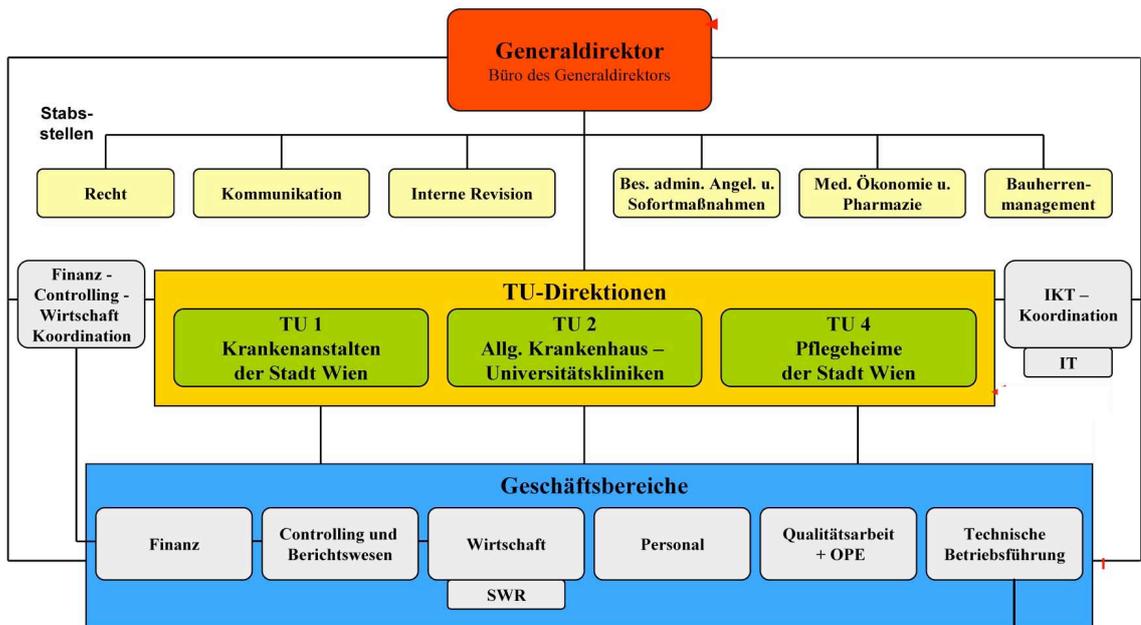
Mit einer Verordnung hat der Gemeinderat dem KAV die Eigenschaft einer Unternehmung ohne Rechtspersönlichkeitsrecht zuerkannt. Die autonome Führung des KAV erleichtert sicherlich die Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen. Das Jahres Budget vom KAV beträgt laut KAV Homepage 4,2 Milliarden € und das Unternehmen beschäftigt 32.000 Mitarbeiter/innen. Laut Statuten werden die Vermögen des KAV's von der Gemeinde Wien gesondert verwaltet (Siehe Anhang: Verordnung des Gemeinderates und Statuten des KAVs).

³⁵ Wiener kommunale Schriften 5. Auflage (2002): Verfassung der Bundeshauptstadt Wien , S77-78.

³⁶ Statut Wiener Krankenanstaltenverbund, S 2.



Graphik 2: Organigramm 1 des KAVs³⁷



Graphik 3: Organigramm 2 des KAVs³⁸

³⁷ Organigramm, http://www.wienkav.at/kav/texte_anzeigen.asp?id=24619, 01.04.11

³⁸ Organigramm, KAV Leistungsbericht 2006, S 7.

Definition von „New Public Management“ laut wienkav.at

„Der Magistrat der Stadt Wien entwickelt sich entsprechend dem Grundgedanken von New Public Management weiter. Das bedeutet, dass Qualität, Effizienz und Effektivität im Zentrum des Handelns stehen sollen. Der KAV wird seine Leistungen dementsprechend noch spezifischer an den Bedürfnissen der PatientInnen orientieren. Im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung wird den Teilunternehmen eine weitgehende Eigenverantwortung bei ihrer Aufgabenerfüllung übertragen und auf diese Weise die Trennung von Ressourcen- und Ergebnisverantwortung zum größten Teil aufgehoben. Der Einsatz geeigneter Managementinstrumente, wie Controlling, Berichtswesen, Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationsinstrumente sowie eine Marktorientierung mit internen und externen Leistungsvergleichen, stellen Teile des neuen Konzepts dar. Die persönliche Einstellung der Mitarbeiter/innen und die ständigen Qualitätsverbesserungen durch eine angemessene Personalentwicklung stellen durch mitarbeiterorientiertes und starkes Führungsverhalten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verwaltungsreformprozess dar. Im Sinne von New Public Management wird auch in der Unternehmung KAV immer die patientenorientierte Dienstleistung im Mittelpunkt stehen.“³⁹

³⁹ Definition von „New Public Management“, http://www.wienkav.at/kav/gd/texte_anzeigen.asp?id=67, 3.1.2011

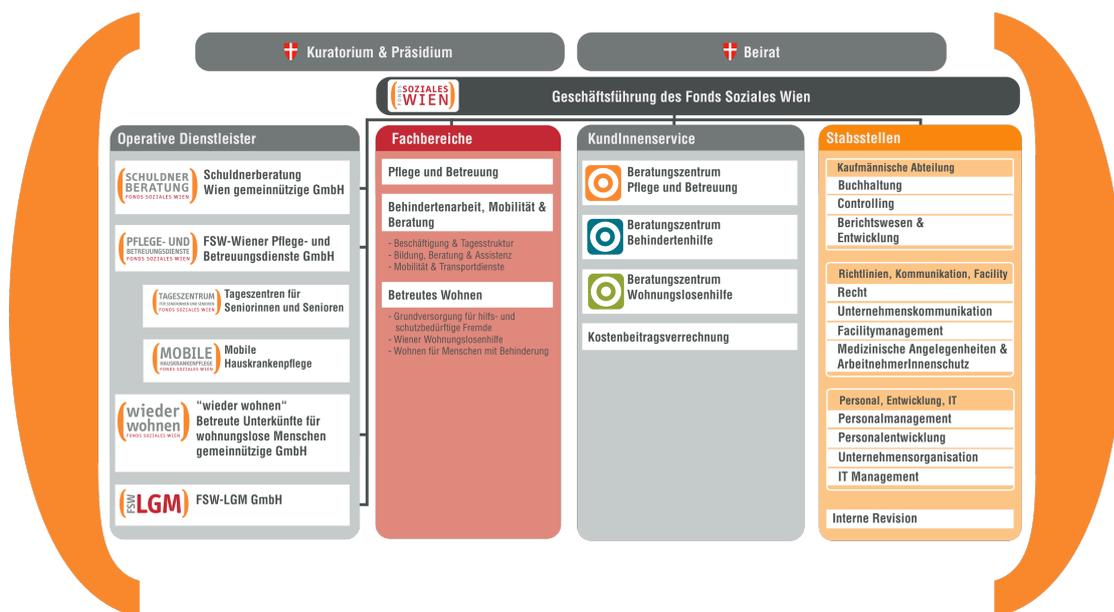
Fonds Soziales Wien

Im Gründungsjahr 2000 des „Fonds Soziales Wien“ betrug das Budget des Fonds laut Satzung knapp 10 Millionen € (Satzung FsW, 2). Im Jahr 2009 ist das Budget des Fonds auf über 900 Millionen⁴⁰ € angewachsen. Das bedeutet, dass die Geschäftsbereiche des Fonds enorm erweitert wurden (siehe Anhang- Satzung des FSW).

Fonds Soziales Wien leitet neben vier Fachbereichen (Betreutes Wohnen, Behindertenarbeit, Gesundheitsförderung und Frauengesundheit, Pflege) fünf Tochterunternehmen (FSW-Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH, Schuldnerberatung GmbH, FSW-LGM GmbH, „wieder wohnen“ GmbH, Wien House GmbH). Die Anzahl der Beschäftigten des Fonds liegt bei mehr als 600 Mitarbeiter/innen⁴¹. Wie erwähnt sind alle Präsidiums- und Kuratoriumsmitglieder/innen des Fonds sind hochrangige VerwaltungsbeamtenInnen der Stadt Wien. D.h. der Fonds Soziales Wien steht zu 100% im Einfluss der Wiener Stadtverwaltung.

Fonds Soziales Wien

Organisationsbild 1.1.2011



Graphik 4: Organigramm des Fonds Soziales Wien⁴²

Ein besonderes Merkmal der NPM ist, wie erwähnt, ist, dass sich die öffentliche

⁴⁰ Fonds Soziales Wien (Hg): Tätigkeitsbericht 2009, Wien, S 184

⁴¹ Fonds Soziales Wien (Hg): Tätigkeitsbericht 2009, Wien, S 14

⁴² Organigramm des FSW, http://www.fsw.at/ueber_uns/, 01.04.11

Einrichtungen Wirkungsziele definieren. Am Beispiel von Fonds Soziales Wien kann man die neue Art des Verwaltungsverständnisses näher betrachten. Der Fonds erbringt nicht nur Leistungen, sondern der FSW verfolgt Ziele, mit denen er Wirkungen in der Gesellschaft erzielen will:

„Ziel des FSW ist es, dazu beizutragen,...

1-...dass Menschen mit Behinderungen zu Chancengerechtigkeit verholfen wird und Ihre Angehörigen die notwendige Unterstützung erhalten.

2- ...dass obdachlose Menschen rasch eine Wohnmöglichkeit erhalten und mittel –bis langfristig wieder in einer eigenen Wohnung leben können.

3- ...dass Menschen, die aufgrund einer *Erkrankung*, ihres hohen *Alters* oder einer *Behinderung* nicht mehr alleine für sich sorgen können, Leistungen erhalten, damit sie möglichst selbständig und gut leben können.

4-...dass Maßnahmen für ein gesundes Leben für alle Wienerinnen und Wiener sowie speziell für Frauen ermöglicht und unterstützt werden.“⁴³

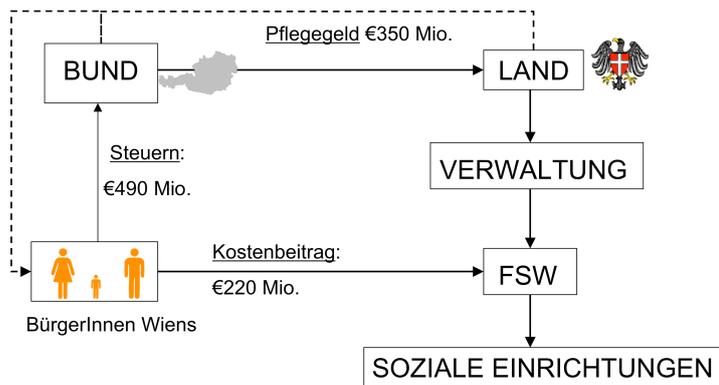
Natürlich bleibt es offen, wie diese Ziele zu erreichen sind und diese messbar gemacht werden können.

Aufgaben des FSW

- „Der FSW steuert, welche sozialen Leistungen in welchem Umfang angeboten werden.
- Der FSW wählt soziale Organisationen, die benötigte Leistung zu definierten Qualitätsstandards erbringen können aus und bezahlt diese Organisationen für die tatsächlich erbrachten Leistungen.
- Der FSW berät Bürger/innen, klärt ab welche Ansprüche sie auf soziale Leistung haben, wählt mit ihnen die geeigneten Leistungen zu sozial gerechten Preisen aus und vermittelt zu den sozialen Organisationen ihrer Wahl.
- Der FSW erbringt selbst soziale Leistungen in den Bereichen Tageszentren für Senioren, Wohnen für Wohnungslose, mobile Hauskrankenpflege und Schuldnerberatung.“⁴⁴

⁴³ Fonds Soziales Wien (FSW Gesamtstruktur Aufgabenbereiche, Folie 8, <http://www.pik.or.at/index.php?id=85>, 01.04.11

⁴⁴ Fonds Soziales Wien (FSW Gesamtstruktur Aufgabenbereiche, Folie 10, <http://www.pik.or.at/index.php?id=85>), 01.04.11



Graphik 5: Finanzierung des Fonds Soziales Wien⁴⁵

Nach dem Finanzierungsplan vom Fonds Soziales Wien wird sichtbar, dass die Stadt Wien Teile der sozialen Dienstleistungen auf Fonds soziales Wien in großem Masse überlassen hat, aber trotzdem für dessen Finanzierung verantwortlich ist.

Die politische Verantwortung liegt bei FWS jedoch umgekehrt bei Magistratsabteilungen, das Präsidium ist mit den Führungskräften der Wiener Stadtverwaltung besetzt⁴⁶.

Mitglieder des Präsidiums:

Vorsitzender	SR Mag. Richard GAUSS Bereichsleiter für Finanzmanagement der GGR. GS
1. Stellvertreterin	M ^{ina} Mag ⁱ Karin RAMSER MA 5, Dezernatsleiterin – Dezernat Finanzen
2. Stellvertreter	OMR Mag. Thomas WINKLER Bereichsleitung für Finanzmanagement der GGR. GS

⁴⁵ Fonds Soziales Wien (FSW Gesamtstruktur Aufgabenbereiche, Folie 12, <http://www.pik.or.at/index.php?id=85>), 01.04.11

⁴⁶ Präsidium des Fonds Soziales Wien, http://www.fsw.at/ueber_uns/organe/praesidium.html, 3.1.2011

II. Stadt Wien und die Verwaltung

1. Aufbau der Stadtverwaltung

Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung⁴⁷. In der österreichischen Bundesverfassung ist die rechtliche Stellung Wiens in den Artikeln 108, 109, 111 und 112⁴⁸ und der Gebietsumfang des Landes Wien ist mit dem BGBl. Nr. 110/1954 festgehalten. Die Aufbau und die Organisation der Wiener Stadtverwaltung mögen auf den ersten Blick durchschaubar sein. Im Grunde besitzt Wien eine äußerst gut vernetzte und tiefgreifende Verwaltungseinheit in einer überschaubaren Gebietsgröße verglichen mit anderen Bundesländern, wie z.B. Niederösterreich. Seit 1902 wird Wien von Magistratsabteilungen verwaltet. Seit der Stadtverfassung von 1920 sind die Magistratsabteilungen in Geschäftsgruppen gegliedert. Diese werden von Politikerinnen und Politikern (amtsführenden Stadträtinnen und Stadträten) geleitet (Webservice der Stadt Wien).

Der Magistrat ist das Gemeindeamt der Stadt Wien, Bezirksverwaltungsbehörde der Verwaltungsbezirke Wiens sowie Amt der Wiener Landesregierung. Wien ist als Gebietskörperschaft sowohl ein Bundesland als auch eine Stadt. Der Magistrat ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister untergeordnet. Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträtinnen und amtsführenden Stadträten (nicht aber den Stadträtinnen und Stadträten ohne Geschäftsbereich), der Magistratsdirektorin/dem Magistratsdirektor und den erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Bezirksorgane (Bezirksvertretung, Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, Ausschüsse der Bezirksvertretung) sind nicht Teil des Magistrats⁴⁹.

Der Magistrat der Wiener Stadtverwaltung besteht aus acht Geschäftsgruppen, 71 Magistratsabteilungen (MA), der Magistratsdirektion mit unmittelbar untergeordneten sechs Bereichen, den Wiener Stadtwerken, KAV, Unternehmen

⁴⁷ Wiener kommunale Schriften 5. Auflage (2002): Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, S 15.

⁴⁸ Ermocora, Felix (Hg) (1994): Österreichische Bundesverfassungsgesetze, Böhlau Verlag Wien, Köln, Weimar, S 143-144.

⁴⁹ Magistratsdirektion Wien (2008): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung, Wien, S 20-21.

nach §71 WstV, Fonds, 19 Bezirksämtern, Besondere weisungsfreie Organe, Besondere Rechtsmittelbehörden, (siehe Organigramm der Organisation der Wiener Stadtverwaltung im Anhang).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Stadtverwaltung sind mit Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien sowie in der Stadtverfassung geregelt.

2. Magistratsdirektion

Das Herzstück der Wiener Stadtverwaltung ist, abgesehen von politischen EntscheidungsträgerInnen, die Magistratsdirektion der Stadt Wien. Der Magistratsdirektor verkörpert die gesamte Verwaltung und trägt die Letztverantwortung für das Handeln und Umsetzung der Reformen der bürokratischen Verwaltung der Stadt Wien. Die Kompetenzen und Aufgaben der/des Magistratsdirektor/in sind in der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) festgelegt:

„§ 8. (1) Dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin, der bzw. die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm bzw. ihr in der Geschäftseinteilung vorbehaltenen und nach sonstigen Vorschriften zukommenden Aufgaben.

(2) Der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin ist berechtigt, alle beim Magistrat anhängigen Dienststücke einzusehen und unter gleichzeitiger Verständigung des zuständigen amtsführenden Stadtrates bzw. der zuständigen amtsführenden Stadträtin sich die Erledigung vorzubehalten. Diese Befugnisse stehen dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin auch gegenüber Bediensteten mit Sonderaufgaben zu. Der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin hat das Verfügungsrecht über alle Daten für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes und der Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats als Amt der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin als Landesamtsdirektorin im Sinne des Art. 108 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929 bestellt.

(4) Der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin wird im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung durch den von ihm bzw. ihr bestimmten, in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom bzw. von der ranghöchsten anwesenden rechtskundigen Bediensteten der Magistratsdirektion vertreten.

(5) Die Entbindung des Magistratsdirektors bzw. der Magistratsdirektorin von der dienstlichen Verschwiegenheit erfolgt durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.“⁵⁰

⁵⁰ Magistratsdirektion Wien (2008): Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Wien, S 2-3.

Die Geschäfte des/der Magistratsdirektor/in sind in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien auf den Seiten 6 bis 10 auf fünf Seiten genau beschrieben. Die Stadt Verwaltung ist wie eine Pyramide aufgebaut und an der Spitze befindet sich der/die Magistratsdirektor/in als Vorstand des Magistrats und Vertreter/in des/der Bürgermeister/in⁵¹. Das heißt: alle Dienststellen der Stadt Wien unterstehen der Magistratsdirektion und somit dem/der Magistratsdirektor/in.

In Wien steht Dr. Erich Hechtner dem gesamten inneren Dienst des Magistrats als Magistratsdirektor vor⁵². Eine genaue Beschreibung der Kompetenzen des Magistratsdirektors wird im nächsten Kapitel erfolgen. Dr. Erich Hechtner folgte dem langjährigen Magistratsdirektor Dr. Ernst Theimer.

3. Kompetenzen und Funktionsweise der Magistratsabteilungen

Laut §67 Abs.1 Wiener Landesverfassung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl der Bediensteten. Die Magistratsabteilungen unterstehen dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor, dem/der zuständigen Stadtrat/in, dem Stadtsenat und dem Gemeinderat. Die Aufgaben des Magistrats sind in der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in folgender Weise definiert:

„§ 5. (1) Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten die im § 105 Abs. 3 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien angeführten Aufgaben. Hierbei ist der Magistrat verpflichtet, in den Fällen des § 105 Abs. 3 lit. e der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, insbesondere beim Verkauf von Grundstücken, dem zuständigen Gemeinderatsausschuss über die getätigten Geschäfte zu berichten.

(2) Die dem Magistrat als Amt der Landesregierung zukommenden Aufgaben ergeben sich aus dem Zweiten Hauptstück der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

(3) Die näheren Vorschriften über die Aufteilung der vom Magistrat zu besorgenden Angelegenheiten enthält die Geschäftseinteilung.“⁵³

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien werden die Aufgaben und Kompetenzen jeder Magistratsabteilung sowie der Wiener Stadtwerke, KAV,

⁵¹ Wiener kommunale Schriften 5. Auflage (2002): Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ,S 97.

⁵² Sonderheft der Stadt Wien (2007): PERSPEKTIVEN,S 24

⁵³ Magistratsdirektion Wien (2008): Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Wien, S 2

Wiener Wohnen aufgelistet. Kopien von GOM und Geschäftseinteilung liegen bei.

Die Aufgaben des Magistrats sind gesetzlich geregelt und sind in der Organisation der Wiener Stadtverwaltung punktuell beschrieben. Folgende Aufgaben übt der Magistrat aus:

- *Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde*
 - *Übertragenem Wirkungsbereich der Gemeinde*
 - *Landesverwaltung (als Amt der Wiener Landesregierung)*
 - *Mittelbare Bundesverwaltung (als Bezirkverwaltungsbehörde in erster Instanz und – in Unterordnung unter die Landeshauptfrau oder Landeshauptmann – als Amt der Landesregierung in zweiter Instanz)*
 - *Auftragsverwaltung des Bundes: Der Bund überträgt Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, wie zum Beispiel die Bundesstraßenverwaltung.*
- Unabhängig von den sonstigen Zuständigkeiten werden alle Geschäfte der Gemeinde aktenmäßig vom Magistrat besorgt. Das gilt insbesondere auch für die Bezirke⁵⁴.*

4. Die Aufgabenverteilung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Magistrats:

Bürgermeister

- *Vorstand des Magistrats*
- *Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten*
- *Arrogierungsrecht (gilt als besonderes Recht)*

Unter Arrogierungsrecht versteht man das Recht, Geschäftsstücke (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) "an sich zu ziehen" und unter "seiner Verantwortung" zu erledigen oder durch ein anderes Mitglied des Magistrats erledigen zu lassen.

- *Notkompetenz (gilt als besonderes Recht)*

Die Notkompetenz ist das Recht, an Stelle eines anderen Organs

⁵⁴ Magistratsdirektion Wien (2002): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung, Wien, S 20

(zum Beispiel des Gemeinderates, des Stadtsenats oder des Gemeinderatsausschusses) zu entscheiden, wenn die Entscheidung des an sich zuständigen Organs aus wichtigen Gründen nicht abgewartet werden kann.

- *Sistierungsrecht (gilt als besonderes Recht)*

Das Sistierungsrecht bedeutet, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Beschluss eines anderen (Kollegial-) Organs aussetzen kann, wenn

- *entweder großer Schaden für die Gemeinde entstehen könnte,*
 - *der Beschluss gesetzeswidrig ist oder*
 - *das Beschlussorgan seinen gesetzlichen Wirkungsbereich überschritten hat.*
- *Erlassung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung mit Zustimmung des Gemeinderates.*

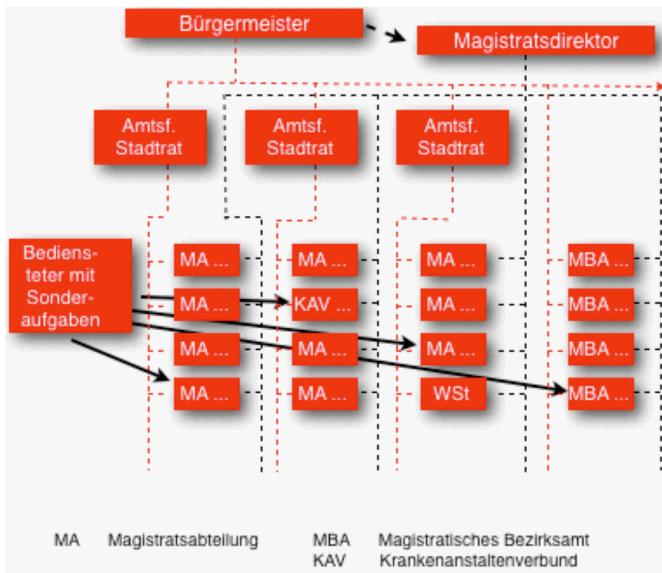
Amtsführende Stadträtin, amtsführender Stadtrat

- *Vorstand einer Geschäftsgruppe*
- *Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten dieser Geschäftsgruppe*
- *Arrogierungsrecht (gilt als besonderes Recht)*
- *Einsichtsrechte*
- *Politisch verantwortlich für Fachaufgaben*

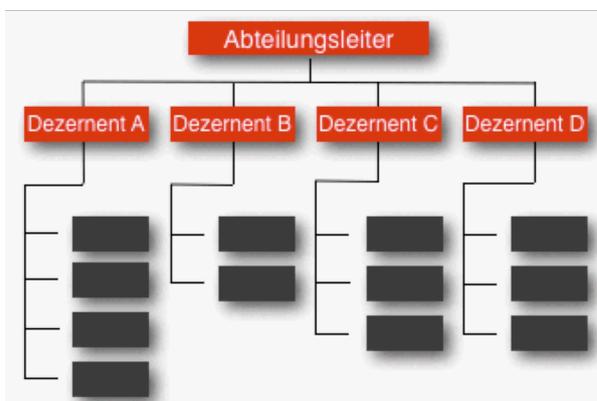
Magistratsdirektorin/Magistratsdirektor

- *Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Vorstand des Magistrats*
- *Leitung des "Inneren Dienstes"*
- *Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten*
- *Arrogierungsrecht (gilt als besonderes Recht)*
- *Einsichtsrechte*
- *Organisatorische Aufgaben* ⁵⁵

⁵⁵ Magistratsdirektion Wien (2002): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung, Wien, S 21



Graphik 6: Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung⁵⁶.



Graphik 7: Grundstruktur einer allgemeinen Verwaltungsdienststelle der Wiener Stadtverwaltung⁵⁷

Aufgaben auf kommunaler Ebene

Die Wiener Stadt Verwaltung muss eine Vielzahl von Dienstleistungen und Aufgaben erfüllen. Die zentralen Aufgaben der kommunalen Verwaltungen sind:

- Die Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung
- Bereitstellung von Freizeit-, Erholung- und kulturellen Einrichtungen
- Die Sozialdienstleistungen
- Gesundheitsversorgung
- Umweltschutz
- Bildungswesen und Forschung
- Energieversorgung
- Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen

⁵⁶ Magistratsdirektion Wien (2002): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung,, S 23

⁵⁷ Magistratsdirektion Wien (2002): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung, S 22

- Wahrnehmung der Partizipationsmöglichkeiten in der EU-Rechtsgebung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts
 - Öffentliche Verkehrsmittel
 - Stadtplanung
 - Straßen- und Brückenbau
 - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Wien als Wirtschaftsstandort
- In den Einzelheiten und Details ist die Liste der Aufgaben der kommunalen Dienstleistungen mit dem internen Organisationsaufwand erheblich länger.

III. MA27 EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung

1. Aufgaben

Die Aufgaben der MA 27 sind in der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien (GEM) bis ins Detail festgeschrieben:

„Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der Technologie, der Energie und der Daseinsvorsorge, insbesondere die Unterstützung von Innovation und Strukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Dimension, Beobachtung, Dokumentation und Analyse der Entwicklungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, Veranlassung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Grundlagenforschung und Datenbereitstellung, Erarbeitung von Grundsatz- und Entwicklungskonzepten in Zusammenarbeit mit den relevanten Institutionen und Fachabteilungen, Koordination und Evaluierung diesbezüglicher Umsetzungsmaßnahmen, Vertretung der Stadt Wien in nationalen und internationalen Gremien sowie die Einrichtung und Leitung derartiger Gremien und die Mitwirkung bei der Begutachtung einschlägiger legislativer Maßnahmen. Angelegenheiten der Teilnahme an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit. Analyse des Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarfs der Wiener Wirtschaft und Empfehlung sowie Koordination entsprechender Maßnahmen zur Bedarfsdeckung.

Konzeption und Koordination der Entwicklung von Technologie-Clustern zur Stärkung des Innovationspotenzials der Wiener Wirtschaft. Mitwirkung bei der Beurteilung von strategischen Stadtentwicklungsprojekten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Wien durch Vorbereitung und Koordination von Projekten unter Berücksichtigung der europäischen Integration. Konzeption und Umsetzung der Wiener Fachhochschulförderung. Wahrnehmung der Interessen Wiens durch Einsatz der maßgeblichen EU-Förderungen für innerstädtische und für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperationen, sowie Koordination der für Wien relevanten

Fördermaßnahmen, insbesondere die Erstellung und Abwicklung der Programme für Gemeinschaftsinitiativen und Zielgebiete.

Unterstützung von Maßnahmen zur Erweiterung der Europäischen Union, z.B. durch die Schaffung von Netzwerken zur Begleitung des Erweiterungsprozesses.

Wahrnehmung der Aufgaben der von der Europäischen Union für die Abwicklung von Förderprogrammen vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Art. 34 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung und der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Regelungen zur Durchführung der Regionalprogramme.

Prüfung der Fördermaßnahmen der EU auf ihre Nutzenanwendung für die Stadt Wien sowie der Förderbarkeit von Projekten der Stadt Wien nach den Richtlinien der EU. Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der geförderten Maßnahmen.

Sicherstellung der Evaluierung des Projektfortschrittes sowie eines den Richtlinien der EU entsprechenden Berichtswesens, Koordination der Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Umsetzung der Publizitätsverordnung der EU sowie Führung der Evidenz aller EU-geförderten Projekte der Stadt Wien und Betreuung der EU-Förderreferenten der Dienststellen des Magistrats.

Initiierung und Mitwirkung an der Ausarbeitung von strategischen Konzepten zur Wahrung der Interessen Wiens im Bereich der Daseinsvorsorge sowie Vorbereitung und Herbeiführung der politischen Willensbildung.

Führung der „Ausschreibenden Behörde“ im Sinn des EU-Rechts und Vergabe öffentlicher Aufträge zur kommunalen Daseinsvorsorge in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen.

Strategische Fragen des europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsrechts.

Vertretung der Interessen Wiens im Bereich der Energiepolitik, soweit diese nicht von anderen Magistratsabteilungen wahrgenommen werden. Koordination der Abwicklung des Städtischen Energieeffizienzprogrammes (SEP).

Energiecontrolling im Hinblick auf energiepolitische Ziele wie Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie Empfehlung diesbezüglicher Maßnahmen.

Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökoanlagen sowie Mitwirkung bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger

energierelevanter Landesförderungen.

Dienststellenbezogene Angelegenheiten des Wissensmanagements.

Stadtentwicklungsfragen aus stadtökonomischer Sicht.

Koordination der Grundlagenforschung im Bereich der Stadt Wien.

Angelegenheiten der Bund-Bundesländer-Kooperation Forschung.

Angelegenheiten des Städtenetzwerkes EUROCITIES im Einvernehmen mit der Magistratsdirektion und Angelegenheiten der TINA Vienna.⁵⁸

2. Dezenat Daseinsvorsorge

Dezernat Daseinsvorsorge befasst sich mit den Sektoren der Daseinsvorsorge wie; Allgemeine, Rechtsvorschriften, Abfallwirtschaft, Verkehr und Gesundheits- und Sozialleistungen.

Die Einführung zum Thema „Daseinsvorsorge“ auf dem Homepage der Stadt Wien lautet:

„Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, öffentlicher Personen-Nahverkehr: Alle diese Aufgaben fallen im EU-Bereich unter den Begriff Daseinsvorsorge. Gemeint sind jene Güter und Dienste, die für uns besonders wichtig sind und daher von der öffentlichen Hand – den Ländern, Städten oder Gemeinden – erbracht werden. In der europäischen Debatte wird auch häufig von den Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse gesprochen.

Alle diese Dienstleistungen sind am Wohl der Bürgerinnen und Bürger und nicht am Gewinn orientiert. So werden der Bevölkerung qualitativ hochwertige Leistungen zu erschwinglichen Preisen garantiert.

Problematik

Auf EU-Ebene wurden seit Beginn der 1980er-Jahre manche öffentliche Dienstleistungen für den Wettbewerb geöffnet. Beispielsweise die Telekommunikation oder die Energiemärkte. Die Europäische Union will diesen Weg fortführen.

Was auf den ersten Blick positiv erscheint, zieht schwerwiegende Folgen nach sich: Der Gedanke des Gemeinwohls müsste der am Gewinn orientierten

⁵⁸ Magistratsdirektion Wien (2008): Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Wien, S 20-21

Unternehmenskultur weichen. Nicht mehr die Bürgerin und der Bürger, sondern wirtschaftliche Gründe stehen dann im Mittelpunkt der Entscheidung.

Gleichzeitig geht mit der Liberalisierung ein wesentlicher Gestaltungsspielraum der Länder und Gemeinden verloren. Wie internationale Beispiele zeigen, bleibt die erhoffte Reduzierung der Kosten langfristig aus. Die Qualität der Leistungen sinkt. Die Sicherheit der Versorgung ist nicht mehr lückenlos gewährleistet. Arbeitsplätze gehen verloren.⁵⁹

Nach der Einführung zum Thema und Problematik Seitens der Stadtregierung gewinnt man den Eindruck, dass die Stadt Wien der Marktöffnung in den vier Sektoren der Daseinsvorsorge negativ entgegensteht. Auf der Homepage der Stadt Wien wird desweiteren die Kommunikation zwischen der Stadt Wien und der EU-Kommission bezüglich der Sektoren der Daseinsvorsorge chronologisch aufgezählt:

Zeittafel zum allgemeinen Rechtsrahmen - Daseinsvorsorge

1. Mai 1999
<i>Vertrag von Amsterdam: Art. 16 – Staatszielbestimmung: Anerkennung des Stellenwertes der "Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" innerhalb der Union.</i>
20. September 2000
<i>Mitteilung der Europäischen Kommission - Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa. Die Europäische Kommission legt dar, wie eine weitere Klarstellung der Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften erreicht werden kann, die auf die Leistungen der Daseinsvorsorge anwendbar sind.</i>
7. Mai 2003
<i>Mitteilung der Europäischen Kommission zur Binnenmarktstrategie: Vorrangige Aufgaben 2003 bis 2006. Die Europäische Kommission kündigt erstmals eine Überprüfung der Wettbewerbssituation im Wassersektor an. Legistische Maßnahmen werden in Aussicht gestellt.</i>
21. Mai 2003
<i>Im Grünbuch der Europäische Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse werden drei wesentliche Fragen behandelt:</i>
<i>Im Bereich der Daseinsvorsorge soll es in Zukunft eine prinzipielle Kompetenz der Kommission geben.</i>
<i>Der Frage nach der Ausformung des Prinzips der Subsidiarität im Bereich der Daseinsvorsorge wird nachgegangen.</i>
<i>Die Frage, welche Dienstleistungen von der Liberalisierung der Märkte ausgenommen werden, wird behandelt.</i>
24. Juli 2003
<i>Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Altmark Trans (Magdeburg): Der EuGH stellte fest, dass Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Haushalten für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dann keine unzulässigen staatlichen Beihilfen darstellen, wenn bei der Kostenabdeckung an das betraute Verkehrsunternehmen keine finanzielle Überkompensation vorliegt und zusätzlich Transparenzkriterien eingehalten werden.</i>
5. September 2003
<i>Einheitliche Stellungnahme der Österreichischen Bundesländer (Zahl VST – 4763/03; Initiative Wien) zum Grünbuch der Europäischen Kommission: Die Bundesländer sprechen sich im Bereich der Daseinsvorsorge für die Beibehaltung des Grundsatzes der Subsidiarität, gegen die Liberalisierung der Wasserwirtschaft und gegen die Einführung einer generellen</i>

⁵⁹ <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/allgemein.html>, 03.01.2011

<i>Ausschreibungsverpflichtung in den Sektoren der Daseinsvorsorge in Europa aus. Die Länder fordern die Europäische Kommission auf, (gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Regionen) die Bereiche nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen ohne Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu definieren. Diese Bereiche sollen dann in Form einer Negativliste von der Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechts ausgenommen werden.</i>
Dezember 2003
<i>Eurobarometer Umfrage betreffend die Meinung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Leistungen der Daseinsvorsorge in den neuen Mitgliedstaaten: Die Bevölkerung der EU spricht sich gegen die Liberalisierung des Wassersektors aus.</i>
14. Jänner 2004
<i>Entschließung des Europäischen Parlamentes (EP) zum Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. In den Bereichen Wasserversorgung, Abfalldienste und Abwasserbeseitigung spricht sich das Europäische Parlament gegen sektorale Regelungen zur Marktöffnung aus.</i>
Februar 2004
<i>Die Europäische Kommission veröffentlicht Vorschläge für beihilferechtliche Regelungen zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Monti - Paket). Diese bestehen aus dem Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden,</i>
<i>Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden sowie dem</i>
<i>Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie).</i>
19. Februar 2004
<i>Der Wiener Bürgermeister Dr. Michael Häupl initiierte eine Resolution zur Zukunft der Daseinsvorsorgeleistungen. Diese wurde von 17 weiteren Städten unterstützt und am 19. März 2004 der alten Europäischen Kommission und am 26. November 2004 der neuen Europäischen Kommission und anderen relevanten Entscheidungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene übermittelt. Ziel dieser Positionierung ist es, grundsätzliche Forderungen und Prinzipien in der Diskussion um die zukünftige rechtliche Ausgestaltung der Daseinsvorsorge in Europa zu betonen. Die Kernaussagen der Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 14. Jänner 2004 zum Grünbuch der Europäischen Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollen bekräftigt werden.</i>
25. Februar 2004
<i>Veröffentlichung des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Auf Grund des horizontalen Regelungsansatzes fallen (abgesehen von wenigen Ausnahmen) alle Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Dazu gehören auch Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse.</i>
März 2004
<i>Bericht der Europäischen Kommission über die öffentlichen Konsultationen zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.</i>
11. März 2004
<i>Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Vorhaben im Rahmen der Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006. Das Europäische Parlament lehnt es neuerlich ab, dass der Wassersektor und die Abfalldienste Gegenstand sektoraler Richtlinien des Binnenmarkts werden.</i>
30. April 2004
<i>Grünbuch der Europäischen Kommission zu öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen. Mit dem Grünbuch eröffnete die Europäische Kommission die Debatte um die Anwendung der europäischen Normen über die öffentliche Auftragsvergabe auf ÖPP und Konzessionen.</i>
12. Mai 2004
<i>Weißbuch der Europäischen Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Europäische Kommission will die sektorale Liberalisierung vorantreiben. Für den Sektor Wasserwirtschaft und den Sozial- und Gesundheitsbereich soll eine Mitteilung erlassen werden. Die Europäische Kommission hält die Ausarbeitung einer Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht für notwendig.</i>
Mai bis Juni 2004
<i>Stellungnahmen des Amtes der Wiener Landesregierung und der Republik Österreich zu den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission bezüglich Dienstleistungen von</i>

<p><i>allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Monti-Paket): Die Intention der Europäischen Kommission zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit im Bereich staatlicher Beihilfen wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass legislative Vorschläge im Bereich staatlicher Beihilfen nur eine Erleichterung für die Rechtsanwenderinnen und -anwender darstellen, wenn anhand transparenter und nachvollziehbarer Kriterien festgestellt werden kann, ob es sich bei staatlichen Ausgleichszahlungen überhaupt um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 des EG-Vertrages handelt. Das Amt der Wiener Landesregierung bestreitet dies für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse.</i></p>
<p>18. Juni 2004</p>
<p><i>Primärrechtliche Neufassung der Bestimmung betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im EU-Verfassungsvertrag (Art. III-6). Der Vertrag wurde am 18. Juni 2004 von den Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat von Luxemburg verabschiedet.</i></p>
<p>23. Juni 2004</p>
<p><i>Das Amt der Wiener Landesregierung stellt in der Stellungnahme vom 23. Juni 2004 fest, dass das Grünbuch keine Hilfestellung, sondern zusätzliche Erschwernisse für die Gründung von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) in Aussicht stellt. Dadurch könnte die Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Wirtschaftsraumes ernsthaft gefährdet werden. Die Anwendung des Vergaberechtes auf die Vergabe von Konzessionen wird daher abgelehnt.</i></p>
<p>23. Juni 2004</p>
<p><i>Erste horizontale Evaluierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse: Bericht 2004: "Bewertung der Performance der netzgebundenen Wirtschaftszweige, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen". Dieser Bericht dient einer größeren Transparenz und Information gemeinschaftsrechtlicher Aktivitäten im Bereich von Daseinsvorsorgeleistungen. Für den Bereich der Telekommunikation und der Elektrizität wird festgestellt, dass diese Leistungen auf Grund der vorgenommenen Liberalisierungen in den letzten sieben Jahren für den Kunden leistbarer geworden sind. Gleichzeitig hatten diese Marktöffnungen einen großen Anstieg der Arbeitslosigkeit zur Folge.</i></p>
<p>30. Juni 2004</p>
<p><i>Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt.</i></p>
<p><i>Die Bundesländer lehnen die Anwendung der Richtlinie auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ab.</i></p>
<p>16. Juli 2004</p>
<p><i>Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zum Weißbuch der Europäischen Kommission betreffend Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Forderung nach einer Ausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge von der Anwendung des europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrecht in Form einer Negativliste wird aufrechterhalten.</i></p>
<p>14. September 2004</p>
<p><i>Stellungnahme von Eurocitis zum Grünbuch der Europäischen Kommission zu öffentlichen-privaten Partnerschaften (ÖPP): Das Grünbuch zielt in erster Linie auf private Unternehmen ab und geht nicht in erforderlicher Weise auf öffentliche Unternehmen ein. Ziel gemeinschaftsrechtlicher Maßnahmen sollte der Abbau von Barrieren sein, um der öffentlichen Hand einen leichteren Zugang zu ÖPPs zu ermöglichen. Durch komplizierte Regelungen, wie sie im Grünbuch vorgesehen sind, wird ein solcher Zugang nur erschwert.</i></p>
<p>27. September 2004</p>
<p><i>Einheitliche Stellungnahme der Österreichischen Bundesländer (Initiative Wien) zum oben angeführten Weißbuch. Die Bundesländer berufen sich erneut auf das geltende Subsidiaritätsprinzip und lehnen eine Liberalisierung der Bereiche Wasser, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen ab.</i></p>
<p>29. Oktober 2004</p>
<p><i>Unterzeichnung des Verfassungsvertrages durch die Staats- und Regierungschefs der EU in Rom. Neunummerierung der Verfassungsbestimmungen: Art. III-122 ist nunmehr die Nachfolgebestimmung der derzeitigen "Daseinsvorsorgenorm" des Art. 16 EGV. Mit dieser Bestimmung wurde eine Rechtsgrundlage für EU-Sekundärrecht (wie Verordnungen beziehungsweise Richtlinien) im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im EG-Vertrag geschaffen.</i></p>
<p>4. November 2004</p>
<p><i>Die Lissabon-Strategie will die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt machen. Der "Kok-Bericht" zur Halbzeitevaluierung der Lissabon-Ziele wird im November veröffentlicht. Die Zielerreichung der</i></p>

<i>EU für 2010 ist voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren nicht umzusetzen. Der Bericht zeigt, dass Europa gegenüber den USA und Japan wirtschaftlich weiter zurückgefallen ist. Hingegen sind China und Indien ökonomisch näher an die EU herangerückt. Als einer der Hauptgründe dieser Entwicklung wird die mangelhafte Umsetzung der Lissabon-Strategie durch die Mitgliedstaaten genannt.</i>
Jänner 2005
<i>Zweiter Bericht über die Umsetzung der Binnenmarktstrategie 2003-2006 der Europäischen Kommission. Laut Bericht sind zwei Drittel der für 2004 geplanten Rechtsetzungsvorhaben, mit denen die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts verbessert werden soll, abgeschlossen. Um die Lissabon-Ziele zu erreichen, sind nach Ansicht der Europäischen Kommission noch größere Anstrengungen notwendig. Dies betrifft insbesondere die Verabschiedung von EU-Vorschriften zum Abbau bürokratischer Hindernisse für Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten tätig werden wollen.</i>
11. Jänner 2005
<i>Aufträge an Unternehmen, die vom Auftraggeber und von Privaten gemeinsam gehalten werden, unterliegen nicht der vergaberechtlichen "In-house"-Ausnahme, sondern den Normen der öffentlichen Auftragsvergabe. Dies stellt der EuGH in seinem Urteil vom 11. Jänner 2005, Rs. C-26/03 ("Halle") fest. Die direkte Betrauung einer Auftragnehmerin oder eines Auftragnehmers mit gemischtem öffentlich-privatem Anteilseigentum ohne vorausgehende öffentliche Ausschreibung, ist somit unzulässig.</i>
Februar 2005
<i>Die Europäische Kommission erklärt sich bereit, die Dienstleistungsrichtlinie in den Kernpunkten (Herkunftslandprinzip und Anwendung der Richtlinie auf öffentliche Dienstleistungen) nochmals zu überarbeiten. Grund dafür sind heftige Einwände Frankreichs und Deutschlands.</i>
21. Februar 2005
<i>Annahme des Berichtes der Abgeordneten Sophia in't Veld (Liberale) betreffend staatliche Beihilfen als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Plenum des Europäischen Parlaments. Der Kommissionsvorschlag sieht eine grundsätzliche Befreiung von der Notifizierungspflicht für Krankenhäuser und für Sozialwohnungen zuständige Unternehmen vor. Die Abgeordneten sind der Meinung, dass hohe Beihilfen in diesen Bereichen zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Sie fordern daher, dass eine Freistellung nur dann erfolgen soll, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine detaillierte Beschreibung der Organisation dieser Sektoren vorlegt.</i>
19. April und 24. Mai 2005
<i>Die Berichterstatterin zur Dienstleistungsrichtlinie fordert im ersten Teil (19.4.2005) und zweiten Teil (24.5.2005) ihres Berichtes die Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie. Das Herkunftslandprinzip soll durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ersetzt werden. Dieses Prinzip besagt, dass im Zielland kein Nachweis über Voraussetzungen verlangt werden könne, die schon im Herkunftsstaat überprüft wurden. Die Verbraucher-, Umwelt-, Arbeitnehmerschutzbestimmungen und so weiter des Ziellandes gelten als Mindeststandards. Für die Kontrolle der Dienstleistungserbringung ist das Zielland zuständig.</i>
Mai bis Juni 2005
<i>Die Ablehnung der EU-Verfassung in Frankreich und in den Niederlanden ist ein schwerer Rückschlag für den Verfassungsprozess. Kommissionspräsident Jose Manuel Barroso hat öffentlich verkündet, den Ratifizierungsprozess vorerst auszusetzen. Das österreichische Parlament hat die EU-Verfassung am 11. Mai 2005 ohne vorangehende Volksabstimmung ratifiziert.</i>
13. Juli 2005
<i>Die Europäische Kommission verabschiedet das so genannte "Monti-Paket" unter Beibehaltung der ursprünglichen Konzeption: Krankenhäuser und Sozialdienstleistungen sind grundsätzlich von den beihilferechtlichen Prüferfordernissen (keine Notifizierungspflicht einschlägigen Ausgleichszahlungen) ausgenommen. Für alle anderen Ausgleichszahlungen im Bereich öffentlicher Dienstleistungen, die nicht den vier Kriterien des EuGH im Magdeburger Urteil entsprechen, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Vorweg- Information der Europäischen Kommission. Ausgenommen sind Kompensationszahlungen unter 30 Millionen Euro pro Jahr oder von höchstens 100 Millionen Euro Jahresumsatz.</i>
13. Oktober 2005
<i>In der Entscheidung "Parking Brixen" (Rs. C-458/03) beschäftigte sich der EuGH mit der Frage, ob die Erteilung einer Dienstleistungskonzession an eine Aktiengesellschaft (die Stadtwerke Brixen AG) in Italien ohne vorherige öffentliche Ausschreibung im Wege einer In-house Vergabe zulässig ist. Dabei setzte sich der EuGH unter anderem mit der Natur der Gesellschaftsform</i>

<i>"Aktiengesellschaft" auseinander. Er bemängelte die fehlende Kontrollmöglichkeit des Vorstandes durch die staatliche Behörde. Nach seiner Auffassung liegt keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle im Sinne der Rechtsprechung (Rs. C-107/98, "Teckal") vor. Er verneinte somit im gegenständlichen Fall die Möglichkeit einer In-house Vergabe.</i>
15. November 2005
<i>Am 15. November 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen. Bei folgenden zwei Bereichen hält die Kommission Folgemaßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft für erforderlich:</i>
<i>Vergabe von Konzessionen</i>
<i>Errichtung von Unternehmen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen und deren Kapital von einem öffentlichen und einem privatwirtschaftlichen Partner gehalten wird (institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften - IÖPP).</i>
<i>Nach Ansicht der Europäischen Kommission sind bei der Vergabe von Konzessionen gesetzgeberische Initiativen auf Gemeinschaftsebene notwendig. Bei der Errichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften, ist eine Auslegungsmitteilung eher geeignet, um die bestehenden offenen Fragen zu klären. Das Auslegungspapier, das unter anderem das Problem der "In-house Vergabe" behandeln wird, soll im Laufe des Jahres 2006 erarbeitet werden.</i>
29. November 2005
<i>Die von der MA 27 - Dezernat Daseinsvorsorge vorbereitete Resolution zum Thema "Daseinsvorsorge – die Zukunft der Leistungen von allgemeinem Interesse in Europa - Appell an die Bundesregierung" wurde im Rahmen der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und -präsidenten vom 29. November 2005 beschlossen. Darin bringen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten zum Ausdruck, dass öffentliche Dienstleistungen zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger vorrangig anderen Prinzipien als jenem der Gewinnmaximierung unterworfen sein sollen. Sie unterstützen die Forderung auf Ausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfes über Dienstleistungen im Binnenmarkt.</i>
20. Dezember 2005
<i>Veröffentlichung des Berichtes zur Evaluierung der netzgebundenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für 2005. Darin werden die politischen und legislativen Entwicklungen dieses Bereiches seit 2004 dargestellt. Erstmals wird die Situation bezüglich dieser Dienstleistungen in den zehn neuen Mitgliedstaaten dargestellt.</i>
11. Mai 2006
<i>Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 11. Mai 2006 (Rechtssache C-340/04-Carbotermo) zu den Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts Stellung genommen. Dem Urteil zufolge kann eine Kommune einen öffentlichen Auftrag direkt an ein Unternehmen vergeben, dessen Anteile sie inne hat, wenn das Unternehmen hauptsächlich für die Kommune tätig wird. Zu berücksichtigen sind hierbei alle Tätigkeiten, die das jeweilige Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet und wo sie räumlich ausgeübt wird.</i>
30. Mai 2006
<i>Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments Bernhard Rapkay legte am 30. Mai 2006 in der Sitzung des Ausschusses Wirtschaft und Währung (ECON) seinen Berichtsentwurf über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vor. Hauptziel des Berichtes ist es, die Kommission aufzufordern, einen geeigneten Rechtsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu unterbreiten. Ein neuer Rechtsrahmen soll vor allem zur Rechtssicherheit für Daseinsvorsorgeanbieter beitragen und die Erbringung von qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen sicherstellen. Über die rechtliche Ausgestaltung des Rechtsrahmens legt sich der Berichterstatter nicht fest. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas spricht sich für eine Rahmenrichtlinie aus, wobei ein entsprechender Entwurf im Anschluss an die Ausschusssitzung vorgelegt wurde. Die Fraktion der Europäischen Volkspartei spricht sich jedoch gegen eine Rahmenrichtlinie aus.</i>
12. September 2006
<i>In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 12. September 2006 wurde der Bericht des Berichterstatters Bernhard Rapkay mit großer Mehrheit angenommen. Der Schaffung einer von der SPE-Fraktion geforderten Rahmenrichtlinie kann die EVP-Fraktion nichts abgewinnen. Besonders hervorgehoben wurde von fast allen Abgeordneten die Notwendigkeit der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.</i>
27. September 2006
<i>Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse</i>

<i>(Verabschiedung des Rapkayberichts). Das Parlament fordert die Kommission auf, die Rechtssicherheit für die Erbringer von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu verbessern. Insbesondere müssen die Anwendbarkeit von den EU-Binnenmarkt- und -Wettbewerbsregeln sowie die Zuständigkeiten von EU und Mitgliedsstaaten klargestellt werden. Für den Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienste regt das Parlament eine sektorale Richtlinie an. Die Kommission kündigte in ihrer Reaktion darauf an, dass sie die Anregungen des Parlaments bis Ende 2006 in konkrete Pläne einfließen lassen wird.</i>
16. Oktober 2006
<i>Bericht der Europaabgeordneten Barbara Weiler über öffentlich-private Partnerschaften und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen.</i>
26. Oktober 2006
<i>Entschließung des Europäischen Parlaments zu den öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen. Darin wendet sich das Parlament gegen die Schaffung einer eigenen rechtlichen Regelung für ÖPP. Es hält aber einer Gesetzesinitiative im Bereich der Konzessionen und eine Klarstellung im Bereich der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften (IÖPP) für erforderlich. Das Europäische Parlament stellt klar, dass das Vergaberecht immer dann anzuwenden ist, wenn ein privater Partner beteiligt ist. Die Europäische Kommission plant im Laufe des Jahres 2007, eine Mitteilung zu den IÖPP und eine Richtlinie zu den Konzessionen herauszugeben.</i>
27. Dezember 2006
<i>Kundmachung der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG im Amtsblatt der EU.</i>
29. Jänner 2007
<i>Die Europäische Kommission hat einen ersten Entwurf für eine Mitteilung zu den "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" erarbeitet. Gleichzeitig plant sie eine Vereinbarung unter verschiedenen EU-Institutionen über acht Grundregeln, die eine Annäherung der Sektoren im Bereich der "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" zum Ziel haben soll.</i>
19. April 2007
<i>Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. April 2007 (ASEMFO, Rechtssache C-295/05) die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit mehrerer öffentlicher Stellen unter folgenden drei Grundvoraussetzungen toleriert:</i>
<i>Das öffentliche Unternehmen ist verpflichtet, Leistungen auch für die kleineren Regionen zu erbringen.</i>
<i>Die Leistungen müssen genau definiert sein.</i>
<i>Die Beziehung zwischen den öffentlichen Stellen und dem Unternehmen muss öffentlich-rechtlicher und nicht vertraglicher Natur sein.</i>
<i>Im Hinblick auf das vom EuGH für ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft geforderte "Kontrollkriterium" betonte der Gerichtshof Folgendes: Der Umstand, wonach der öffentliche Auftraggeber allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen das gesamte Anteilseigentum am Auftragnehmer hält, weist grundsätzlich darauf hin, dass er über diese Gesellschaft eine Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt.</i>
<i>Aus der Sicht Wiens ist die vorliegende Entscheidung zu begrüßen, da sie vergabefreie öffentlich-öffentliche Partnerschaften unter den oben angeführten Bedingungen zulässt.</i>
Juni 2007
<i>Die Europäische Kommission kündigt an, im Herbst die neue Binnenmarktstrategie vorzustellen. Gleichzeitig soll neuerlich eine Mitteilung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie bereits im Weißbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (2004) avisiert wurde, präsentiert werden.</i>
<i>Dagegen lassen die derzeitigen Entwicklungen auf europäischer Ebene den Schluss zu, dass der Schaffung eines Rahmenrechts für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse keine Priorität zukommt.</i>
11. Oktober 2007
<i>Wien übernimmt den Vorsitz in der Arbeitsgruppe "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" des Städtetzwerkes Eurocities.</i>
20. November 2007
<i>Die Europäische Kommission präsentiert die neue Binnenmarktstrategie (Die bürgernahe Agenda: Konkrete Ergebnisse für Europa), die sich im Wesentlichen aus drei Mitteilungen mit folgender Thematik zusammensetzt:</i>
<i>Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts</i>

<i>Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement</i>
<i>Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität: eine neue gesellschaftliche Vision für das Europa des 21. Jahrhunderts</i>
<i>Es ist evident, dass die Europäische Kommission den sektoralen Ansatz konsequent weiterverfolgen und sektorspezifische Maßnahmen vorschlagen wird. Das Amt der Wiener Landesregierung gab zu diesem Gesamtpaket eine Stellungnahme ab.</i>
3. Dezember 2007
<i>Veröffentlichung der ÖPNV-Verordnung (Nummer 1370/2007) im Amtsblatt der EU. Die Verordnung tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt danach zehn Jahre.</i>
13. Dezember 2007
<i>Unterzeichnung des Reformvertrags Vertrag von Lissabon von den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten. Entsprechend der "Berliner Erklärung" vom 25. März 2007 haben die Mitgliedstaaten bis zu den Europawahlen im Juni 2009 Zeit, den Vertrag zu ratifizieren. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages.</i>
19. Dezember 2007
<i>Die Europäische Kommission verschiebt die Vorlage des für Dezember 2007 geplanten Richtlinienentwurfs zu sicheren, hochwertigen und effizienten grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen auf Anfang 2008. Der bereits informell kursierende Entwurf lässt darauf schließen, dass die Kommission massiv in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich eingreifen wird.</i>
5. Februar 2008
<i>Die Europäische Kommission veröffentlicht eine Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf IÖPP (Institutionalisierte Öffentlich-Private Partnerschaften). Die Erläuterungen der Kommission gründen auf der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (C-26/03 "Stadt Halle"). Laut dieser sind transparente und wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren immer dann erforderlich, wenn öffentliche Aufträge auf öffentlich-private Partnerschaften übertragen werden.</i>
3. März 2008
<i>Androula Vassiliou wird zur Gesundheitskommissarin bestellt und löst somit Markos Kyprianou in dieser Funktion ab. Die Vorlage des geplanten Richtlinienvorschlages zu den grenzüberschreitenden Gesundheitsdiensten wird auf unbestimmte Zeit verschoben.</i>
Juni 2008
<i>Am 12. Juni 2008 stimmt die Mehrheit der Iren gegen den Vertrag von Lissabon. Der Ratifizierungsprozess gerät dadurch erheblich ins Stocken.</i>
2. Juli 2008
<i>Die Europäische Kommission veröffentlicht ein Maßnahmenpaket mit dem Titel "EU-Agenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität". Teil dieses Pakets ist der seit langem angekündigte Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.</i>
Juli 2008
<i>Der Sozialschutzausschuss des Rates der Europäischen Union legt den Mitgliedstaaten einen Fragebogen zur Mitteilung der Europäischen Kommission "Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen" vor. Die Fragen beziehen sich in erster Linie auf das EU-Vergaberecht und EU-Beihilfenrecht im Bereich sozialer Dienstleistungen.</i>
August/Oktober 2008
<i>Die österreichischen Bundesländer legen zu dem am 2. Juli 2008 vorgelegten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung eine einheitliche Länderstellungnahme vom 6. Oktober 2008 vor. In der einheitlichen Länderstellungnahme wird der Richtlinienvorschlag wegen EU-Kompetenzwidrigkeit beziehungsweise wegen Verstoßes gegen die von der EU zu achtenden Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit abgelehnt.</i>
1. Dezember 2008
<i>Berichterstatter Bowis stellt im EP-Ausschuss für Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit seinen Berichtsentwurf zum Richtlinienvorschlag der Kommission über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor.</i>
5. Februar 2009

<i>Die österreichischen Bundesländer legen eine weiterentwickelte Länderstellungnahme zum Richtlinienvorschlag über die Ausübung der Patientenrechte vor, um eine konstruktive Mitwirkung Österreichs bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene zu gewährleisten.</i>
23. April 2009
<i>Das Europäische Parlament nimmt in seiner ersten Lesung die Richtlinie über die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung an.</i>
1. Dezember 2009
<i>Die EU-Gesundheitsminister treffen sich im Rahmen der EPSCO (Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) in Brüssel. Eine Einigung über den Richtlinienvorschlag zur Ausübung von Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung kann jedoch nicht erzielt werden.</i>
3. Dezember 2009
<i>Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.</i>
28. Dezember 2009
<i>Ende der Frist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.</i>

Graphik 8: Tabelle, Zeittafel zum allgemeinen Rechtsrahmen - Daseinsvorsorge⁶⁰

Die Stadtregierung Wiens, wie andere Kommunen sind durch die vielen Richtlinien oder Beschlüsse durch die EU, wie die Budgetkriterien, die Gesundheitsrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie oder das europäische Vergaberecht gezwungen, viele Teile der sogenannten kommunalen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge umzuorganisieren. Grundsätzlich stehen aber die formal ausgegliederte Bereiche der Stadtverwaltung sowohl finanziell als auch inhaltlich zur Gänze (FSW, KAV) unter der Kontrolle der Stadt Wien.

Veränderungen der letzten Jahre

MA 27 ist ein gutes Beispiel für die Auswirkungsdimension der Europäischen Union auf die Organisationsstrukturen der Wiener Stadtverwaltung. Im Handbuch der Stadt Wien aus den Jahren 1996-1997 fehlt jede Spur von so einem Magistratsabteilung. Im Handbuch aus dem Jahr 2002 waren die Wirkungsbereiche der Magistratsabteilung 27 die EU- Förderungen und damit verbundenen Angelegenheiten⁶¹. Die Anzahl der MitarbeiterInnen war in einem einzigen Dezernat ohne die leitenden Beamten gerade mal sieben.

⁶⁰ vgl. Zeittafel zum allgemeinen Rechtsrahmen – Daseinsvorsorge, <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/sectoren/rechtsr-zeit.html>, 04.01.2011

⁶¹ Magistratsdirektion Wien, Jugend&Volk (Hg) (2002): Handbuch der Stadt Wien 2002, Verlag Jugend & Volk GmbH, Wien, S I/23

Im Jahr 2007 wuchs die Anzahl der Wirkungsbereiche der MA27. Die Arbeitsbereiche der Magistratsabteilung sind deutlich angewachsen. Die Liste der Dezernate im Jahr 2007 folgt wie unten⁶²:

- Arbeit, Technologie und Forschung
- EU-Förderungen
- Finanzen, IKT und Personal
- Energie und SEP-Koordination und
- Daseinsvorsorge

Im Jahr 2011 kann auf dem Homepage der MA 27 wiederholte Veränderungen in den Tätigkeitsbereichen festgestellt werden. Das bedeutet, dass MA 27 sich in einem ständigen Wandel befindet und sich den Bedürfnissen der Stadt und Anforderungen anpasst. EU-Förderungen, Arbeit und Wirtschaft, Forschung und Daseinsfürsorge sind die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der MA 27.⁶³

Auch die Anzahl der MitarbeiterInnen in den fünf Dezernaten und zwei Stabstellen (Öffentlichkeitsarbeit und EU-Strategie/Projektmanagement) auf über 50 angewachsen. Die Auswirkung der Europäischen Union heißt sowohl die verfünffache Vergrößerung der Aufgaben der Magistratsabteilung als auch die achtfache Aufstockung des Personalstandes.

⁶² N.J. Schmidverlagsges.m.b.H (Hg) (2007): Sonderheft der Stadt Wien PERSPEKTIVEN, N.J. Schmidverlagsges.m.b.H, Wien, S 92-93

⁶³ <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/>, 02.04.2011

EU- Förderungen: Die Abteilung EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung (MA 27) verwaltet für Wien strategisch wichtige EU-Förderprogramme und bietet dazu umfassende Dienstleistungen an.

Ziele dieser EU-Förderprogramme sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und eine nachhaltige regionale Entwicklung. Hier sollen vor allem Verbesserungen im Infrastrukturbereich vorgenommen werden.

Daseinsvorsorge: Unter Daseinsvorsorge wird das umsichtige und sichere Zur-Verfügung-Stellen von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, die mit einer besonderen Gemeinwohlverantwortung verbunden sind, verstanden. Dazu gehören beispielsweise Energie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Bildung, Kultur, medizinische Leistungen oder der öffentliche Verkehr. Leistungen der Daseinsvorsorge sind durch die Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs aller Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen Dienstleistungen und Einrichtungen, Versorgungssicherheit und Kontinuität der Dienstleistung gekennzeichnet sowie, bei hoheitlicher Trägerschaft, durch demokratische Kontrolle und öffentliche Verantwortung für die Dienstleistung. Die Definition und die Art der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen sind in Österreich typischerweise mit einem hohem Maß an kommunaler Autonomie verbunden. An Stelle des Begriffes "Daseinsvorsorge" wird immer häufiger der Begriff "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" verwendet.

Wirtschaftsentwicklung: Die Entwicklung der Wiener Wirtschaft wird halbjährlich analysiert. Dies geschieht durch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) im Auftrag der Abteilung EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung (MA 27). Die MA 27 erarbeitet Strategien und Entscheidungsgrundlagen für die politische Ebene: Analysen des Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarfes der Wiener Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmensgründungen und vieles mehr.

VI. Überblick über das EU-Recht in Bezug auf öffentliche Dienstleistungen

Vorab gilt es festzuhalten, dass es in der EU-Rechtsetzung keinen einheitlichen Terminus und auch keine Einigkeit darüber welche Dienstleistungen dies konkret betrifft, gibt. Einigkeit herrscht darüber, dass öffentliche Dienstleistungen eine wesentliche Rolle spielen und dass sie national unterschiedlich ausgeprägt sind. Darüber welche, wie und von wem Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbracht werden sollen, herrschen kontroversielle Ansichten. Grundsätzlich geht es dabei um die Debatte, ob der freie Markt oder aber der Staat eher fähig sei diese Aufgaben zu übernehmen. Die Uneinigkeit in dieser Frage spiegelt sich denn auch in vielen Rechtstexten, die oft sehr unbestimmt und interpretierbar formuliert sind.

Prinzipiell ist zwischen Primärrecht, d.h. den Verträgen und dem Sekundärrecht, d.h. Richtlinien und Verordnungen, sowie der hinsichtlich der Auslegung relevanten Rechtsprechung des EuGH zu unterscheiden.

„Dass neben den Richtlinien auch Vorschriften des Primärrechts heranzuziehen sind, wird mitunter als „Doppelregime“ bezeichnet. [...]ein allgemeines Phänomen des Gemeinschaftsrechts, nämlich die Ausfüllung von Sekundärrecht, insoweit dieses nicht abschließend harmonisiert ist.“⁶⁴

Aber auch die nicht verbindlichen Grün- und Weißbücher der Kommission und Empfehlungen und Stellungnahmen der EU-Organen sind relevant. Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, zeigen jedoch politische Tendenzen an, bzw. sind die Vorbereitung für später gesetztes Recht und es wird ihnen „eine wichtige „politisch-psychologisch“ Wirkung zugesprochen“⁶⁵.

Da die Rechtslage für die unterschiedlichen Bereiche der öffentlichen Dienstleistungen sich, durch die sektorale Liberalisierung und die unterschiedliche Ausgangsposition, teils stark unterscheidet, geben wir nachfolgend einen Überblick über das öffentliche Dienstleistungen betreffende EU-Recht, wobei wir insbesondere auf die Bereich Umwelt und Gesundheit und Soziales Augenmerk legen.

⁶⁴ Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund, S 19.

⁶⁵ Löwenberg, Fabian (2001): Service public und öffentliche Dienstleistungen in Europa, Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrags, Berlin: Nomos, S 152.

1. Die Verträge

Die Verträge sind Vereinbarungen, die unmittelbar mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten ausgehandelt und anschließend von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden müssen. „Den staatsgerichteten Vorschriften des Primärrechts unterliegen nicht nur der Staat i.e.S., im Wesentlichen also die Gebietskörperschaften, sondern auch die ihnen zuzurechnenden Einrichtungen.“⁶⁶

Im Vertrag von Rom zur Gründung der EWG finden sich zwei Artikel, die ausdrücklich auf öffentliche Dienstleistungen Bezug nehmen. Dies ist zum einen Art. 86 EG⁶⁷ welcher beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf öffentliche Unternehmen, und Unternehmen die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Maßnahmen setzen dürfen und sie mit Einschränkungen ebenfalls den Wettbewerbsregeln unterliegen. Zum anderen erlaubt Art. 73 Beihilfen für die Abgeltungen von „mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen“.⁶⁸

Die Einheitliche Europäische Akte von 1987 schrieb das Ziel eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes fest und legte den Grundstein für weitreichendes Sekundärrecht zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes, welches sich auch in staatsnahe bzw. öffentliche Bereiche ausdehnte.

Der Maastricht-Vertrag von 1992 ließ den Art. 86 unangetastet, insgesamt wurde jedoch das Wettbewerbsprinzip nochmals betont und verstärkt. Durch den Vertrag von Amsterdam erfuhren die öffentlichen Dienstleistungen eine Aufwertung, der Art. 16 EG wurde eingefügt, welcher besagt:

„Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die

⁶⁶ Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund, S 21.

⁶⁷ Volltext Art. 86 EGV „(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.“

⁶⁸ Art. 73 EGV „Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.“

Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“⁶⁹

Er betont also die Bedeutung dieser Dienstleistungen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt, steht aber nach wie vor unter dem Vorbehalt der Wettbewerbsartikel im Vertrag.⁷⁰ Durch den, sich momentan im Ratifizierungsprozess befindlichen, EU-Reformvertrag⁷¹ wird dieser Artikel ergänzt. So wird die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen und lokalen Behörden bei der Organisation und Vergabe von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse festgehalten und die Vielfalt und unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich aus unterschiedlichen geographischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten ableiten, erwähnt. Weiteres wird ein „hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte“⁷² gefordert. Damit eröffnen sich Regulierungsmöglichkeiten auf EU-Ebene, die Kommission verlaublich dazu:

„Dort, wo sich ein Tätig werden der EU anbietet, sollten mittels sektorspezifischer EU-Instrumente Regelungen getroffen werden, die die Qualität, Sicherheit und Unbedenklichkeit der Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher und Nutzer sowie für die am Gestehungsprozess beteiligten Personen gewährleisten.“⁷³

Artikel 2 dieses Protokolls legt fest, dass die Bestimmungen der Verträge in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten berührt, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen.

Weiteres gibt es

„im ganzen Vertrag verstreute Regelungen, die den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen berühren. Diese Vorschriften beziehen sich [...] nicht direkt auf öffentliche Dienstleistungen, haben aber dennoch mittelbaren Einfluss auf die bestehenden öffentlichen Sektoren in den Mitgliedsstaaten.“⁷⁴

69 Artikel 16 EG, <http://dejure.org/gesetze/EG/16.html>, 04.09.2011

⁷⁰ Vgl. Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund.

⁷¹ Dies ist im deutschsprachigen Raum die Kurzbezeichnung für den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde. Daher wird er auch „Vertrag von Lissabon“ genannt.

⁷² Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse, Artikel 1.

⁷³ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2007): KOM(2007) 725 endgültig, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement, Brüssel, S 11.

⁷⁴ Löwenberg, Fabian (2001): Service public und öffentliche Dienstleistungen in Europa, Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrags, Berlin: Nomos, S 137.

Dies ist zum Beispiel das Wettbewerbsrecht, denn davon sind ja laut Artikel 86 Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wahrnehmen, nur ausgenommen, wenn dies den Handelsverkehr nicht in einem der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Ausmaß verhindert und die Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrages die Aufgabenerfüllung verhindern würde. So sind denn staatliche Beihilfen ohne Genehmigung der Kommission verboten und sie zielt darauf ab, diese auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, um Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedsstaaten zu unterbinden. Von Relevanz ist hier Art. 87. Dieser Artikel kommt nur für selektive staatliche Beihilfen zum Tragen, d.h. nicht für allgemeine wirtschaftliche Begleitmaßnahmen. Unter staatlicher Beihilfe sind dabei nicht nur direkte finanzielle Zuschüsse sondern staatliche Hilfestellungen jeglicher Art, wie zum Beispiel Verkäufe von Grundstücken der öffentlichen Hand, Verkäufe öffentlicher Beteiligungen oder Haftungsverpflichtungen zu verstehen.

„Da der Unternehmensbegriff weit auszulegen ist (funktionaler Unternehmensbegriff), kann demnach jeder Wirtschaftsteilnehmer die Rolle eines begünstigten Beihilfeempfängers einnehmen, womit sowohl öffentliche als auch private Unternehmen betroffen sein können.“⁷⁵

Von dieser Notifizierungs- und Genehmigungspflicht sind gemäß Art. 88 staatliche Beihilfen ausgenommen

„die Unternehmen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt werden“⁷⁶

Dies trifft beispielsweise auf Krankenhäuser und im sozialen Wohnbau tätige Unternehmen zu. Detaillierter ausgeführt sind die Bestimmungen⁷⁷ dazu z.B. in der Richtlinie der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen.

⁷⁵ Schohaj, Renate (2004): Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Österreichischer Städtebund: Wien.

⁷⁶ Kommission (2004): Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EGV

⁷⁷ Insgesamt listet der Österreichische Städtebund allein für den Bereich staatliche Beihilfen 62 relevante Bestimmungen, Verordnungen, Mitteilungen und Schreiben auf.

2. Richtlinien

Aus der Vielzahl der bestehenden Richtlinien werden wir hier nur exemplarisch auf einige der uns am relevantesten erscheinenden näher eingehen. Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.⁷⁸

1980 erließ die „Kommission die erste Richtlinie auf der Grundlage des Art. 86 Abs. 3 EG, die sog. Transparenz-Richtlinie“⁷⁹, diese Richtlinie ist die einzige, welche versucht, den gesamten öffentlichen Bereich durch allgemeine Vorschriften zu fassen. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Gleichbehandlung bei staatlichen Beihilfen von öffentlichen und privaten Unternehmen sicherzustellen und Handelsverzerrungen zu verhindern. Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind und dafür auch finanziellen Ausgleich erhalten und gleichzeitig jedoch auch herkömmliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, werden zu getrennter Rechnungslegung zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen verpflichtet.⁸⁰

Zumeist sind in den Richtlinien sektorspezifisch (vertikale Integration), aber es gibt eine Reihe gemeinsamer, dem Gemeinwohl verpflichteten Elemente, die in allen Sektorenrichtlinien umgesetzt wurden. Dazu zählt Dienstqualität, Kontinuität, Universaldienst, Erschwinglichkeit sowie Verbraucherschutz. Je nach Sektor können noch andere Verpflichtungen dazukommen.⁸¹ Diese Verpflichtungen sind jedoch als begleitende Regulierungsmaßnahmen, nicht als Schutz vor Liberalisierung zu verstehen.

Die netzgebundenen Bereiche wie Telekommunikation, Post, Energie, Verkehr sowie Radio und Fernsehen sind seit Anfang der 90er Jahre schon explizit in einzelnen oder mehreren Richtlinien geregelt. Im Bereich des Vergaberechts relevant sind vor allem

„[...]die Richtlinie zur Koordinierung von Vergabeverfahren öffentlicher Dienstleistungsaufträge (sog. Koordinierungsrichtlinie, EWG 1992) sowie die Richtlinie über die „Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie-

⁷⁸Vgl. EG, Art. 249, <http://dejure.org/gesetze/EG/249.html>, 04.09.2011

⁷⁹ Löwenberg, Fabian (2001): Service public und öffentliche Dienstleistungen in Europa, Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrags, Berlin: Nomos, 157.

⁸⁰ Vgl. Schohaj, Renate (2004): Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Wien: Österreichischer Städtebund und Richtlinie 80/723/EG der Kommission vom 25.6.1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, letztmals geändert im Jahr 2000, ABl. L 193 vom 29.7.2000

⁸¹ Vgl. Scherrer, Christoph et.al (2004): Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS, Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen in den Sektoren Wasserversorgung und Verkehr (ÖPNV), Studie der AK, Wien, und Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor“ (sogenannte „utilities“- oder Sektorenrichtlinie, EWG 1993). Sobald die Aufträge unterschiedliche Schwellenwerte überschreiten, besteht die Pflicht, sie EU-weit öffentlich auszuschreiben [...].⁸²

Für breite Diskussion hat in der Vergangenheit die Dienstleistungsrichtlinie gesorgt die seit 2006 in Kraft ist. Für nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse findet sie keine Anwendung, für öffentliche Dienstleistungen, für die Gebühren eingehoben werden, kommt sie jedoch zur Anwendung.

„Bestimmungen dieser Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sollten nur insoweit Anwendung finden, als die betreffenden Tätigkeiten dem Wettbewerb offen stehen, so dass sie die Mitgliedsstaaten weder verpflichten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu liberalisieren, noch öffentliche Einrichtungen, die solche Dienstleistungen anbieten, zu privatisieren, noch bestehende Monopole für andere Tätigkeiten oder bestimmte Vertriebsdienste abzuschaffen.“⁸³

Für den Bereich Umwelt, und hier im speziellen den Bereich Wasser, ist die Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung. Diese Richtlinie unternimmt den Versuch, die „Bewirtschaftung der Binnenoberflächengewässer, des Grundwassers, der Übergangsgewässer und der Küstengewässer, um deren Verschmutzung zu verhindern bzw. zu reduzieren, deren nachhaltige Nutzung zu fördern, deren Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern.“⁸⁴ Die Mitgliedsstaaten müssen die Wassereinzugsgebiete bestimmen und einer Flussgebietseinheit zuordnen, diese wird daraufhin auf ihre Merkmale analysiert, gegebenenfalls besonderer Schutzbedarf festgestellt und neun Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie muss für jedes Einzugsgebiet ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm erstellt worden sein. Bei der Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Richtlinien auf die Wiener Kommunalverwaltung ist auch die Art und Weise der innerstaatlichen Umsetzung zu beachten.

⁸² Scherrer, Christoph et.al (2004): Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS, Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen in den Sektoren Wasserversorgung und Verkehr (ÖPNV), Studie der AK, Wien, S 9.

⁸³ Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Absatz 8.

⁸⁴ Rahmenrichtlinie Wasserpolitik, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28002b.htm>, 14.08.2008.

Ebenso wichtig ist die EU-Trinkwasserrichtlinie welche die Basis bildet für die Vorgaben des Bundes bezüglich des Trinkwassers.

3. Verordnungen

„Eine Verordnung ist die stärkste Form der Rechtsetzung auf EU-Ebene. Sie hat allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt nach der Verabschiedung ohne weitere Umsetzung unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.“⁸⁵

4. Empfehlungen und Stellungnahmen

„Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindliche Rechtsakte der EU. Sie ermöglichen es den Unionsorganen, sich gegenüber den Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch gegenüber Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu äußern, ohne damit aber für die Betroffenen rechtliche Verpflichtungen nach sich zu ziehen.“⁸⁶

5. Beschlüsse

„Beschlüsse (früher Entscheidungen) haben individuelle Geltung, wodurch sie sich von den Verordnungen und Richtlinien unterscheiden. Beschlüsse betreffen Einzelfälle – etwa Nichtanwendung oder Nichtbefolgung einer Vorschrift - und können sich daher an einzelne Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, an einzelne Unternehmen sowie an einzelne Mitgliedstaaten richten. Beschlüsse sind in all ihren Einzelteilen verbindlich und binden die Betroffenen unmittelbar.“⁸⁷

6. Europäisches Vergaberecht

Das öffentliche Vergabewesen ist ein bedeutender Posten innerhalb der EU, so wurde z.B. 1994 11,5% des BIP der EG für öffentliche Beschaffungen aufgewendet.⁸⁸ „Aufgrund dieser wirtschaftlichen Bedeutung stellt das öffentliche Auftragswesen einen Kernbereich des gemeinschaftlichen Binnenmarktprojekts

⁸⁵ <http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/V.shtml#Verordnung>, 09.09.2011

⁸⁶ http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/E.shtml#Empfehlungen_und_Stellungnahmen, 09.09.2011

⁸⁷ <http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/B.shtml#Beschlusse>, 09.09.2011

⁸⁸ Vgl. Gast, Günther F. (2002): Das österreichische Vergaberecht. Wien: WUV. S 7.

dar.“⁸⁹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kommen demnach Primär- und Sekundärrecht zur Anwendung, das Sekundärrecht sind in diesem Fall die verschiedenen Vergaberichtlinien der EU. Dass heißt im Vergabewesen sind neben den Richtlinien auch die Vorschriften des Primärrechts zu beachten. In den römischen Verträgen kommt das Vergabewesen noch nicht explizit vor, das EU-Primärrecht ist nur indirekt, durch die vier Grundfreiheiten und die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften, für das Vergabewesen relevant. Allerdings ist diese Bedeutung des Primärrechts für die kommunale Vergabe laut dem Österreichischen Städtebund in den letzten Jahren gestiegen.⁹⁰ Gast wertet in seinem Buch zum Österreichischen Vergaberecht⁹¹ die folgenden Artikel als von Bedeutung in Hinblick auf die Grundfreiheiten: Art. 28 EGV, welcher mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen verbietet, Art. 39 EGV, welcher die Freizügigkeit der Arbeitnehmer garantiert, Art. 43 EGV, welcher die Niederlassungsfreiheit regelt, Art. 49 EGV, welcher die Dienstleistungsfreiheit betrifft und Art. 12 EGV, welcher Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit verbietet. Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen ist durch Art. 81 festgehalten, darin sind Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten spürbar beeinträchtigen, verboten. Das heißt Absprachen zwischen Bietern sind nicht erlaubt, allerdings können mehrere Bieter gemeinsam ein Angebot legen. Art. 82 EGV enthält das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, das betrifft für die öffentliche Hand als marktbeherrschender Auftraggeber in einem bestimmten Bereich z.B. die Erzwingung unangemessen niedriger Preise. Art. 87, das Beihilfen verbot, sowie Art. 86 wurden weiter oben schon angesprochen. Der Österreichische Städtebund⁹² listet in seiner Schriftenreihe zum Vergabewesen ebenso Art. 12, 28, 43, 49 als relevant auf. Darüber hinaus aber noch Art. 10, welcher die Mitgliedsstaaten anhält „alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben“⁹³ zu treffen und Art. 88, der sich wie Art. 87 mit dem Verbot staatlicher Beihilfen befasst. Die Grundfreiheiten

⁸⁹ Gast, Günther F. (2002): Das österreichische Vergaberecht. Wien: WUV, S 7.

⁹⁰ Zurückzuführen sei dies auf die Spruchpraxis des EuGH, eine Mitteilung der Kommission von 2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen und die Verfolgungspraxis der Kommission. Vgl. Egger, 2007, 2.

⁹¹ Vgl. Gast, Günther F. (2002): Das österreichische Vergaberecht. Wien: WUV, S 11-22.

⁹² Vgl. Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund, Wien, S 13.

⁹³ EGV, Artikel 10, <http://dejure.org/gesetze/EG/10.html>, 04.09.2011

betreffen allerdings nur „binnenmarktrelevante Beschaffungen“⁹⁴, d.h. Vergaben, die wegen ihres geringen wirtschaftlichen Gewichts für Unternehmen in anderen Mitgliedsländern uninteressant sind, sind davon nicht betroffen. Hierbei gibt es jedoch keine generelle Regelung, unter welchem Betrag diese Geringfügigkeit gegeben ist. Dazu kommen, zumeist sehr eng gefasste, Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit und den Schutz aus kulturellen Gründen.

„Welche konkreten Pflichten sich aus den Grundfreiheiten ergeben, gehört zu den zurzeit am kontroversesten diskutierten Fragen des Vergaberechts. Unstrittig ist jedenfalls die mit der Einzelfallbezogenheit verbundene Rechtsunsicherheit auf Seiten der Auftraggeber.“⁹⁵

Das Sekundärrecht im Vergabewesen besteht aus einer Vielzahl an Richtlinien, es wurde nicht durch Verordnungen geregelt um die Einfügung in die unterschiedlichen nationalen Rechtsbestände zu erleichtern. In Österreich bestehen ein Bundesvergabegesetz und neun Landesvergabegesetze. Mit dem EU-Beitritt Österreichs wurde das Bundesvergabegesetz novelliert, und es wurde seither nochmals wiederholt novelliert. Teil drei des Bundesvergabegesetzes enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der europäischen Richtlinien. Der EuGH kann die Verletzung der Vergaberichtlinien sowohl als auch die Verletzung der Grundfreiheiten überprüfen.

7. Rechtsprechung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof ist betraut mit der „Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung des Vertrages[...]. Dementsprechend sind die Entscheidungen des EuGH und des EuG keine selbständige Rechtsquelle.“⁹⁶ Das heißt die Entscheidungen sind ein Mittel zur Einzelfallentscheidung und diese Entscheidungen sind gegenüber den Betroffenen unmittelbar gültig. Nichts desto trotz hat die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 86 EG als auch zu anderen, öffentliche Dienstleistungen tangierenden Artikeln, im Laufe der Jahrzehnte immer wieder richtungsweisende Wirkung gehabt, da andere Gerichte, die in dem selben Rechtsstreit entscheiden müssen, an die EuGH Entscheidung gebunden

⁹⁴ Egger, 2007, S 20.

⁹⁵ Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund, S 30.

⁹⁶ Gast, Günther F. (2002): Das österreichische Vergaberecht. Wien: WUV, S 55.

sind. Dadurch kommt dem EuGH eine wichtige Rolle in der Interpretation und Entwicklung des Gemeinschaftsrechts zu.⁹⁷ Doch natürlich hat sich auch die Interpretation der Vertragstexte immer wieder verändert, so lassen sich nur Tendenzen aus den Urteilen ablesen.

8. Andere Einflüsse

Nicht zu unterschätzen ist der indirekte Einfluss der Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf die kommunalen Verwaltungen, diese Kriterien fordern einen annähernd ausgeglichenen Staatshaushalt, d.h. keine Gesamtverschuldung über 60% des BIP und keine Neuverschuldung über 3% des BIP. Diese Kriterien werden zwar im Moment wesentlich lockerer gehandhabt als noch vor zwei Jahren, dennoch können sie unter Umständen ein treibendes Motiv für Ausgliederungen sein um Einheiten aus der staatlichen Gesamtrechnung herauszunehmen.⁹⁸

Im Weißbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, welches 2004 auf das vorangegangene und heftige Debatten auslösende Grünbuch folgte, legt die Kommission ihre Rolle und weiteren Vorhaben in diesem Bereich dar. Darin anerkennt die Kommission die Bedeutung der öffentlichen Dienstleistungen in Europa und den Willen der nationalen bzw. kommunalen Behörden, diese autonom zu verwalten, allerdings ist sie nach wie vor der Meinung, dass ein offener, wettbewerbsorientierter Markt diese Dienstleistungen erbringen kann.

„In der Debatte zum Grünbuch bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass es nicht nötig sei, der Gemeinschaft zusätzliche Befugnisse auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verleihen. Grundsätzlich pflichtet die Kommission dieser Feststellung bei. [...] ist die Kommission nach wie vor der Auffassung, dass die Ziele eines offenen, wettbewerbsfähigen Binnenmarkts einerseits und die Entwicklung allgemein zugänglicher, hochwertiger Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erschwinglichen Preise miteinander vereinbar sind.“⁹⁹

Mit dem Grünbuch zu „Public Private Partnership“ eröffnete die Kommission ebenfalls die Debatte über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf diese

⁹⁷ So hat beispielsweise der EuGH in seinem Altmark Trans Urteil vier Kriterien aufgestellt damit eine Ausgleichszahlung nicht als Beihilfe zu werten ist. In dieser Rechtssache beschäftigte sich der EuGH damit inwieweit staatliche Ausgleichszahlungen zur Finanzierung einer gemeinwohlorientierten wirtschaftlichen Tätigkeit, in diesem Fall ein Nahverkehrsunternehmen, zulässig sind.

⁹⁸ Vgl. Holoubek, Michael (2002): Die Zukunft kommunaler Leistungen, S 4
www.staedtebund.gv.at/fileadmin/staedtetage/2002/referate/ak3_holoubek.pdf, 16.09.2011

⁹⁹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): KOM(2004) 374 - Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Brüssel, S 7.

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

Welche dieser Rechtsvorschriften, sei es das Primär- oder das Sekundärrecht, die horizontale oder die vertikale Integration, sich stärker auf die Wiener Kommunalverwaltung auswirken, wird im Laufe dieser Arbeit zu klären sein.

V. Europäisierung der Wiener Stadtverwaltung

1. Europäisierung

Europäisierung ist die Anpassung und Angleichung der nationalen Strukturen und Institutionen an supranationale Politik der Europäischen Union und wird von Internationalisierung und Globalisierung unterschieden. Nämlich das System der Europäischen Union unterscheidet sich von Systemen der UNO oder anderen internationalen Akteuren. Gleichzeitig bedeutet es auch ein Mentalitätswechsel bezüglich der politischen Strukturen, Verfahren, Praktiken und Normen.¹⁰⁰

„Je später ein Staat Mitglied der Union wird, umso größer sind die zu erbringenden Anpassungsleistungen, denn Mitte der neunziger Jahre sieht das europäische „Regierungssystem“ anders aus als zu Beginn der siebziger Jahre.“¹⁰¹

Die Anpassung erfolgt sowohl durch die Übernahme des europäischen Rechts als auch durch die Beteiligung in die Praxis multilateraler Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse der Europäischen Union.¹⁰² Als Teil eines supranationalen Akteurs haben die Mitgliedstaaten die privilegierte Stellung in die Entscheidungsstrukturen und –Prozesse der Union einzuwirken. Doch die nationalstaatlichen Interessen und die Gemeinschaftsinteressen bilden sich in Diskurs und Konflikt in Form des engagierten Kompromisses aller Mitgliedstaaten.

„Nationaler Verwaltungen sind in ihrem europapolitischen Handeln abhängig von der Anzahl sogenannter Vetooptionen innerhalb ihres Mitgliedstaates...

...Dies gilt vor allem für die Verwaltungen in föderalen Staaten, deren Glieder verfassungsmäßige Mitspracherechte haben. Doch die Befunde über inhibierende Wirkungen föderaler Muster der Machtverteilung sind mehrdeutig, denn die Union ist –wie schon angedeutet- nicht nur eine Entscheidungsebene, deren Verdikte man zu akzeptieren hat, sondern auch eine, die Handlungsoptionen eröffnet, mithin es ermöglicht, traditionelle nationale Vetopositionen aushebelt... Das kann für Bundesländer und Regionen ebenso gelten wie Interessenverbände und Wirtschaftssektoren. Und ähnliches lässt sich für politische Kulturen behaupten, die durch „Europäisierung“ sowohl aufgewertet wie auch abwertet werden können, je nachdem, ob sie Entscheidungsabläufe erleichtern oder behindern.“¹⁰³

¹⁰⁰ Vgl. Puntcher Riekmann/Slominski in: Neisser, Heinrich/Puntcher Riekmann, Sonja (Hg) (2002): Europäisierung der österreichischen Politik, Facultas Verlags- und Buchhandlung AG, Wien, S 153-155

¹⁰¹ Puntcher Riekmann/Slominski, in Neisser/Puntcher Riekmann (Hg), 2002, S 158

¹⁰² Vgl. Puntcher Riekmann/Slominski, in Neisser/Puntcher Riekmann (Hg), 2002

¹⁰³ Puntcher Riekmann/Slominski, in Neisser/Puntcher Riekmann (Hg), 2002, S158

Weiteres bestehen verschiedene Thesen zur EU-Integration und Europäisierung. Klaus H. Goetz konzentriert sich auf vier Thesen, die besonders auch die öffentlichen Verwaltungen und politischen Entscheidungsträger eines Mitgliedstaates betreffen.

Die erste These, die von Andrew Moravcsik in Verbindung steht, findet bestimmt sowohl in wissenschaftlichen als auch in politischen Kreisen viel Zustimmung und geht davon aus, dass die Europäisierung die nationale Exekutive stärkt und die nationalen Parlamente in ihrer Wirkung schwächt.¹⁰⁴

Die zweite These stammt von Klaus H. Goetz und bezieht sich besonders auf deutsche Europa-PolitikerInnen und Ministerialverwaltungen und ist eine Folge der ersten These zu verstehen. Goetz bezieht sich auf Andrew Moravcsik und vertritt die Meinung, dass die Verwaltung durch die Stärkung der Exekutive Seitens der EU mehr profitiert. Weil während die EU den Ministerialbeamten vielfältige Anreize liefert, sind die Anreize für ExekutivpolitikerInnen schwächer gebildet, weil die innerparteilichen Karrierechancen von europapolitikerInnen kaum von Europa beeinflusst werden.¹⁰⁵

Eine weitere These befasst sich mit der sogenannten privilegierten Kernexekutive, die durch die EU-Integrationsprozesse an Macht und Einfluss gewann.

„Neben den Regierungszentralen gelten die Finanzministerien als Teil der Kernexekutive. Im Gefolge der Wirtschafts- und Währungsunion wandelte sich ihre Stellung von Nebendarstellern auf der europäischen Bühne zur zentralen Akteuren“ (Dyson/Featherstone, 1999).¹⁰⁶

In der vierten These geht es darum, dass die Europäisierung in den Mitgliedsländern wie in Deutschland und Österreich die Zentralisierung der intergouvernementalen Beziehungen verursacht hat. Durch die Übertragung der zwischen den Ländern oder Bund ausgehandelten gesetzgeberischen Kompetenzen an die Europäischen Union stellt für die Länder eine geringe Beteiligung in den Entscheidungsfindungsprozessen der Union.¹⁰⁷ Weil die Länder oder Gemeinden eine geringe Wirkungsmöglichkeit auf die Entscheidungsstrukturen der Europäischen Union besitzen, gewinnen die

¹⁰⁴ Vgl. Goetz, in Bogumil, Jann, Nullmeier (Hg) (2006): Politik und Verwaltung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 473.

¹⁰⁵ Vgl. Goetz, in Bogumil, Jann, Nullmeier (Hg), 2008, S 474.

¹⁰⁶ Goetz, in Bogumil, Jann, Nullmeier (Hg), 2008, S 476.

¹⁰⁷ Vgl. Goetz, in Bogumil, Jann, Nullmeier (Hg), 2008, S 477.

Organisationen wie, Euricitis, Österreichische Gemeindebund u.ä., in denen die Städte, Länder und Gemeinden organisiert sind, eine besondere Rolle um die Interessen und Standpunkte der Länder zu vertreten. Obwohl ich dieser These inhaltlich einstimme, muss ich im Fall Österreich aus einem besonderen Grund widersprechen. Nach meiner Beobachtung des österreichischen politischen Systems spielt die österreichische Landeshauptmänner/Frauen-Konferenz eine weitreichende Rolle sowohl in der Innenpolitik als auch in der Außenpolitik. Die Bundesparteien und die Regierungsaktoren sind nicht in der Lage gegen die Interessen der Landeshauptmänner auf der EU-Ebene Entscheidungen zu treffen.

2. Wiener Weg, Europäisierung durch Reformen

Knapp zwei Jahre nach dem österreichischen Beitritt in die Europäische Union, untersuchte die Stadt Wien die eigenen Organisationsstrukturen. Eine Organisationsanalyse aus dem Jahr 1997 und 1998, die wie eine Unternehmensberatung angelegt war, veränderte in den folgenden Jahren den Aufbau und die Organisation der Wiener Stadtverwaltung¹⁰⁸. Dies geschah unter dem Aspekt der Sicherstellung einer effizienten Verwaltung. Unter diesem Aspekt wurde der gesamte Magistrat der Stadt Wien berechnet, in diesem Organisationsbericht wurden Handlungsfelder definiert: Finanzrecht, Organisation der Verwaltung, Umgang mit Daten/Datenschutz, Personal und Beschaffung/Einkauf. Für alle dieser fünf Handlungsfelder wurden neue „Spielregeln“ überlegt. Der Magistrat funktioniert nach einer Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung – diese legen die Verwaltung der Stadt Wien fest. Diese wurde 1997/98 maßgeblich geändert. Diese Änderungen wurden laut Mag. Stüger vom Bürgermeister vorgelegt und vom Gemeinderat beschlossen. Eine maßgebliche Auswirkung war z.B. die Dezentralisierung der Budgets. Früher wurden aus einem Zentralbudget des Finanzstadtrates die Geschäftsgruppen bedient – diese bekamen Finanzmittel für einzelne, vorher vereinbarte Maßnahmen. Jetzt bekommen die Geschäftsgruppen „Globalbudgets“, für welche diese selbst verantwortlich sind. Es gab auch eine wesentliche Änderung zwischen der Führung des Magistrates, sprich Magistratsdirektion und den Magistratsabteilungen, der so genannte Kontrakt, in welchem Leistungsziele definiert werden. Diese Ziele werden mit Mittel des Controllings, also einem Mittel der Betriebswirtschaft, laufend valorisiert. Wenn man sieht, dass die

¹⁰⁸ Interview Stüger, 20.06.2008, Wien

Leistungsziele nicht erreicht werden, muss die Magistratsabteilung während des Prozesses Vorschläge erbringen, wie sie unter den gegebenen finanziellen Möglichkeiten trotzdem diese Ziele erreichen könnte. Es werden also Mittel und Instrumente eingesetzt, um eine effiziente und effektive Verwaltung und eine Dezentralisierung zu gewährleisten¹⁰⁹.

Es ist mir nicht gelungen, detaillierte Informationen und zitierbare Quellen über die Organisationsuntersuchung zu bekommen. Der gesamte Bericht ist für 30 Jahre für die Öffentlichkeit gesperrt und archiviert in der Archiv der Stadt Wien.

Unten ist die Beschreibung der Untersuchung:

„Die Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung wurde im Februar 1999 in der Magistratsdirektion Verwaltungsorganisation eingerichtet (Erlass MD-1890-2/98 vom 20.1.1999) und mit 31.1.2003 aufgelöst (Erlass MDA-313-1/03 vom 28.1.2003).

Der Tätigkeitsbereich umfasste vor allem die Steuerung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Organisationsanalyse 1997/1998 im Wiener Magistrat (Auftragsvolumen: 67 Mio. ATS; betroffen: 61 Dienststellen, 18.000 Mitarbeiter/innen; Zweck: Aufgabenanalyse und -kritik sowie Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten in struktureller und ablauforganisatorischer Sicht, Feststellung strategischer Veränderungsnotwendigkeiten). Sie entwickelte in der Folge einen Strategieplan Verwaltungsmodernisierung, der die strategischen Erfordernisse für die Weiterentwicklung des Wiener Magistrats in Richtung eines verstärkt MitarbeiterInnen- und kund/innenorientierten Dienstleistungsunternehmens aufzeigte. Die Umsetzung dieses Plans wurde im Frühjahr 2001 von Bürgermeister Dr. Häupl und Magistratsdirektor Dr. Theimer beschlossen und sah die Forcierung von Projekten vor, die folgenden Zielen dienen sollten:

- Ausbau von E-Gouvernement,
- Einsatz modernerer Steuerungsinstrumente,
- ein unternehmerisches Finanzmanagement,
- den Wandel der Unternehmenskultur des Magistrats in Richtung verstärkter Mitarbeiter- und Kundenorientierung,
- ein vermehrt leistungsorientiertes Besoldungssystem und
- einen effizienten Einkauf.

Die Projektgruppe wurde nach Erfüllung ihres Auftrags, die Entwicklung und beginnende Umsetzung dieses Konzepts organisatorisch zu betreuen, mit 31.1.2003 aufgelöst.“¹¹⁰

Es gibt zwar keine zugänglichen Dokumente oder Literatur über die Organisationsuntersuchung, wie die Veränderungen vollzogen oder implementiert

¹⁰⁹ Interview Stüger, 20.06.2008, Wien

¹¹⁰ Auszug von Wiener Stadtarchiv,

<https://www.wien.gv.at/waisGast/gast?service=direct/1/FindbuchContents/VzLink&sp=SSer+++++00003928ma8Invent,02.04.2011>

wurden. Die Annahme ist jedoch sehr trefflich, dass diese Veränderungen vor allem für die Europäisierung und Modernisierung der Stadtverwaltung gezielt hatten. Die Reformen erleichterten und beschleunigten bestimmt Wiens Integration in die Europäischen Union sowohl in Übernahme des EU-Rechts als auch als engagierter Partner und Mitglied auf supranationaler EU-Ebene zu sein.

VI. Auswirkungen der EU-supranationalen Ebene auf die Verwaltung der Gemeinde Wien

Auswertung der qualitativen Interviews und Abschätzung der Auswirkungen des EU-Rechts auf die Wiener Stadtverwaltung

InterviewpartnerInnen:

Magistratsabteilung 27 - Dezernat Daseinsvorsorge

Drⁱⁿ Wassertheurer Karin, Dezernatsleiterin und Mag^a Breiner Ines,

Dezernatsleiterin-Stv., Interviewtermin am 06. Juni 2008

Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasserwerke

Dipl.-Ing. Sailer Hans, Betriebsvorstand, Interviewtermin am 09. Juni 2008

Thomas Kerschbaum, Personalvertreter der Fraktion KIV in der Teilgewerkschaft „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“, Interviewtermin am 17. Juni 2008

Büro von Finanzstadtrat Renate Brauner

Mag. Stephan Stüger, am 20.06.2009

Nach Ausführungen von Betriebsvorstand MA31 Herr Senatsrat Sailer und Dr. Karin Wassertheurer und Mag. Ines Breiner vom Dezernat Daseinsvorsorge der MA 27 hat sich an der grundsätzlichen Verwaltungsstruktur der Stadt Wien durch den EU-Beitritt und die damit zusätzliche supranationale Ebene bis auf einige Erweiterungen in der Stadtverwaltung wie in der MA 27 nichts geändert.¹¹¹

Zur Ergänzung stellen wir fest, dass einige Aufgabenbereiche wie erwähnte Stabstelle EU-Strategie und Projektmanagement in der MA27 oder einzelne Zuständigkeiten in verschiedenen Magistratsabteilungen zusätzlich zur Koordination und Information der EU Angelegenheiten entstanden sind. Dies ist durchaus vorstellbar, weil die EU Gesetzgebung in allen Verwaltungsstrukturen der Stadtverwaltung einfließt. Das Wien Büro in Brüssel ist eine weiteres Beispiel für neu geschaffene Kommunikations- und Lobbystrukturen der Wiener Stadtverwaltung für EU Angelegenheiten.

¹¹¹ Interview Wassertheurer/Breiner, 2008 und Interview Sailer, 2008

Herr Sailer gibt an; „es hat sich weniger die Struktur, als die Art und Weise, wie Dinge erledigt werden, geändert¹¹².“ Damit ist das EU Vergaberecht zum Ausdruck gebracht. Die Ausschreibungen zur Beschaffung öffentlicher Güter und Dienstleistungen für die Wiener Stadtverwaltung oder die Bevölkerung durch Dritte „Private Anbieter“ müssen nach Vorschriften der Europäischen Union geregelt werden sofern die entsprechenden Bereiche nicht ausgenommen sind. Diese bedeutet, dass auch Anbieter von anderen EU Staaten sich nach Erfüllung bestimmter Kriterien und Standards an diesen Ausschreibungen beteiligen dürfen. Aufgrund dieser neuen Richtlinien des Vergabegesetzes ist auch die zeitliche Dauer der Ausschreibungen und Beschaffungen ausgedehnt worden. Diese Verfahrensweise ermöglicht auf einer Seite den freien Wettbewerb und verhindert auf der anderen Seite die protektionistische Führung. Das bedeutet nicht nur die Änderung des Vergaberechts, sondern es ist die gesamtwirtschaftliche Änderung in Richtung anglikanischer Wettbewerbsideologie.¹¹³

Der Personalvertreter der Fraktion KIV „Konsequente Interessensvertretung,, der Gemeindebediensteten, Herr Thomas Kerschbaum wirft einen anderen Punkt auf, nämlich die der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union. Thomas Kerschbaum führt aus, dass die Sozialsysteme der Mitgliedsstaaten der EU von der Union als länderspezifisch anerkannt werden, jedoch die bereits privatisierte Bereiche der kommunalen Dienstleistungen durch die Dienstleistungsrichtlinie auf Dauer nach europäischen Vergaberecht ausgeschrieben werden müssen und diese nicht auf nationaler Ebene begrenzt werden dürfen.

Das bedeutet für Wien ein neues Ausschreibungsverfahren der sozialen Dienstleistungen, weil bereits viele Bereiche der sozialen Dienstleistungen, wenn sie auch nur formell privatisiert wurden, privatwirtschaftlich erledigt werden. Eine wichtige Frage ist, ob diese Entwicklung auf die Europäischen Union zurückzuführen ist?

Thomas Kerschbaum ist der Meinung, dass in Wien die sozialen Dienstleistungen samt den städtischen Beamten schon bereits in den 70er Jahren in den dafür eingerichteten Vereinen überlassen worden sind. Das Ziel dieser formellen

¹¹² Interview Sailer, 09.06.2008

¹¹³ Interview Sailer, 09.06.2008

Privatisierungen sei die Reduktion der Kosten. Die Stadt Wien habe /hat die Kosten für diese Dienstleistungen immer getragen.¹¹⁴

1. Vernetzung der Stadtverwaltung mit der EU-Ebene und Informationsflüsse

Innerhalb der Stadtverwaltung müssen sich die verschiedenen Ebenen teils sehr unterschiedlich mit der EU auseinandersetzen und auch die Vernetzung ist dementsprechend vielfältig. Die MA 27 als Abteilung für EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung nimmt diesbezüglich eine Schlüsselrolle innerhalb der Stadtverwaltung ein. Durch die Interviews wurde ersichtlich, dass innerhalb der Stadtverwaltung die einzelnen Magistratsabteilungen die MA 27 eindeutig als die Hauptschnittstelle zu EU betrachten ist. Die Koordinationsstelle für Rechtsangelegenheiten ist allerdings der Verfassungsdienst der Magistratsdirektion. Für die MA 27 und hierbei im speziellen für das Dezernat Daseinsvorsorge ist das Wien-Haus in Brüssel der wichtigste Ansprechpartner, dort wird Information vorsondiert und weitergeleitet.¹¹⁵ Zudem gibt es die verschiedensten Netzwerke in denen die MA 27 vertreten ist, das sind zum Teil fachspezifische Netzwerke, die zu speziellen Fachbereichen gebildet wurden, aber auch breitere Netzwerke, die sich mit öffentlichen Dienstleistungen befassen. Auf die wichtigsten dieser Netzwerke wird im nächsten Kapitel näher eingegangen, als Beispiel für erstere sei hier die Vereinigung für das Gas- und Wasserfach genannt, als Beispiel für zweiteres der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE). Der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern kommt ebenso große Bedeutung zu, da nur die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme aller Bundesländer den Bund in Verhandlungen mit der EU daran bindet. Davon Abweichen darf er nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen.¹¹⁶

Wie oben schon angesprochen, wird die Unmenge an Information teils durch die Netzwerke, über welche die Information bezogen wird, schon vorsondiert. Die einzelnen Magistratsabteilungen beschränken die Vielzahl der Information auf Gebiete die unmittelbar den jeweiligen Bereich betreffen und vernetzen sich mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen national und international. Diese

¹¹⁴ Interview Kerschbaum, 17.06.2008

¹¹⁵ Vgl. Interview Breiner/ Wassertheurer, 06.06.2008

¹¹⁶ Vgl. Ermocora, Felix (Hg) (1994): Österreichische Bundesverfassungsgesetze, Böhlau Verlag Wien, Köln, Weimar, Art. 23 1-4 B-VG, S 91-92

Vereinigungen haben unter Umständen auch eigene VertreterInnen in Brüssel bzw. fahren regelmäßig hin. Zum Verfassen einer Stellungnahme auf kommunaler Ebene, welche mehrere Magistratsabteilungen betrifft, können die einzelnen Abteilungen spezifische Expertise beisteuern. Da EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden müssen, greifen für diese Fälle die eingespielten Mechanismen und Informationswege, welche für alle Bundesgesetze eingesetzt werden. Insofern kann diesbezüglich kein Informationsdefizit entstehen. Blicke es jedoch darauf beschränkt so hieße dies jedoch, dass der Prozess der Richtliniensetzung außen vor bliebe.

Eine weitere Möglichkeit, die Vernetzung mit den EU-Ebenen auszubauen, besteht in der Entsendung abgeordneter nationaler Sachverständiger.¹¹⁷ Diese arbeiten, aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Wiener Landesregierung und der Generaldirektion der Kommission, für ein bis drei Jahre in der jeweiligen Dienststelle der Europäischen Kommission und können dort sowohl ihr spezifisches Wissen einbringen als auch die Abläufe innerhalb der Kommission näher kennen lernen.

Da insbesondere das Vergaberecht um vieles komplexer wurde, gibt es in der Baudirektion, einer Dienststelle der Magistratsdirektion, und in der Magistratsdirektionsgruppe Zivilrecht VergabespezialistInnen, die von den einzelnen Magistratsabteilungen konsultiert werden können. Große Vergaben werden generell in einer Vergabekommission, mit SpezialistInnen aus der Baudirektion und dem Zivilrecht, nochmals geprüft.

Es hat sich im Zuge der Interviews sehr klar gezeigt, dass die Information über Vorgänge auf europäischer Ebene und die Mitgestaltung dieser Prozesse sehr stark vom persönlichen Engagement und Interesse und den daraus resultierenden Vernetzungen der damit betrauten Personen bzw. der AbteilungsleiterInnen abhängt. Es scheint sehr wenig formalisierte und standardisierte Informationskanäle für „EU-Information“ zu geben. Folglich hängt das Ausmaß an Information auch sehr stark vom Grad der nationalen und internationalen Vernetzung ab. Eine starke Vernetzung ermöglicht es auch, Informationen zu

¹¹⁷ Vgl: Wien.at, EU-Stellenausschreibung – Magistratsinterne elektronische Job-Börse <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personal/jobboerse/eupostenaus.html>, 17.10.1008.

neuen Gesetzesvorhaben schon sehr früh zu erhalten, was mehr Zeit und mehr Spielraum für die Erarbeitung ausgereifter Stellungnahmen und die Formierung nationaler und internationaler Interessensgemeinschaften bringt.

Der Informationsaustausch läuft primär über Telefon und Email, so besteht beispielsweise die Möglichkeit via Email Anfragen an die Kommission zu richten und laut Breiner und Wassertheurer kann in der Regel mit einer raschen Beantwortung gerechnet werden. Zudem stellt die EU auf verschiedenen Homepages umfangreiche Information zur Verfügung, z.B. EULEX, welche unmittelbaren Zugang zu den Rechtsvorschriften der EU bietet. Der persönliche Kontakt mit VertreterInnen europäischer Institutionen und direkte Lobbyarbeit in Brüssel wurde von allen Befragten als sehr wichtig und nützlich eingestuft. Insbesondere die Kommission scheint durchaus sehr froh zu sein um direkte Information und Praxisbeispiele seitens der Betroffenen.

Uns erscheint beispielsweise das Dezernat Daseinsvorsorge mit zwei Personen völlig unterbesetzt um die Vorgänge in Bereich öffentlicher Dienstleistungen, dem Kernstück der kommunalen Verwaltung, zu beobachten, analysieren und aktiv mitzugestalten. Insbesondere wenn diese Kleinstabteilung in Relation gesetzt wird zu den gesamt in der Stadtverwaltung Beschäftigten und dem Einfluss den die EU auf die Gesetzgebung hat.

Wir gewannen den Eindruck dass, frühzeitige und ausreichende Information vorausgesetzt, mit gut ausgearbeiteten und akkordierten Stellungnahmen und direktem Kontakt durchaus Mitgestaltungsspielraum auf EU-Ebene besteht. Die Einflussmöglichkeiten sind vielfältig: Durch Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen und dem Erstellen einheitlicher Stellungnahmen kann diesen Stellungnahmen mehr Gewicht verliehen werden. Veranstaltungen im Europäischen Parlament und Veranstaltungen und Diskussionen im Wien-Haus in Brüssel zu denen EntscheidungsträgerInnen eingeladen werden, können die Sichtweise der Stadt Wien klarmachen und die Praxis in den Kommunen näher an die EntscheidungsträgerInnen bringen. Umgekehrt kann dies auch das Verständnis für europäische Vorstöße auf Wiener Seite fördern. Dasselbe gilt für direkte Gespräche mit Kommissionsbediensteten, diese sind oftmals froh über Informationen und Praxisbeispiele, da die öffentlichen Dienstleistungen in allen Mitgliedsstaaten anders organisiert sind und es dadurch auch immens schwierig

ist, in diesem Bereich einheitliche Gesetzesgrundlagen zu schaffen. All diese Maßnahmen erfordern jedoch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen, welche die Stadt Wien unserer Meinung nach nicht in dem erforderlichen Maß bereitstellt. Zudem müssen die für EU-Angelegenheiten zuständigen Stellen besser in die Stadtverwaltung integriert werden, sie dürfen keine, wie Kerschbaum es formuliert, Stabstellen ohne Verbindung zum normalen System, bleiben. Dies deckt sich mit Aussagen wonach die Stadt Wien eine sehr defensive EU-Politik betreibt, mit dem Ziel Dinge solange wie möglich zu verhindern statt die Herausforderungen der EU offensiv anzugehen.

2. Auf die Stadtverwaltung und im speziellen die öffentlichen Dienstleistungen einwirkende EU-Gesetzgebung

Bestimmungen zu öffentlichen Dienstleistungen finden sich, wie im vorangehenden Kapitel schon ausgeführt, sowohl im Primär- als auch im Sekundärrecht. Die gravierendsten horizontalen Auswirkungen hat wohl das Europäische Vergaberecht, welches sich in Österreich im Bundesvergabegesetz wieder findet. Vergaben sind zu einer sehr komplexen Rechtsmaterie geworden, so hat auch der Österreichische Städtebund einige Leitfäden zu diesem Thema publiziert. Dies bedeutet zum einen, dass Vergaben anders gehandhabt werden müssen, als dies zuvor der Fall war und eine größere Herausforderung darstellen. So sind Ausschreibungen die zuvor an der Tagesordnung waren, beschränkte Ausschreibungen oder Ausschreibungen mit Verhandlungsverfahren mit drei Bietern, nicht mehr möglich.¹¹⁸ Bei den Wiener Wasserwerken wurde beispielsweise eine eigene Abteilung kreiert mit einem Spezialisten an der Spitze, der die geschäftliche Gestion was Vergaben betrifft hinsichtlich der Vergaberichtlinien überprüft.

„Das europäische Vergaberecht und in der Folge seine innerstaatliche Umsetzung haben den öffentlichen Auftrag in seiner Kernfunktion auf ein Beschaffungsinstrument reduziert. Die Ausdehnung des Vergaberechts in weite Bereiche der staatlichen Nachfrage von Dienstleistungen hat es allerdings mit sich gebracht, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge auch zu einem zentralen Instrument der Sicherung kommunaler Versorgungsleistungen geworden ist.“¹¹⁹

¹¹⁸ Interview Sailer, 09.06.2008

¹¹⁹ Holoubek, Michael (2002): Die Zukunft kommunaler Leistungen. S 2-3
http://www.staedtebund.at/de/oestb/archiv/service/holoubek_ogez0207.html. 26.04.08.

Von allen InterviewpartnerInnen angesprochen wurde die Dienstleistungsrichtlinie welche bis 2009 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Umsetzung gestaltet sich sehr umfangreich, da sämtliche nationale Gesetze und Verordnungen auf mögliche diskriminierende Bestimmungen durchforstet werden müssen.¹²⁰

„Die Koordination der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst beschäftigt sich derzeit mit den legislatorischen Umsetzungserfordernissen. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist, die horizontalen Elemente der Richtlinie in einem entsprechenden „Horizontalgesetz“ umzusetzen. Die weiteren Regelungen müssen in den jeweiligen Materiengesetzen erfolgen. [...] Zur Erleichterung der Koordination des laufenden Umsetzungsprozesses wurden in jedem Bundesministerium und auf Landesebene Umsetzungsbeauftragte nominiert, die regelmäßig in den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierten Koordinierungssitzungen zusammentreffen.“¹²¹

Die Erwartungen welche konkreten Auswirkungen diese Richtlinie haben wird, sind sehr unklar, d.h. selbst welche Bereiche es nun konkret betreffen wird scheint noch ungewiss. Kerschbaum sieht hier allerdings auf Österreich größere Veränderungen zukommen als z.B. auf die skandinavischen Staaten da die öffentlichen Dienstleistungen in Österreich sehr stark geldorientiert sind. Das heißt es gibt viele öffentliche Dienstleistungen, die nicht direkt vom Staat bzw. der Gemeinde erbracht werden, sondern vielmehr von dieser abgegolten werden. Dieses Modell ist natürlich für große ausländische Bieter durchaus attraktiv. Laut Sailer gibt es Befürchtungen hinsichtlich der vorgesehenen Dreimonatsfrist innerhalb derer das nationale Zulassungsverfahren abgeschlossen sein muss. Da vorgesehen ist, dass im Falle keiner Entscheidung die Zulassung automatisch entsteht, besteht die Befürchtung, dass diese Klausel gezielt verwendet werden könnte, indem der Verwaltungsapparat derart mit Arbeit überhäuft wird, dass die Frist nicht eingehalten werden kann. Alle waren sich jedoch einig, dass die nunmehrige Richtlinie um vieles entschärft wurde im Vergleich zu ersten

¹²⁰ Interview Breiner/ Wassertheurer, 06.06.2008.

¹²¹ Digitales Österreich, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Ziele, <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/6367/default.aspx>, 19.10.2008

Entwürfen und dass die möglichen Auswirkungen auch sehr stark von der nationalen Umsetzung abhängen.

3. Nationale Umsetzung von Richtlinien und Einbindung der Gemeinde Wien in die Gesetzesausarbeitung

Die nationale Umsetzung von Richtlinien der EU unterscheidet sich im Ablauf nicht von der Gesetzeswerdung im Allgemeinen. Die Regierung bzw. das betreffende Ministerium legt einen Entwurf zur Begutachtung vor. Die betroffenen Stellen, dies können in diesem Zusammenhang eine oder mehrere Magistratsabteilungen bzw. die Stadt Wien als solches sein, haben die Möglichkeit Stellungnahmen dazu abzugeben. Die Fristen für die Umsetzung von EU-Richtlinien sind zumeist relativ lange. In Angelegenheiten in denen die Gesetzgebung Länder- oder Gemeindesache ist, findet dieser Prozess auf der entsprechenden Ebene statt. Die einzelnen Magistratsabteilungen werden in diesem Zusammenhang immer wieder um ihr spezifisches Wissen und die Abschätzung von möglichen Auswirkungen auf ihren Bereich angefragt. Von der MA 27 erhielten wir, da sie nicht mit der Umsetzung von EU-Recht betraut ist, keine weiteren Auskünfte.

Es erscheint, dass die Stadt Wien insbesondere für die Umsetzung von Richtlinien, die nicht sehr willkommen sind immer wieder die Verzögerungstaktik anwendet. Das heißt es werden erst kurz vor Ablauf der Frist, oder gar erst wenn Klagen seitens der EU drohen, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung unternommen.

4. Sektorenspezifische Auswirkungen

Für den Bereich Umwelt wurde schnell ersichtlich, dass hier die Auswirkungen je nach Sektor sehr unterschiedlich stark sind. Der Bereich Abfallwirtschaft ist beispielsweise viel stärker auf EU-Ebene reguliert als dies beim Bereich Wasser der Fall ist, eine rechtliche Verpflichtung, die Entsorgung von Hausmüll dem freien Markt zugänglich zu machen, gibt es allerdings noch nicht.¹²² Das „Hauptinstrument der EU-Umweltpolitik ist die Rechtsetzung durch Gebote und

¹²² Vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Stadt Wien gegen die Liberalisierung der Abfallwirtschaft, MA 27 (2005): Arbeitsgruppe gegen die Liberalisierung der Abfallwirtschaft, Wien, S 9-10.

Verbote in Form von Richtlinien und Verordnungen.“¹²³ Wenngleich auch hier der Einfluss des Vergaberechts nicht unterschätzt werden sollte und von Sailer dezidiert als die größte Herausforderung bezeichnet wird. In den 90er Jahren bzw. 2001 bis 2004 gab es mehrere Liberalisierungsvorstöße von Seiten der EU im Bereich der Wasserversorgung, diese trafen jedoch in den Mitgliedsländern auf Widerstand und auch das Europäische Parlament verabschiedete zwei Resolutionen, welche die weitergehende Anwendung der Wettbewerbsregeln für den Wassersektor blockierten. Im Jahr 2004 wurde dazu auch von einer Arbeitsgruppe der Stadt Wien eine Argumentation gegen die Wasserliberalisierung verfasst.

Dass die öffentliche Wasserversorgung trotzdem nicht als unangreifbar betrachtet werden kann zeigt, das Beispiel aus Klagenfurt:

„Entgegen aller Beteuerungen von österreichischen Politikern wurde die Wasserversorgung von Klagenfurt an eine Tochterfirma des Veolia Konzerns „verkauft“. Die Veolia (früher Vivendi) ist ein französischer, weltweit zweitgrößter Wasserkonzern. Im Jahr 2000 wurden die Klagenfurter Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Obwohl sie sich zu 100 % im Besitz der Stadt Klagenfurt befand, entzog sie sich weitgehend der demokratischen Kontrolle durch den Gemeinderat. 2005 wurde die Aquassist Wasserversorgung GmbH gegründet, die sich damals noch eine 100 %-Tochter der StW Klagenfurt AG. war. 2006 wurden 51 %-Anteile an eine deutsche Tochterfirma des Veolia Konzerns verkauft. 2007 erfolgte eine Ausschreibung der Dienstleistungen um die Wasserversorgung. Den Zuschlag erhielt die Aquassist. So wird scheinbar eine öffentliche in eine private Wasserversorgung umgewandelt.“¹²⁴

Ist die Trinkwasserversorgung erst privatisiert, so ist es schwierig, sie im Falle von Unzufriedenheit mit dieser Lösung wieder an die Kommune zu binden. Dies zeigen einige Beispiele in Ungarn in England und in Wales.

Explizit den Bereich Trinkwasser betreffend gibt es die Trinkwasserrichtlinie, welche verbindliche Qualitätsziele für Trinkwasser vorgibt. Diese Qualitätsziele sind durch mikrobiologische und chemische Parameter festgelegt.¹²⁵

Die Wasserrahmenrichtlinie betrifft sämtliche sich mit Gewässern befassende Abteilungen und hat den Schutz, die Verbesserung und eine nachhaltige Nutzung

¹²³ Umbach, Gaby (2007): Umweltpolitik. In: Weidenfels, Werner/ Wessel, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration. Bonn: Nomos, S 353-355.

¹²⁴ Schilcher, Josef (2008): Wasserversorgung in europäischen Ländern – Österreich. In: Arbeitspapiere zur Europäischen Sommeruniversität von attac, http://www.wasser-in-buergerhand.de/untersuchungen/esu_wasserversorgung_in_europa.htm, 1.11.2008.

¹²⁵ Vgl. Blösch, Helmut (2007): Trinkwasserversorgung in der EU – Entwicklungen und Perspektiven. http://www.umweltdachverband.at/schwerpunkte/wasser/downloads/bloesch_kurz.pdf

der Wasserkörper zum Ziel. Insofern betrifft sie auch die Trinkwasserversorgung, hier insbesondere Artikel 9, die Kostendeckung und Artikel 7, der Schutz von für die Wasserversorgung vorgesehenen Grundwasserkörpern.¹²⁶ Wie aus einer schriftlichen Anfrage von Paul Rübig¹²⁷, Abgeordneter des Europäischen Parlaments, an die Kommission ersichtlich wird, kam in Österreich die Wasserrahmenrichtlinie in Konflikt mit den Richtlinien zu Emissionshandel und Erneuerbarer Energie und den Zielen der Versorgungssicherheit. In seiner Anfrage bemängelt Rübig, dass durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 5 -15% der Wasserkrafterzeugung wegfallen.

5. Patientenmobilität

Obwohl die Gesundheitssysteme in der EU weiterhin im Wirkungsbereich der Nationalstaaten bleiben, hat die EU Kommission am 2. Juli 2008 einen Vorschlag zum Thema grenzübergreifender Gesundheitsversorgung vorgelegt. Die Unionsbürger/innen können die Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedsländern in Anspruch nehmen. Nach unseren Informationen hat der Europäische Gerichtshof diesen Rechtsstand in mehreren Entscheidungen festgelegt. Der größere Umfang der Patientenmobilität wird bestimmte große Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen mit sich bringen.

Die Richtlinie soll eindeutig festlegen, wie die EU Bürger/innen ihr Recht auf Gesundheitsversorgung in einem anderen EU Land wahrnehmen können.

Die Richtlinie hat zwei Grundlegende Ziele: 1) Gesundheitsversorgung für alle Unionsbürger/innen und 2) Vernetzung aller Gesundheitsdienste der Mitgliedsstaaten.

Die eigentliche Schwierigkeit ist, dass die Gesundheitskosten von Land zu Land unterschiedlich sind und fast alle Sozialversicherungskassen in den EU Ländern, wie in Österreich, finanzielle Turbulenzen haben. Die Finanzierungspläne der Richtlinie sind die Voraussetzung für die EU-Weite Umsetzung der Ziele.

Die unten angeführte Erklärung der EU Kommission begründet die Ziele der Gesundheitsrichtlinie zwar chronologisch, jedoch werden die Umsetzungspläne völlig offen gelassen.

¹²⁶ Vgl. Interview Sailer, 09.06.2008.

¹²⁷ Schriftliche Anfrage E-3895/03 von Paul Rübig (PPE-DE) an die Kommission, 2002/C84E/0147, <http://eur-lex.europa.eu>, 09.09.2011

„Die historische Entwicklung und die qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung hat für die europäischen Bürger einen hohen Stellenwert bekommen. Das Recht auf gesundheitliche Versorgung wird auch in der Charta der Grundrechte der EU anerkannt. Die Gesundheitssysteme und die einzelstaatlichen Gesundheitspolitiken in der EU sind heute enger miteinander verknüpft als jemals zuvor. Dies ist auf viele Faktoren zurückzuführen, darunter die Freizügigkeit von Patienten und Leistungserbringern im Gesundheitswesen (was durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs erleichtert wird), gemeinsame Erwartungen der Bevölkerung in ganz Europa, die Verbreitung neuer medizinischer Technologien und Verfahren, die über die Informationstechnologie zugänglich sind, sowie die bevorstehende EU Erweiterung. Diese verstärkte Verzahnung wirft viele gesundheitspolitische Probleme auf; dazu gehören Fragen der Qualität und des Zugangs zur grenzübergreifenden medizinischen Versorgung, Informationsvorschriften für Patienten, Leistungserbringer im Gesundheitswesen und politische Entscheidungsträger, der Handlungsspielraum für die Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen und schließlich die Frage, wie die einzelstaatliche Gesundheitspolitik mit den europäischen Vorschriften im Allgemeinen in Einklang zu bringen ist.

Um Wege für den Umgang mit dieser Problematik aufzuzeigen, hat die Kommission Minister der Mitgliedstaaten und Vertreter der Zivilgesellschaft eingeladen, an einem Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union teilzunehmen. Der auf dem Abschlusstreffen am 8. Dezember 2003 vom Reflexionsprozess angenommene Bericht ist ein politischer Meilenstein, da er den potenziellen Wert der europäischen Zusammenarbeit in Form der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ihrer Ziele im Gesundheitsbereich anerkennt. Als Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene hat die Kommission eine Mitteilung über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union (KOM (2004) 301 vom 20. April 2004) angenommen und mit der hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung einen Mechanismus eingerichtet, mit dem die in der Mitteilung festgelegten Ziele vorangebracht werden sollen. Die hochrangige Gruppe, der Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten angehören, hat im Juli 2004 ihre Arbeit aufgenommen. Sie beschäftigt sich mit den praktischen Aspekten der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Gesundheitssystemen in der EU.

Obwohl die praktische Zusammenarbeit funktioniert, herrscht keine Klarheit, hinsichtlich der Frage, was das Gemeinschaftsrecht allgemein für die Gesundheitsdienstleistungen bedeutet. Der Anfang 2004 vorgelegte Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt enthielt Vorschriften zur Kodifizierung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

zur Anwendung der Grundsätze des freien Verkehrs auf Gesundheitsdienstleistungen. Das Europäische Parlament und der Rat erachteten diesen Ansatz jedoch nicht als sinnvoll und forderten die Kommission auf, spezifische Vorschläge für diesen Bereich zu erarbeiten.

In der jährlichen Strategieplanung für 2007 verpflichtete sich die Kommission zum Aufbau eines Gemeinschaftsrahmens für sichere, hochwertige und effiziente Gesundheitsdienste durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Herstellung von Klarheit und Sicherheit in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf Gesundheitsdienste und Gesundheitsversorgung. Im Juli 2008 wurden die Gesundheits- und Patientenmobilitätsrichtlinie von der EU öffentlich bekanntgemacht.¹²⁸

6. Kompetenzgewinn oder Kompetenzverlust der Wiener Stadtverwaltung

Die InterviewpartnerInnen sind sich in dem Punkt „Kompetenzverlust für Stadtverwaltung an die EU“ einig. Dieser Standpunkt stellt einen natürlichen Entwicklungsprozess der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts dar. Es ist aber auch möglich, diesen Prozess umgekehrt darzustellen, nämlich das Mitbestimmungsrecht und die Wirkungsmöglichkeit der Stadt Wien im Alleingang oder über vorhandene Netzwerke wie Städtebund oder Eurocities zum Ausdruck zu bringen.

7. Veränderungen, Tendenzen

Wassertheurer und Breiner sind der Meinung, die Liberalisierung werde weiterhin forciert, wenngleich es auch in bestimmten Bereichen wie zum Beispiel im Wassersektor keine weiteren Vorstöße mehr gab. Im Bereich der Daseinsvorsorge existieren auf EU-Ebene eine Vielzahl an Mitteilungen, Grün- und Weißbüchern welche zweifelsohne teilweise weiterverfolgt werden. Es gibt jedoch auch Teilerfolge durch Einflussnahme auf europäischer Ebene zu verbuchen, z.B. die Ausnahme des Gesundheitsbereiches aus der Dienstleistungsrichtlinie oder die Verordnung zum öffentlichen Personennahverkehr.

Kerschbaum sieht, wie schon erwähnt, die öffentlichen Dienstleistungen in Österreich stark gefährdet, da sie stark geldorientiert organisiert sind und viele Bereiche bereits formell privatisiert sind. Der Dienstleistungsrichtlinie wird, je nachdem wie die nationale Umsetzung ausfallen wird, ein großes

¹²⁸ Gesundheitsversorgung im Ausland, http://ec.europa.eu/health/index_en.htm, 23.10.2008

Veränderungspotential zugetraut und zwar dahingehend, dass sie einen großen Sprung in Richtung Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen bedeuten kann. Ebenso kann durch die Arbeitszeitrichtlinie eine sehr große organisatorische Herausforderung auf die einzelnen Magistratsabteilungen zukommen. Das Vorhaben, insbesondere im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, in der gesamten EU durch EU Rechtsvorschriften einheitliche Standards durchzusetzen sieht Sailer sehr kritisch. Er ist der Meinung, dass auf Grund der verschiedenen Ausgangspositionen maximal Basisvorgaben gemacht werden können. Insofern findet er ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten durchaus überlegenswert, um nicht „totes EU-Recht“ zu produzieren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass alle InterviewpartnerInnen der zukünftigen Entwicklung durchaus kritisch und teils besorgt gegenüberstehen, jedoch die Mitgestaltungsmöglichkeiten betont wurden. Der Umgang der Wiener Stadtverwaltung als Ganzes und Versäumnisse seitens der Stadtverwaltung, welche teilweise durchaus im System zu suchen sind, tragen dabei ebenso viel zu Befürchtungen bei wie die Vorgänge auf EU-Ebene. Das leichte Umdenken auf internationale Ebene, weg von der absoluten Marktideologie und das neu erstarkte Bewusstsein um die Bedeutung des Staates erhöhen die Hoffnung auf kommunenfreundliche Regelungen auf EU-Ebene.

8. Kurzer Überblick über die wichtigsten Netzwerke

Aus den in den Interviews zur Sprache gekommenen nationalen und internationalen Netzwerken entstand der nachfolgende Überblick für den Bereich öffentlicher Dienstleistungen. Allein an europäischen Städtenetzwerken gibt es mehr als zwanzig¹²⁹, hier werden wir nur auf die in den Interviews als wichtige Partner bezeichneten näher eingehen.

Wien-Haus in Brüssel

Das seit 1996 bestehende Wien-Haus in Brüssel beherbergt das Verbindungsbüro der Stadt Wien mit fünf MitarbeiterInnen sowie ein Büro des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, welcher sich vorwiegend aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien finanziert.¹³⁰

Eurocities

„Eurocities ist ein in den 1980ern gegründetes Netzwerk größerer europäischer Städte, das eine Plattform bietet für mehr als 130 Großstädte in über 30 europäischen Ländern. Dabei gibt es drei Schwerpunkte: Networking durch Arbeitsgruppen und gemeinsame Projekte, Lobbying durch Kontakte zur Europäischen Kommission, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament und Bewusstseinsbildung durch europaweite Kampagnen.“¹³¹

Österreichischer Städtebund

Dem Verein “Österreichischer Städtebund” gehören die meisten Kommunen über 10.000 Einwohner an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und er finanziert sich über Leistungen seiner Mitglieder. Neben der Vertretung der Interessen der Städte gegenüber dem Bund und dem Herausgeben einer monatlichen Zeitschrift publiziert er Leitfäden zu für die Kommunen relevanten Gesetzen, unterhält der Österreichische Städtebund auch ein Verbindungsbüro in Brüssel und ist sowohl im Ausschuss der Regionen als auch im Rat der Gemeinden und Regionen Europas vertreten. Zudem unterhält er Projekte zum Know-how-Transfer mit osteuropäischen Staaten.¹³²

¹²⁹ Vgl. Vienna international, Wien als internationale Stadt, <http://www.wieninternational.at/node/2635>, 18.10.2008.

¹³⁰ Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Auslandsbeziehungen (2006): Review 2006 Bericht der internationalen Aktivitäten der Stadt Wien, Wien, S 59

¹³¹ Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Auslandsbeziehungen (2006): Review 2006 Bericht der internationalen Aktivitäten der Stadt Wien, Wien, S 16

¹³² <http://www.staedtebund.gv.at/organisation/staedtebund/aufgaben.html>, 08.09.2011

Arbeiterkammer (AK) und Wirtschaftskammer (WK)

Die Bundesarbeitskammer (AK) vertritt über ihre Landesstellen in den Bundesländern und ihr Büro in Brüssel die Interessen von ArbeitnehmerInnen und gibt Rat in den Bereichen Arbeitsrecht, Konsumentenschutz oder etwa Insolvenzen. Die AK schreibt jährlich rund 400 Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen. Sie fordert Schutz und Gerechtigkeit in der Arbeitswelt – eine kurze Auswahl: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, bessere Ausbildung, Maßnahmen gegen Lohndruck, Steuergerechtigkeit, Chancengleichheit für Frauen und gute Arbeitsbedingungen.¹³³

Die Wirtschaftskammer unterhält seit 1989 ein EU-Büro in Brüssel mit ca. zehn MitarbeiterInnen.¹³⁴

Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG)

Der VÖWG ist die „Interessenvertretung von Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen, die im Eigentum, mit Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen im Allgemeininteresse erbringen.“¹³⁵ Die Aufgaben des Verbands umfassen Information der Mitglieder, Lobbyarbeit, Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.¹³⁶

Österreichischer Gemeindebund

Der österreichische Gemeindebund vertritt die Interessen der Gemeinden auf nationaler und internationaler Ebene. Er berät sie in allen grundsätzlichen kommunalen Fragen und bildet durch Beziehungen zu ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes, insbesondere zu den mit Kommunal- und Regionalfragen befassten Organen und Institutionen der Europäischen Union, Netzwerke zur Durchsetzung ihrer Anliegen. Ziel ist es, den Bestand, die Selbstverwaltung und die wirtschaftliche Zukunft der Gemeinden in Österreich als Vorbild für ein subsidiär gestaltetes Europa zu sichern und mit der Unterstützung unserer Landesverbände gemeinsam erfolgreich weiterzuentwickeln.¹³⁷

¹³³ <http://www.voewg.at/partner/arbeiterkammer/>, 08.09.2011

¹³⁴ www.portaö.wko.at, 08.09.2011

¹³⁵ Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs, VÖWG stellt sich vor <http://www.voewg.at/vowg/SIDhuDz359Ggnjhg48hnRKdhjeis/desvowg/>, 18.10.2008.

¹³⁶ <http://www.voewg.at/about/interessensvertretung/>, 08.09.2011

¹³⁷ <http://www.voewg.at/partner/gemeindebund/>, 08.09.2011

Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP)

CEEP ist der europäische Interessensverband der Unternehmen und Organisationen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, und zum andern ist er einer der von der EU-Kommission konsultierten europäischen Sozialpartner. Er führt Studien und Projekte durch, und für die Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren bestehen ständige Komitees, die sich aus Spezialisten der Mitglieder zusammensetzen.¹³⁸

¹³⁸ <http://www.vku.de/bruessel/europaeischer-zentralverband-der-oeffentlichen-wirtschaft.html>, 08.09.2011

VII. SCHLUSS

Sind die Ausgliederungen in Wien auf EU-Ebene rückführbar? Dieser Frage werde ich nicht mit den Möglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ beantworten können. Feststeht aber, dass der neoliberale Einfluss in der EU-Kommission trotz der letzten Finanzkrise weiteres ungebrochen ist. Die Gemeinschaft findet keinen gemeinsamen Weg aus den immer größer werdenden Krisen.

Die Ursachen der Privatisierungen oder Ausgliederungen in der Wiener Stadtverwaltung sind vielschichtig und liegen geschichtlich in der politischen Führung der Stadt Wien. Wie bereits erwähnt, gliederte die Stadtpolitik bereits in den 70er Jahren soziale Dienstleistungen aus der Stadtverwaltung aus oder organisierte diese Leistungen mit städtischer Finanzierung in stadtnahen Vereinen.¹³⁹ Weiteres stelle ich fest, dass die EU mit der Dienstleistungsrichtlinie oder den Maastricht Kriterien den kommunalen Verwaltungen erhebliche Spielräume entwendet hat. Eine weitere Begründung wäre der weltweite Wettbewerb des Wirtschaftsstandortes, sowie erwähnt, die gesamtwirtschaftliche Änderung in Richtung anglikanische Wettbewerbsideologie.¹⁴⁰ Laut Frau Wassertheurer und Frau Breiner können die Ausgliederungen sowohl auf die EU-Ebene als auch auf kommunale Ebene rückführbar sein. Zum einen kommt es zu Ausgliederungen auf Grund Wettbewerbs- und vergaberechtliche Vorgaben, zum anderen werden Bereiche aus defizitären Haushalten ausgegliedert, z.B. sind viele Kommunen in Deutschland stark verschuldet und versuchen auf diese Weise ihren Haushalt zu sanieren.¹⁴¹

Die Stadt Wien nützt die formellen Privatisierungen, um die Leistungen in den Sektoren der Daseinsvorsorge aufgrund der finanziellen Engpässen kostengünstiger zu gestalten und diese Kosten aus dem Stadtbudget auszugliedern. Durch solche Maßnahmen werden der Personalstand und das Budget dieser Leistungen aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und den echten Privatisierungen ausgewichen. Und dies bedeutet, dass natürlich diese Dienstleistungen weiter unter der Steuerung der Wiener Stadtpolitik in diesen Bereichen erbracht werden. Wiens Antwort auf die Liberalisierung in den Sektoren der Daseinsvorsorge kann nach meiner Meinung doppelt gedeutet

¹³⁹ Interview Kerschbaum, 17.06.2008

¹⁴⁰ Interview Selinger, 09.06.2008

¹⁴¹ Interview Wassertheurer und Breitner 06.06.2008

werden. Zum einen besteht hohe Versorgungsqualität für die Bevölkerung in den Sektoren der Daseinsvorsorge. Zum anderen üben die Mitarbeiter/innen oder Teile der Gewerkschaftsbewegung die Ausgliederungen, weil die formalen Ausgliederungen aus Dienstrechtlichen Gründen auf Kosten der Mitarbeiterinnen gehen.

„Geändert hat sich nur das Instrument der Verantwortungswahrnehmung: Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen nicht durch kommunale Eigenleistungen erfüllt werden, sondern deren Erbringung durch den dem Wettbewerb geöffneten Markt soll durch kommunale Leistungsbestellungen in diesem Markt gewährleistet werden.“¹⁴²

Ich bin nach meiner Recherche davon überzeugt, dass die Finanzierbarkeit und die Gestaltung der kommunalen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsfürsorge nicht nur von Kommunen abhängen sondern, zum Großteil von internationalen Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik und weltweiten Finanzkrise. Daher wird die Abwicklung der Schulden- und Finanzkrise durch die Union und Mitgliedstaaten der EU eine unvermeidlich große Rolle in der Finanzierbarkeit der Dienstleistungen im Bereich der Daseinsfürsorge spielen.

Das seit Jahren verbreitete Motto „weniger Staat mehr Privat“ könnte jedoch mit den letzten Entwicklungen auf dem Finanzmarkt nun mehr als überholt gesehen werden. Durch die Krisenentwicklung auf dem Finanzmarkt werden die Privatisierungsrufe aus Ländern wie Großbritannien, USA und auch aus Teilen der EU Kommission nicht nur weniger, sondern wir erleben einen weltweiten Paradigmenwechsel in der Wirtschaftspolitik.

Die staatliche Regulation mit durch öffentliche Geldspritzen und Verstaatlichungen des weltweiten Finanzmarktes stellt den in den letzten Jahrzehnten lauter gewordenen Neoliberalismus in Frage, dass der Markt doch nicht im Stande ist, alles eigenständig zu regulieren. Die Wirtschaftskrise zeigt sich mehr als real und droht das gesamte auf unregulierten Finanzmärkten gegründete staatlich organisierte System zu stürzen. Nach meiner Beobachtung der letzten drei Jahren stecken die Europäische Union und ihre Mitgliedländer in einer noch nie dagewesenen Krise. Im ersten Blick scheint die Krise eine reine ökonomische zu sein aber hinter der Fassade beobachten wir eine vielschichtige auf

¹⁴² Holoubek, Michael (2002): Die Zukunft kommunaler Leistungen, S. 2-3
www.staedtebund.gv.at/fileadmin/staedtetage/2002/referate/ak3_holoubek.pdf, 16.09.2011

nationalstaatlich diskutierte Sinnkrise der europäischen Systeme, die sowohl aus den Institutionen der Union und Mitgliedstaaten als auch aus europäischen Bevölkerung und Wirtschaftsbereichen bestehen. Es sind bereits drei EURO-Länder, Griechenland, Irland und Portugal in Budgetschwierigkeiten gewesen und mussten mit viele Milliarden Euros gestützt werden. Es war ihnen nicht gestattet Teile ihrer Schulden tilgen zu lassen, weil sonst die unstabilen Finanzmärkte und Gläubigerbanken, die als Stützpfeiler des neoliberalen Wirtschaftssystems gilt, in Schwierigkeiten geraten könnten. Daher sind auch die Gegenmaßnahmen mit tausenden Milliarden Euro gewaltig. Auch in Österreich wurden seit 2008 Maßnahmenpakete in mehreren Milliarden Euro als Kredite für gefährdete Banken vorbereitet.

Wie ich im Kapitel Europäisierung erwähnt habe, bin ich im Laufe meiner Arbeit auf eine Umorganisationsuntersuchung Seitens der Stadt Wien gestoßen, die in den 1990er Jahren die Stadtverwaltung von Grund auf reformierte. Ich konnte leider weder Literatur noch Personen zu weiteren Recherche auffinden, um einen tieferen Blick in die Materie zu gewinnen. Ich gehe aber davon aus, dass die Stadt Wien aufgrund dieser Organisationsuntersuchung eine tiefgreifende Verwaltungsreform vollbracht hat. Die Veränderungen können als Europäisierung und Modernisierung verstanden werden und weitere Forschungen wären meiner Meinung nach sehr spannend und sinnvoll.

VIII. Anhang

1. Abstract

Die Auswirkung des EU-Rechts auf die Strukturen der Wiener Stadtverwaltung im Bereich der Daseinsvorsorge

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Auswirkung des EU-Rechts auf die Strukturen der Wiener Stadtverwaltung im Bereich der Daseinsvorsorge.

Die Arbeit ermöglicht einen Einblick in die Strukturen der Wiener Stadtverwaltung, das Ziel ist es einen Überblick über die Magistratsabteilung 27 und privatisierte bzw. ausgegliederte Bereiche zu gewinnen und Kontrollmechanismen zu beleuchten. Ebenso gibt die Arbeit einen Überblick über die Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, um die Untersuchung der Verwaltung bezüglich der Umsetzung des EU-Rechts in der Stadtverwaltung. Dem Rechtssetzungsprozess, das heißt wer die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien initiiert und in weiterer Folge beschlossen hat, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen.

Die Arbeit geht davon aus, dass die Anpassung der Stadtverwaltung an das Gemeinschaftsrecht als ein langjähriges Prozess gesehen werden kann, dessen Anfänge in den 1990er Jahren lag und der bis heute nicht abgeschlossen ist. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch diesen Prozess näher zu beleuchten.

Kapitel Eins ist eine Versuch, um die für diese Arbeit notwendige Begriffe zu erklären und durch zwei Beispiele die unterschiedlichen Ausgliederungsformen in der Wiener Stadtverwaltung nachvollzuziehen.

Kapitel zwei dient dazu, um die Funktionsweise und –Apparate der Wiener Stadtverwaltung wiederzugeben. Kapitel Drei soll für die vorliegende Arbeit anhand der Magistratsabteilung 27 eine mögliche Überblick auf die veränderte Strukturen der Stadtverwaltung durch die EU-Integration ermöglichen.

Kapitel Vier bietet eine Überblick über das EU-Recht in Bezug der öffentlichen Dienstleistungen.

Kapitel Fünf ist eine Absteckung über den begriff „Europäisierung“ der Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten und damit verbundenen Thesen. In diesem

Kapitel wird in einem kurzen Überblick die Organisationsreform der Stadt Wien in den 90er Jahren im Bezug auf EU-Integration der Stadtverwaltung beschrieben.

Im letzten Kapitel wird mit Hilfe der ExpertInneninterviews die Auswirkungen der EU-Supranationalen ebene auf die Verwaltung der Stadt Wien folgende Weise festgehalten:

Die Stadt Wien nützt die formellen Privatisierungen, um die Leistungen in den Sektoren der Daseinsvorsorge aufgrund der finanziellen Engpässen kostengünstiger zu gestalten und diese Kosten aus dem Stadtbudget auszugliedern. Durch solche Maßnahmen werden der Personalstand und das Budget dieser Leistungen aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und den echten Privatisierungen ausgewichen. Und dies bedeutet, dass natürlich diese Dienstleistungen weiter unter der Steuerung der Wiener Stadtpolitik in diesen Bereichen erbracht werden. Wiens Antwort auf die Liberalisierung in den Sektoren der Daseinsvorsorge kann nach meiner Meinung doppelt gedeutet werden. Zum einen besteht hohe Versorgungsqualität für die Bevölkerung in den Sektoren der Daseinsvorsorge. Zum anderen üben die Mitarbeiter/innen oder Teile der Gewerkschaftsbewegung die Ausgliederungen, weil die formalen Ausgliederungen aus Dienstrechtlichen Gründen auf Kosten der Mitarbeiterinnen gehen.

Die InterviewpartnerInnen sind sich in dem Punkt „Kompetenzverlust für Stadtverwaltung an die EU“ einig. Dieser Standpunkt stellt einen natürlichen Entwicklungsprozess der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts dar. Es ist aber auch möglich, diesen Prozess umgekehrt darzustellen, nämlich das Mitbestimmungsrecht und die Wirkungsmöglichkeit der Stadt Wien im Alleingang oder über vorhandene Netzwerke wie Städtebund oder Eurocities zum Ausdruck zu bringen.

2. Die Unternehmen der Wien Holding im Überblick

GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft
LSE Liegenschaftsstrukturentwicklungs GmbH
Schloss Laxenburg Betriebsges.m.b.H.
base - homes for students GmbH
U2 Stadtentwicklung GmbH
Wien Oberlaa Projektentwicklung GmbH
ARWAG Holding-Aktiengesellschaft
MG immo GmbH
Palais Hansen Immobilienentwicklung GmbH
PROMIS Garagen GmbH
STAR Entwicklungs- GmbH
Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH
STAR22 Planungs- und ErrichtungsgmbH
Therme Wien Ges.m.b.H.
Therme Wien GmbH & Co KG
TECH GATE VIENNA Wissenschafts- und Technologiepark GmbH
UNIT-Service GmbH
VIENNA CITY DEVELOPMENT CONSORTIUM GmbH
Oberlaa Standortmarketing GmbH
Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft Wohnpark Alt-Erlaa
GASOMETER-MALL Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.
GSE „Gasometer“ Shopping- und Entertainment Center Vermietungs GmbH
GASOMETER-MALL Beteiligungsges.m.b.H.
STAR22 eins Planungs- und ErrichtungsgmbH
ARWAG Sofiensäle Vermietungs- und Verwertungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG „Wohnhaus Hardtmuthgasse“ Vermietungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG Bauträger Gesellschaft m.b.H.
ARWAG WOHNUNGSEIGENTUM
Errichtungs- und Verwertungs GmbH
ARWAG Objektvermietungsgesellschaft m.b.H.
WEVAG Wohnpark Errichtungs-, Vermietungs- und Beteiligungsgesellschaft
m.b.H.
ARWAG BRATISLAVA – bývanie národných s.r.o.
ARWAG Park & Ride Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.
WEVAG Wohnpark Errichtungs-, Vermietungs- und BeteiligungsgmbH &
Co
„Wohnhaus Braunhubergasse“ KG
Wohnpark Sandeilen „Arbeiten und Wohnen im Grünen“ GmbH. & Co. KG
„Kabelwerk“ Bauträger GmbH
ARWAG Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG CEE-WOHNHOLDING GmbH.
ARWAG Immobilientreuhand GmbH.
ARWAG Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG „Wohnhaus Mühlweg“ Vermietungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG Wohnpark Eurogate Vermietungsgesellschaft m.b.H.
ARWAG Wohnpark Molkereistraße Vermietungsgesellschaft m.b.H.

ARWAG Wohnpark Vermietungs- und Verwertungsgesellschaftm.b.H.
 Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft
 MIGRA Gesellschaft m.b.H.
 WEVAG Wohnpark Trillergasse Vermietungsges.m.b.H.
 Wiener Stadterneuerungsgesellschaft, Gemeinnützige Wohnbau-, Planungs-
 und Betreuungsges.m.b.H.
 Wiener Messe Besitz GmbH
 Immobilienentwicklung St. Marx GmbH
 Glamas Beteiligungsverwaltungs GmbH
 IMU Immobilienentwicklung Muthgasse GmbH
 Soleta Beteiligungsverwaltungs GmbH
 Fleischmarkt St. Marx Liegenschaftsentwicklung GmbH
 ENGELSBOX Liegenschaftsentwicklungs GmbH
 Muthgasse Immobilienbeteiligung Eins GmbH
 Muthgasse Immobilienbeteiligung Zwei GmbH
 Muthgasse Immobilienbeteiligung Drei GmbH
 Glamas BeteiligungsverwaltungsGmbH & Co „Beta“ KG
 MARXBOX Liegenschaftsentwicklungs GmbH
 Realitäten-Development GmbH
 Neu Marx Standortmarketing GmbH
 IMU Immobilienentwicklung
 Muthgasse GmbH & Co KG
 Jüdisches Museum der Stadt Wien Ges.m.b.H.
 MOZARTHAUS VIENNAErrichtungs- und Betriebs GmbH
 Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.
 VBW International GmbH
 Wiener Stadthalle-Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.
 StH-Garagenbetriebs GmbH
 WT Wien Ticket GmbH*
 KunstHausWien GmbH
 Haus der Musik Betriebsgesellschaft m.b.H.
 WT Wien Ticket GmbH*
 WT Wien Ticket GmbH*
 Wiener Stadtentwicklungsges.m.b.H.
 Kultur- und Veranstaltungsmanagement
 Logistik und Mobilität
 Central Danube Region Marketing & Development GmbH
 TINAVIENNAUrbanTechnologiesandStrategies GmbH
 Wiener Hafen Management GmbH
 Wiener Hafen, GmbH & Co KG
 Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co
 KG
 GYÖR-GÖNYÜ KIKÖTŐ BEFEKTETÉSI ÉS
 Beruházásszervezési AG
 PKM – Muldenzentrale GmbH
 Wiencont Container Terminal Ges.m.b.H.
 TerminalSped Speditionsges.m.b.H.
 WienCont Krems Kombiterminal Gesellschaft m.b.H.
 Wiencont Management Ges.m.b.H.

Wiener Donauraum Länden und Ufer
Betriebs- und Entwicklungs GmbH
DDSG-BLUE GMBH.
Umweltmanagement ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H.
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH
ebswien tierkörperbeseitigung Ges.m.b.H. Nfg KG
Wiener Tierkrematorium GmbH
Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H.
Burgenländische Tierkörperverwertungs ges.m.b.H. & Co KG Medien und
Bildung
Kabel-TV-Wien Gesellschaft m.b.H.
Kabel-TV-Wien Programmveranstaltungs- und Marketing Gesellschaft m.b.H.
ÖKO Media & Marketing Services Ges.m.b.H.
Salum Beteiligungsverwaltungs GmbH
EU-Förderagentur GmbH
KTV BeteiligungsgmbH
aqua plus Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-GmbH
VIENNA Technology, Transfer Corporation GmbH
United TINA Transport Consulting LLC
Marina Wien GmbH
UPC Telekabel Wien GmbH ¹⁴³

¹⁴³ Betriebe von Wien Holding, <http://www.wienerholding.at/event/geschaeftsbereiche>, 9.10.2011

3. Verordnung des Gemeinderates und der Statut des KAVs

Fundstellen der Rechtsvorschrift

Datum Publ.Blatt Fundstelle

28.12.2000 ABI 2000/52

15.07.2004 ABI 2004/29

07.12.2006 ABI 2006/49

11.03.2010 ABI 2010/10

Aufgrund des § 71 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 56/1999, wird verordnet:

Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmung

§ 1

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat.

(2) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

(3) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gliedert sich in die Teilunternehmungen

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
2. Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung.

(4) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ kann durch Beschluss des Gemeinderates auch in weitere Teilunternehmungen gegliedert werden. Der Generaldirektor kann auch gleichzeitig Direktor einer oder mehrerer Teilunternehmungen sein.

§ 2

(1) Der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen.

(2) Demnach umfasst der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Führung der Krankenanstalten der Stadt Wien, der Pflegeheime der Stadt Wien und der sonstigen Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime unmittelbar dienen.

(3) Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung „Wiener

Krankenanstaltenverbund“ werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen wurden.

(4) Soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Von der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

Organe

§ 3

(1) Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sind folgende Organe zuständig:

1. Der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss),
4. der Bürgermeister,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat,
6. der Magistratsdirektor,
7. der Generaldirektor und die Direktoren der Teilunternehmungen.

(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vom Gemeinderat

§ 4

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu.

Ihm sind vorbehalten:

1. Die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung sowie die Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung;
2. die Abänderung des Statuts der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“;
3. die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c WStV festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;
4. die Prüfung und die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;

5. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen und der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
6. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
7. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
8. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
9. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
10. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

Vom Stadtsenat

§ 5

- (1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4) sowie die Ausübung der ihm nach § 98 WStV zukommenden Befugnisse.
- (2) Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

Vom Gemeinderatsausschuss

§ 6

- (1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss).
- (2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen:
 1. Die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge;
 2. die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und über dessen Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten der Direktoren der Teilunternehmungen;
 3. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen

Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Fünffache nicht jedoch das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;

4. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem

Gesamterfordernis von mehr als dem Fünffachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;

5. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Fünffachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;

6. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Fünffachen jedoch unter dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;

7. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zehnfache nicht jedoch das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Zweifache nicht jedoch das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;

8. die Beschlussfassung über Beteiligungen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und deren Aufgabe.

Vom Bürgermeister

§ 7

(1) Dem Bürgermeister sind der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, die Direktoren der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untergeordnet.

(2) Dem Bürgermeister steht die Bestellung des Generaldirektors der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie der Direktoren der Teilunternehmungen auf Antrag des Magistratsdirektors zu. Für die Direktoren der Teilunternehmungen hat der Generaldirektor dem Magistratsdirektor einen Bestimmungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Dem Bürgermeister steht die Ausübung der ihm nach § 92 WStV zukommenden Befugnis zu.

Vom amtsführenden Stadtrat

§ 8

Der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen

Organe sind ihm vorzulegen.

Vom Magistratsdirektor

§ 9

(1) Dem Magistratsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten kann der Magistratsdirektor insbesondere festlegen,

1. bei welchen Verwendungsgruppen der Bediensteten dem Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Dienstaufsicht zukommt;

2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eine Änderung des Dienstpostenplanes vornehmen kann;

3. in welchem Ausmaß vom Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Nebengebühren (z. B. Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) und Entschädigungen gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien zuerkannt werden können;

4. unter welchen Voraussetzungen der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Versetzung von Bediensteten innerhalb der Unternehmung vornehmen kann;

5. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ den Bediensteten einen Sonderurlaub mit Bezügen gewähren kann;

6. unter welchen Voraussetzungen und hinsichtlich welcher Verwendungsgruppen und Dienstklassen die Feststellung des Anspruches auf die Ausgleichszulage bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten dem Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ obliegt.

(3) Der Generaldirektor kann mit der Wahrnehmung der ihm vom Magistratsdirektor übertragenen Aufgaben auch Direktoren der Teilunternehmungen betrauen.

(4) Die Revision der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht verbleibt jedenfalls dem Magistratsdirektor, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“.

Vom Generaldirektor der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 10

(1) Dem Generaldirektor obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem

Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist. Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrat, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

(2) Es ist eine besondere Aufgabe des Generaldirektors, die Möglichkeiten der Schaffung von weiteren Teilunternehmungen zu erproben, zu entwickeln, zu prüfen und die Eignung hierfür herauszuarbeiten, unbeschadet der letztlich vom Gemeinderat zu beschließenden Eigenschaft einer Teilunternehmung.

(3) Dem Generaldirektor kommt gegenüber den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

§ 11

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wird jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder vom Generaldirektor oder vom Direktor der Teilunternehmung für seinen jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Wirtschaftsführung

§ 12

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes nach § 2 zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch die Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind vor allem

- a) Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien,
- b) laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand,
- c) Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-

- Beihilfengesetz,
d) Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen;
e) Kostenersätze.

Rechnungswesen

§ 13

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung den Unternehmensprozess in seinen Zusammenhängen inhaltsgetreu wiederzugeben und Daten für die unternehmerischen Dispositionen bereitzustellen. Es umfasst:

1. Den Wirtschaftsplan,
2. eine nach den Grundsätzen der Doppik eingerichtete Buchführung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung,
3. den Jahresabschluss und den Lagebericht,
4. das Berichtswesen.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen sind vom Generaldirektor in einer Vorschrift zu regeln.

Berichtswesen

§ 14

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat im Rahmen des Berichtswesens die vom Magistrat benötigten Informationen sicherzustellen. Die Details zum Berichtswesen sind in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und dem Magistrat zu regeln.

Wirtschaftsplan

§ 15

(1) Als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst:

1. Den Erfolgsplan mit Erläuterungen,
2. den Investitionsplan mit Erläuterungen,
3. den Finanzschuldenrückzahlungsplan,
4. den Finanzierungsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist - unter Berücksichtigung eventueller Gelderfordernissperren – so zu erstellen, dass sich im Finanzierungsplan bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt.

Erfolgsplan

§ 16

(1) Der Erfolgsplan ist die Zusammenstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen innerhalb des Wirtschaftsjahres und die Unterlage für die vorausschauende Lenkung des Unternehmungserfolges. Er ist in derselben Gliederung wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(2) In den Erläuterungen zum Erfolgsplan sind die Annahmen darzulegen, die dem Erfolgsplan zu Grunde liegen. Sie haben weiters anzugeben, welche Stände an Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrlingen ihm zu Grunde liegen.

Investitionsplan

§ 17

(1) Der Investitionsplan ist die Grundlage für die vorausschauende Lenkung der Investitionen und für die Sicherstellung der für die Investitionen notwendigen Mittel.

(2) Der Investitionsplan enthält alle Anschaffungen und Herstellungen, die aktiviert werden.

(3) Investitionen mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Fünfzigfachen des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV sind einzeln anzuführen.

(4) Der Investitionsplan ist mindestens folgendermaßen zu gliedern:

1. Herstellung und Anschaffung immaterieller Vermögensgegenstände,
2. Herstellung und Anschaffung unbeweglicher Vermögensgegenstände, einschließlich Herstellungen auf bereits vorhandene Vermögensgegenstände, und zwar

a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,

b) Gebäude,

c) sonstige unbewegliche Vermögensgegenstände;

3. Herstellung und Anschaffung von Maschinen, Betriebsausstattung und sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen.

Finanzschuldenrückzahlungsplan

§ 18

Der Finanzschuldenrückzahlungsplan hat den Geldbedarf für die Rückzahlung aufgenommenen Darlehen zu enthalten.

Finanzierungsplan

§ 19

(1) Der Finanzierungsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinne einer Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme auf die Einhaltung eines mit dem Magistrat vereinbarten Überziehungsrahmens.

(2) Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. Den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

Finanzielle Leistungen des Magistrats

§ 20

(1) Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung, dem für die Unternehmung „Wiener

Krankenanstellenverbund“ zuständigen amtsführenden Stadtrat und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstellenverbund“ zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden.

(2) Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

(3) Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstellen und Pflegeheime eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstellen und Pflegeheimen kommt.

Jahresabschluss und Lagebericht

§ 21

(1) Der Generaldirektor hat unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. Der Bilanz,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. dem Anhang, in welchem die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind.

Für die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 des Handelsgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen.

(3) Im Lagebericht sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Kontrolle der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 22

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterliegt der Überprüfung durch den Gemeinderat, den Finanzausschuss und das Kontrollamt nach den Bestimmungen der §§ 83, 49 Abs. 2 und 73 WStV.

In-Kraft-Treten

§ 23

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft; auf die zur Schaffung der Unternehmung erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2002 und die Beschlussfassung darüber, finden die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch bereits Anwendung.

4. Satzung des FSW

Satzung des Fonds Soziales Wien



gültig ab 6. Dezember 2007

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

Der Fonds führt den Namen „Fonds Soziales Wien“ und wird nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet.

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ ist gemeinnützig und hat Rechtspersönlichkeit. Er geht nach seinen Zielsetzungen nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

(2) Der Sitz des „Fonds Soziales Wien“ ist Wien.

§ 2 Ziele des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat folgende gemeinnützige Zielsetzungen:

1. Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung
2. Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen
3. Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen
4. Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit
5. Rehabilitation und gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppen

(2) Eine Bedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 5 definiert sich insbesondere aufgrund:

1. fortgeschrittenen Lebensalters
2. einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung
3. einer psychischen und/oder Suchterkrankung

4. einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage

§ 3 Aufgaben des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat insbesondere folgende Maßnahmen zur Umsetzung seiner Ziele gemäß § 2 durchzuführen:

1. Planung des Bedarfs an Angeboten und Leistungen, Erstellen von Leitlinien und Qualitätskriterien zur Durchführung der Maßnahmen
2. Organisation und Durchführung spezifischer Angebote im eigenen Geschäftsbereich bzw. durch die Vergabe von Aufträgen
3. Förderung und Koordination von Organisationen, Einrichtungen und Projekten
4. Förderung und Koordination von Maßnahmen von und für Einzelpersonen
5. Dokumentation, Evaluation - insbesondere der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen
6. Durchführung bzw. Initiierung von wissenschaftlichen Erhebungen, Studien, o.ä. - Erarbeitung von Grundlagen und Entwicklung innovativer Ansätze und Strategien
7. Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich gesundheitsbezogener oder sonstiger Maßnahmen
8. Stellungnahmen und Empfehlungen von und zu Vorschlägen sowie im Begutachtungsverfahren zu Gesetzen und Verordnungen
9. Erarbeitung von Grundlagen zur Gestaltung von Strategien und Maßnahmen
10. Durchführung bzw. Koordination von konzeptionellen Maßnahmen
11. Unterstützung regionaler Vernetzungs- und Kommunikationsinitiativen

12. Mitwirkung am nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch, Teilnahme an Projekten und Programmen
13. Information der Öffentlichkeit
14. Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts alle zwei Jahre

(2) Zur Geschäftstätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ gehören auch sämtliche administrativen Tätigkeiten, sowie Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ist die Beteiligung oder Gründung an/von Tochtergesellschaften, -betrieben möglich.

§ 4 Förderrichtlinien

(1) Förderungen nach § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 werden über Antrag gewährt. Fördererwerber/innen haben sich zu verpflichten, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zuzulassen und zu unterstützen. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind rückzuerstatten.

(2) Das Kuratorium kann Förderrichtlinien beschließen, wobei abgestellt auf die verschiedenen Arten von Förderungen nähere Bestimmungen zu folgenden Punkten zu treffen sind:

1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, z.B. hinsichtlich Wohnsitz, Einkommen, Subsidiarität, etc.
2. Bedingungen, an welche die Förderung zu knüpfen ist
3. Verpflichtungen, die ein/e Fördererwerber/in im Fall der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat
4. Vorgabe von Qualitäts- und Effizienzmaßstäben für Förderungsmaßnahmen
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Evaluierung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen
6. Art und Höhe der Förderung

§ 5 Mittel des „Fonds Soziales Wien“

Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ setzen sich zusammen wie folgt:

1. Dem „Fonds Soziales Wien“ ist mit unwiderruflicher Erklärung des Fondsgründers Stadt Wien vom 14. Dezember 2000 (GR-Beschluss, PR.Z. 121/00-GGS) ein Vermögen von 10,011.772 Euro (137,765.000 Schilling), in Worten zehn Millionen und elftausendsiebenhundertzweiundsiebzig Euro (einhundertsiebenunddreißig Millionen und siebenhundertfünfundsechzigtausend Schilling) gewidmet.
Der Fonds wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 2000 (ZL MA62-II/251/00) für zulässig erklärt und stützt seinen bisherigen Rechtsbestand auf die mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 31.3.2005 (ZI MA62-II/1077/05) genehmigte Satzung.
Mit Beschluss des Kuratoriums und Präsidiums vom 7. November 2007 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen.
2. Folgedotationen der Stadt Wien
3. Beiträge, Förderungen oder sonstige Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen und Einzelpersonen
4. Freiwillige Zuwendung von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern, Dienstleistungen, Rechten, etc.
5. Fördermittel der EU
6. Rückflüsse aus Forderungen und Verträgen
7. Erträge aus dem Vermögen des Fonds
8. Aufnahme von Krediten
9. Erträge und eigene Einnahmen

§ 6 Verwendung der Mittel des „Fonds Soziales Wien“

(1) Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ sind für die Erfüllung der gemeinnützigen Ziele (§ 2) und Aufgaben (§ 3) zu verwenden.

(2) Ein Rechtsanspruch von Fondsbegünstigten auf Leistungen des „Fonds Soziales Wien“ besteht nicht; er kann auch nicht aus fortlaufenden Leistungen abgeleitet werden.

§ 7 Organe des „Fonds Soziales Wien“

Die Organe des „Fonds Soziales Wien“ sind:

1. Das Kuratorium
2. Das Präsidium
3. Die Geschäftsführung

§ 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern. Die genaue Zahl wird durch Beschluss des Stadtsenates bestimmt. Ein Mitglied übt die Funktion des Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder die des/der ersten und des/der zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin aus.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen wie folgt:

Die Stadt Wien entsendet zumindest drei Bedienstete aus dem Bereich Sozial- und Gesundheitswesen sowie zumindest je eine/n Bedienstete/n aus den Bereichen Jugendwohlfahrt, Frauenangelegenheiten, Wohnen und Finanzverwaltung. Die Entsendung erfolgt auf Vorschlag des jeweils nach der Geschäftsgruppeneinteilung zuständigen amtsführenden Stadtrates bzw. der amtsführenden Stadträtin durch Beschluss des Stadtsenates. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen, die selbst Mitglieder des Kuratoriums sind, werden vom Stadtssenat auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 2 können vom/von der Vorschlagsberechtigten jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den/die Vorsitzende/n abberufen werden. Wird ein/eine Nachfolger/in nicht binnen 4 Wochen vom Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 2 dem Stadtssenat zur Bestellung vorgeschlagen, geht das Vorschlagsrecht auf den Stadtssenat über.

(5) Das Kuratorium kann beschließen, seinen Sitzungen weitere Personen, jedenfalls eine/n Vertreter/in des Betriebsrates, mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Ver-

fügung zu stellen und an den Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie zur Beratung zugezogene Experten/innen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die gemäß § 12 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Hinsichtlich der Anträge gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 und Z 5 muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

(2) Das Kuratorium kann auf Vorschlag der Geschäftsführung Förderrichtlinien gemäß § 4 Abs. 2 beschließen.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte, auf Vorschlag des/der Vorsitzenden, Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Präsidiums.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die erste/n oder zweite/n Stellvertreter/in, mindestens zweimal im Jahr einberufen.

(2) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden (bei Verhinderung die des/der ersten Stellvertreters/Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung jene des/der zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin) den Ausschlag.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums und seinem/ihrer erste/n und seinem/ihrer zweite/n Stellvertreter/in.

(2) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Das Präsidium kann beschließen, zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie zur Beratung zugezogene Expert/innen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen.

(2) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung des Stellenplanes
2. die Genehmigung des Budgetvoranschlags
3. die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses
4. die Änderung der Fondssatzung
5. die Auflösung des „Fonds Soziales Wien“
6. die Genehmigung des Abschlusses von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit 2 Jahre, oder deren Gesamtkosten die Hälfte der Betragsgrenze des § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall übersteigen
7. die Genehmigung des Eingehens sonstiger Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das Zehnfache pro Geschäftsfall übersteigt
8. Zustimmung zur Aufnahme von Krediten (§ 5 Z 8)
9. die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Abschluss und die Auflösung etwaiger Dienstverträge mit diesen Personen.
10. die Geschäftsordnung des Präsidiums
11. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
12. die jährliche Bestellung eines/einer Wirtschafts-(abschluss-)prüfers/prüferin (§14)
13. (3) Das Präsidium kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin in wichtigen Fällen begründete Weisungen erteilen,

soweit die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nicht ohnedies durch Förderrichtlinien gemäß § 4 bestimmt ist. Über erteilte Weisungen hat das Präsidium dem Kuratorium in seiner nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Abwesenheit werden Präsidiumsmitglieder von Ersatzmitgliedern (gemäß § 9 Abs. 4) vertreten. Die Anwesenheit und Vorsitzführung zumindest eines gemäß § 8 Abs. 3 bestellten Präsidiumsmitglieds ist in jedem Fall erforderlich.

(3) Beschlüsse (außer gemäß Abs. 4) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist möglich.

(4) Beschlüsse gemäß § 12 Z 4 und 5 bedürfen der Einstimmigkeit aller gemäß § 8 Abs. 3 bestellten Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

(1) Der/Die Wirtschaftsprüfer/in wird vom Präsidium (gemäß § 12) jährlich bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Dem/Der Rechnungsprüfer/in obliegen die Überwachung der Gebarung, die periodische Kontrolle der Buch- und Kassaführung und die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses.

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und weiteren Mitarbeiter/innen. Das Präsidium hat eine/n oder (dem Aufgabenumfang des Fonds entsprechend) mehrere Stellvertreter/innen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin zu bestellen. Die Geschäftsführung besorgt unter Leitung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin die Aufgaben des „Fonds Soziales Wien“, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind. Ihr obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der anderen Organe des „Fonds Soziales Wien“.

(2) Die Geschäftsführung hat einen operationalisierten Jahresarbeitsplan und den Budgetvoranschlag für das nächstfolgende Ge-

schäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres zu erstellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ sowie den Jahresrechnungsabschluss zu verfassen und dem Präsidium so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass diese bis Ende Juni des Folgejahres der Fondsbehörde übermittelt werden können.

(4) Über den Abschluss von Dienstverträgen besteht für den/die Geschäftsführer/in gegenüber dem Präsidium eine jährliche Berichtspflicht.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium laufend, mindestens alle drei Monate über die Geschäftstätigkeit zu berichten. Unbeschadet dessen stehen dem Präsidium jederzeit Informations- und Auskunftsrechte betreffend die Geschäftstätigkeit des Fonds Soziales Wien zu.

§ 16 Vertretung nach außen

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ wird in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vom Leiter/von der Leiterin der Geschäftsführung (Geschäftsführer/in) vertreten. Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den „Fonds Soziales Wien“ nach außen, auch in sämtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung, Mitwirkung oder Engagement des „Fonds Soziales Wien“ in anderen Organisationen betreffen.

(2) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zwei Unterschriften erforderlich: die des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin. Bei Verhinderung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zeichnet ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin und ein/eine von dem/der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin beauftragter/beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin.

(3) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe zwei Drittel der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall nicht übersteigt, genügen die Unterschriften zweier vom/von der Geschäftsführer/Geschäftsführerin beauftragter Mitarbeiter/innen.

(4) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe ein Neunundvierzigstel

der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall nicht übersteigt, genügt eine Unterschrift: die des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder die eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder die eines/einer von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin beauftragten Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

(5) Für den Abschluss von Dienstverträgen genügt die Unterschrift des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder die eines/einer von dem/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin beauftragten Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

§ 17 Beirat

(1) Der Beirat wird zur direkten Information der Mitglieder des Wiener Gemeinderates eingerichtet.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in berichtet im Beirat über die Beschlüsse des Kuratoriums und des Präsidiums.

(3) Der Beirat besteht aus dem/der für die Dotation des „Fonds Soziales Wien“ zuständigen amtsführenden Stadtrat/rätin und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss.

(4) Die Mitglieder/Ersatzmitglieder werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeinderatswahlordnung festgelegten Grundsätzen verteilt.

(5) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien entsenden die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Gemeinderates für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitgliedschaft endet frühzeitig durch Rücktritt, Beendigung der aktiven Funktion im Gemeinderat bzw. durch Widerruf der entsendenden Partei.

(6) Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr schriftlich einberufen.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zu seiner Beratung beiziehen.

(9) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirates schriftliche Anfragen an den/die Geschäftsführer/in zu richten.

§ 18 Kontrolle

Der „Fonds Soziales Wien“ unterliegt außer der durch Gesetz geregelten Kontrolle, jener durch Organe der Stadt Wien und durch sie beauftragte Dritte.

§ 19 Auflösung des „Fonds Soziales Wien“

Bei Auflösung des „Fonds Soziales Wien“ durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Kuratoriums und mit fondsbehördlicher Bewilligung oder durch behördliche Verfügung, geht das vorhandene Fondsvermögen auf die Stadt Wien mit der Bedingung über, dass es ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

5. Organigramm der Stadt Wien

6. Leitfragebogen für die Experteninterviews dieser Forschungsarbeit

1. Welche Auswirkungen hatte bzw. hat die seit dem EU-Beitritt zusätzlich dazugekommene supranationale Ebene auf die Verwaltungsstruktur der Gemeinde Wien (für Ihren Bereich)?

2. Wie halten Sie Kontakt zur EU-Ebene, wo beziehen Sie Informationen, wie und in welchen Bereichen betreiben Sie Lobby-Arbeit?

Wie gehen Sie mit der Unmenge an zu berücksichtigenden Vorgaben um?

3. Welche Richtlinien/ Verordnungen/ Vertragsartikel haben für Ihren Bereich die größten Auswirkungen?

Hat die vertikale od. horizontale Integration größere Auswirkungen?

Ist die Privatisierungs- und Ausgliederungstendenz auf EU-Ebene rückführbar?

Wie sind die ausgegliederten Bereiche organisiert?

Wie funktioniert die nationale Umsetzung von Richtlinien, wie ist die Gemeinde Wien (bzw. Ihre MA) in die die Gesetzesausarbeitung eingebunden?

4. Ihrer Einschätzung nach, verliert die Wiener Stadtverwaltung Kompetenzen an die EU und die nationale Ebene oder werden die Kompetenzen der Kommunalverwaltungen gestärkt?

5. Hat sich die Verpflichtung EU-Recht umzusetzen auf das Zusammenspiel von Politik und Verwaltung ausgewirkt?

6. Wie verändert die Reform in Beamtendienstrecht die tägliche Verwaltungsarbeit?

7. Welche Veränderungen und Tendenzen zeichnen sich für Ihren Bereich ab?

Welche Gesetze sind auf EU-Ebene in Vorbereitung?

Wie nehmen Sie Einfluss darauf?

IX. LITERATURVERZEICHNIS

- Bauer, Pitlik, Schratzenstaller (Hg) (2008): Reformen der vertikalen Aufgabenteilung und Verwaltungsmodernisierung im Bundesstaat, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien
- Bogumil, Jann, Nullmeier (Hg) (2006): Politik und Verwaltung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden
- Brodel, Dietmar (Hg) (2008): Handbuch Kommunales Management, lexisNexis ARD Verlag, Wien.
- Brodil, Wolfgang (Hg) (2009): Ausgliederungen, Mansch Verlag, Universitätsbuchhandlung, Wien.
- Bruns, Werner (1994): Zeitbombe Bürokratie, Verlag Ullstein GmbH, berlin, Frankfurt/Main
- Dietz, Kristina/ Dickhaus, Barbara (): Öffentliche Dienstleistungen in der EU unter Liberalisierungsdruck. In: Newsletter der eu-ag von attac.
- Digitales Österreich, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Ziele, <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/6367/default.aspx>, 19.10.2008
- Egger, Alexander (2007): Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes, Vergabe- und Privatisierungsmaßnahmen der Kommunen unter den Anforderungen des EG-Vertrages. Wien: Österreichischer Städtebund.
- Ermocora, Felix (Hg) (1994): Österreichische Bundesverfassungsgesetze, Böhlau Verlag Wien, Köln, Weimar
- Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP), <http://www.ceep.org>, 18.10.2008
- Fonds Soziales Wien (Hg): Tätigkeitsbericht 2009, Wien
- Gantner, Manfred (Hg) (1994): Budgetausgliederungen – Fluch(t) oder Segen, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien
- Gast, Günther F. (2002): Das österreichische Vergaberecht. Wien: WUV
- Geiler, Nik (2005): Die EU und die Privatisierung von Wasser. In: Newsletter der eu-ag von attac, Frankfurt/M.
- Jungfer, Klaus (2005): die Stadt in der Krise, Carl hanser Verlag, München Wien

- Holoubek, Michael (2002): Die Zukunft kommunaler Leistungen.
www.staedtebund.gv.at/fileadmin/staedtetage/2002/referate/ak3_holoubek.pdf,
 16.09.2011
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): KOM(1996) 443 endg.,
 Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, Brüssel
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): KOM(2000) 580 endg.,
 Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, Brüssel
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): KOM(2004) 374 -
 Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Brüssel
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2007): KOM(2007) 725
 endgültig, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von
 Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement, Brüssel
- Kontrollamt der Stadt Wien Prüfbericht 2005, Geschäftsgruppe Umwelt,
 Vergleich der Ansätze der Jahre 2002 bis 2004.
<http://www.kontrollamt.wien.at/berichte/2005/lang/4-10-KA-III-GGR-Umwelt-1-5.pdf>. 09.08.2008.
- Kuhlmann, Sabine und Wollmann, Hellmut (2010), Verwaltung in Europa,
 FernUni Hagen
- Landesgesetzblatt für Wien (2001): 117: Gesetz, mit dem das
 Wasserversorgungsgesetz geändert wird.
- Löwenberg, Fabian (2001): Service public und öffentliche Dienstleistungen in
 Europa, Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrags, Berlin: Nomos.
- Luhmann, Niklas (1971): Politische Planung, Aufsätze zur Soziologie von Politik
 und Verwaltung, Westdeutscher Verlag Opladen
- Magistratsdirektion Wien, Jugend&Volk (Hg) (1996/97): Handbuch der Stadt
 Wien 1996/97, Verlag Jugend & volk GmbH, Wien
- Magistratsdirektion Wien, Jugend&Volk (Hg) (2002): Handbuch der Stadt Wien
 2002, Verlag Jugend & volk GmbH, Wien
- Magistratsdirektion (Hg) (2002), Europäische Integration und
 Wissensmanagement, Wien
- Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Auslandsbeziehungen
 (2006): Review 2006 Bericht der internationalen Aktivitäten der Stadt Wien,
 Wien
- Magistratsdirektion Wien (2008): Die Organisation der Wiener Stadtverwaltung,
 2002, Wien

Magistratsdirektion Wien (2008): Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (2008), Wien

Magistratsdirektion Wien (2008): Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Wien

Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Auslandsbeziehungen (2006): Review 2006. Bericht der internationalen Aktivitäten der Stadt Wien.

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Stadt Wien gegen die Liberalisierung der Abfallwirtschaft, MA 27 (2005): Arbeitsgruppe gegen die Liberalisierung der Abfallwirtschaft, Wien

Von Maravic, Patrick (2007): Verwaltungsmodernisierung und dezentrale Korruption, Haupt Verlag, Bern-Stuttgard-Wien

Maurer, Anton (Hg) (2002): Machtfaktor Gemeinde, Wien

Neisser, Heinrich/Puntscher Riekmann, Sonja (Hg) (2002): Europäisierung der österreichischen Politik, Facultas Verlags- und Buchhandlung AG, Wien

N.J. Schmidverlagsges.m.b.H (Hg) (2007): Sonderheft der Stadt Wien PERSPEKTIVEN, N.J. Schmidverlagsges.m.b.H, Wien

Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (Hg) (2001): Europäisierung der öffentlichen Verwaltung, NeuerWissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz

Rahmenrichtlinie Wasserpolitik,
<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28002b.htm>, 14.08.2008.

Raza, Werner/ Wendl, Valentin/ Angelo, Silvia (2004): Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen, AK Wien.

Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Richtlinie 80/723/EG der Kommission vom 25.6.1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, letztmals geändert im Jahr 2000, ABl. L 193 vom 29.7.2000

Schedler, Proeller (2009): New Public Management, Haupt Verlag, Bern-Stuttgard-Wien

Scherrer, Christoph et.al (2004): Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS, Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen in den Sektoren Wasserversorgung und Verkehr (ÖPNV), Studie der AK, Wien.

Schilcher, Josef (2008): Wasserversorgung in europäischen Ländern – Österreich, In: Arbeitspapiere zur Europäischen Sommeruniversität von attac, http://www.wasser-in-buergerhand.de/untersuchungen/esu_wasserversorgung_in_europa.htm, 1.11.2008.

Schohaj, Renate (2004): Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Wien: Österreichischer Städtebund.

Schriftliche Anfrage E-3895/03 von Paul Rübig (PPE-DE) an die Kommission, 2002/C84E/0147

Stimmer, Kurt (1999): Wien 2000, Schmid Verlag, Wien

Schweizer Bundesrat (2004): Bericht des Bundesrates, „Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)“, 4570.

Umbach, Gaby (2007): Umweltpolitik. In: Weidenfels, Werner/ Wessel, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration. Bonn: Nomos.

Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse

Wiener kommunale Schriften 5. Auflage (2002): Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Wichtige Webseiten:

Arbeiterkammer
www.arbeiterkammer.at

EU-Kommission
<http://ec.europa.eu>

Eurocities
<http://www.eurocities.org>

Juristischer Informationsdienst
<http://dejure.org>

Österreichischer Nationalrat
<http://www.parlament.gv.at>

Stadt Wien
www.wien.gv.at

Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
<http://www.voewg.at>

Vienna international, Wien als internationale Stadt
<http://www.wieninternational.at>

Stadt Wien
<http://www.wien.gv.at>

Wiener Wirtschaftsförderungsfond
<http://www.wwff.gv.at>

X. LEBENS LAUF

Name: Ercan Yalcinkaya
Adresse: Stiebergasse 8B/8
1150 Wien
E-Mail: ercan.yal@gmx.at
Telefon: +4369910164651
Geburtstag/-ort: 01.10.1973, Mazgirt-Türkei
Staatsangehörigkeit: Österreich



Berufserfahrung:

2009 laufend Verein Wiener Jugendzentren
Back on Stage 10, Mobile Jugendarbeit Favoriten

2008-2009 Bildungskarenz
Bildungsinstitut Bilcom, Wien
*Projekt- und Konzeptentwicklung sowie
Personalentwicklung*

2004 Wirtschaftskammer Österreich
*Begleitung der Wirtschaftsdelegationen aus Izmir
und Ankara*

2003 Europäisches Zentrum für Wohlfahrt- und
Sozialforschung
Gesundheitsforschung bei Migrant/innen

2002-2008 Verein Wiener Jugendzentren
Back on Stage 5, Mobile Jugendarbeit Margareten

1998-2002 Verein Alte Fleischerei, Wien
Back Bone, Mobile Jugendarbeit 20

1995-1998	Verein Wiener Jugendzentren <i>Jugend- und Stadtteilzentrum Margareten</i>
1993-1995	Tätigkeit als Servierkraft in verschiedenen Gastronomiebetrieben, Wien
1991-1992	Tätigkeiten als Elektriker bei verschieden Industrieanlagen, Izmit-Türkei

Ausbildung:

2006	Politikwissenschaft, Universität Wien
1993-1995	Wirtschaftsinformatik und Politikwissenschaft, Universität Wien
1992-1993	Vorstudienlehrgang, Universität Wien
1990-1992	Elektrotechnik, Universität Anadolu, Türkei
1987-1990	Matura, Technisches Gymnasium Izmit, Türkei

Wissenschaftliche Beiträge:

Yalcinkaya, Ercan / Akkilic, Senol in: Schmidinger, Thomas (Hg) (2011):
Kurdistan im Wandel, Kurdische Diaspora S 241-251, Peter Lang -
Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, Wien.

Sprachkenntnisse:

Türkisch
Kurdisch
Englisch (Schulkenntnisse)